



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 27. Dezember 2012

Nummer 51

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	2064
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 29. Oktober 2012 -	2143
Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2012 (2 C 15/10 und 2 C 4/11) zu den Anforderungen an die Billigkeitsentscheidung im Rahmen der Rückforderung von Dienstbezügen	2146
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	2147
Ministerium des Innern	
Errichtung der „Stiftung Freundeskreis“	2147
Errichtung der „Dr. Wolfgang Liebe-Stiftung - Bürgerstiftung Bad Liebenwerda“	2148
Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen	2148
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald	2149
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Änderung der Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)	2152
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)	2153
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER	2164

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Barbeträge nach § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	2164
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Änderung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden	2165
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planung „380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt - Plewiska (Polen) und Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“	2165
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	2167
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark	2168
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des Bioenergieparks in 03149 Forst (Lausitz)	2168
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	2169
Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage am Standort 14974 Ludwigsfelde	2170
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Golzow“, AZ: 3001 R im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	2171
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See - Nieplitz Niederung“, AZ: 1/001/J in der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes benannten Vorhaben	2171
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost	
Widmung und Umstufung der L 33 im Zuge des vierstreifigen Ausbaus AS Marzahn bis Hönow	2172

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	2172
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	2173
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Preisliste ab 01.01.2013	2177
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2013	2178
Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	2178
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2179
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	2196

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 3190.90-2011#001 -
Vom 24. September 2012

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 8. September 2012 ist am 19. September 2012 im Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I S. 1935) verkündet worden und am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung ist als Anlage 1 beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen wurden in einem Informationsblatt zusammengefasst, das als Anlage 2 beigelegt ist.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. In den Fällen, in denen in dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), bekannt gegeben mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 3190.83-001/08 - vom 23. Februar 2009 (ABl. S. 754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, bekannt gegeben mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 3190.89-001/10 - vom 29. Juli 2011 (ABl. S. 1708), wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Vom 8. September 2012

Auf Grund des § 80 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1394, 2710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Komplextherapie und integrierte Versorgung“.
 - b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)	Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen
Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3 Satz 4)	Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen
Anlage 3 (zu den §§ 18 bis 21)	Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung
Anlage 4 (zu § 22 Absatz 1)	Beihilfefähige Medizinprodukte
Anlage 5	Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen

Anlage 6 (zu § 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c)	Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel
Anlage 7 (zu § 22 Absatz 3)	Arzneimittelgruppen, für die Festbeträge gelten
Anlage 8 (zu § 22 Absatz 4)	Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel
Anlage 9 (zu § 23 Absatz 1)	Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel
Anlage 10 (zu § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1)	Zugelassene Leistungserbringern und Leistungserbringer für Heilmittel
Anlage 11 (zu § 25 Absatz 1 und 4)	Beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke
Anlage 12 (zu § 25 Absatz 1, 2 und 4)	Nicht beihilfefähige Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle
Anlage 13 (zu § 41 Absatz 1)	Ergänzende Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen“.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den Abschnitten II, III oder V“ durch die Wörter „nach Abschnitt II oder Abschnitt V, nach § 22 Absatz 1 oder nach § 26 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Ablehnung der Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes eine besondere Härte darstellen würde“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Gebührenordnung für Zahnärzte“ die Wörter „oder nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wirtschaftlich angemessen sind auch Leistungen, die auf Grund von Vereinbarungen gesetzlicher Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Grund von Verträgen von Unternehmen der privaten Krankenversicherung mit Leistungserbringern oder Leistungserbringern

erbracht worden sind, wenn dadurch Kosten eingespart werden. Die Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind angemessen, wenn sie die zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Heilpraktikerverbänden vereinbarten Höchstbeträge nach Anlage 2 nicht übersteigen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) In Einzelfällen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die einmalige oder laufende Beteiligung des Bundes als Beihilfeträger an allgemeinen, nicht individualisierbaren Maßnahmen erklären. Hierfür zu leistende Zahlungen und Erstattungen kann das Bundesministerium des Innern auf die Einrichtungen oder Stellen des Bundes, die Beihilfe nach dieser Verordnung gewähren, aufteilen. Auf Anforderung des Bundesministeriums des Innern leisten die Einrichtungen oder Stellen entsprechende Abschläge und Zahlungen. Die Anteile bemessen sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beihilfeausgaben im Jahr 2009; jährliche Ausgaben unter 1 000 Euro bleiben außer Betracht. Auf Verlangen von mindestens fünf obersten Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung setzt das Bundesministerium des Innern die Anteile entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Beihilfeausgaben im Vorjahr für zukünftige Maßnahmen neu fest.

(7) Sofern im Einzelfall die Ablehnung der Beihilfe eine besondere Härte darstellen würde, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern eine Beihilfe zur Milderung der Härte gewähren. Die Entscheidung ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen

1. der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen, denen ein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusteht,

2. für Gutachten, die nicht von der Festsetzungsstelle, sondern auf Verlangen von der oder dem Beihilfeberechtigten oder von der oder dem berücksichtigungsfähigen Angehörigen veranlasst worden sind,

3. für ärztliche und zahnärztliche Bescheinigungen für berücksichtigungsfähige Angehörige mit Ausnahme medizinisch notwendiger Bescheinigungen,

4. für den Besuch vorschulischer oder schulischer Einrichtungen oder von Werkstätten für Behinderte,
5. für berufsfördernde, berufsvorbereitende, berufsbildende und heilpädagogische Maßnahmen,
6. für Behandlungen als Folge medizinisch nicht indizierter Maßnahmen, insbesondere ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings, und
7. für Behandlungen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der oder des Behandelten; in diesen Fällen sind nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten beihilfefähig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Aufwendungen, die darauf beruhen, dass Versicherte die ihnen zustehende Sach- und Dienstleistung nicht in Anspruch genommen haben; dies gilt auch, wenn Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden; ausgenommen sind Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt nicht

1. für Personen, die Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder hierauf Bezug nehmenden Vorschriften erhalten,
2. freiwillig gesetzlich Versicherte mit einem monatlichen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung von weniger als 21 Euro sowie
3. für berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Beihilfeanspruch

(1) Auf Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Die Pfändung wegen einer Forderung auf Grund einer beihilfefähigen Leistung der Forderungsgläubigerin oder des Forderungsgläubigers ist insoweit zulässig, als die Beihilfe noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Nach dem Tod der oder des Beihilfeberechtigten kann

die Beihilfe mit befreiender Wirkung auf folgende Konten gezahlt werden:

1. das Bezügekonto der oder des Verstorbenen,
2. ein anderes Konto, das von der oder dem Verstorbenen im Antrag oder in der Vollmacht angegeben wurde, oder
3. ein Konto einer oder eines durch Erbschein oder durch eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesenen Erbin oder Erben.“

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
3. in der Nähe der deutschen Grenze wohnende Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige bei akutem Behandlungsbedarf das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
4. Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten oder
5. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist.

Eine Anerkennung nach Satz 1 Nummer 5 kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist; in begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.“

7. In § 13 werden die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

8. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Dienstherrn der oder des Beihilfeberechtigten trägt die Festsetzungsstelle.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem von der oder dem Beihilfeberechtigten oder der oder dem berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu

vertretenden Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder bei einem Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummern 701 und 702“ durch die Wörter „Nummern 7010 und 7020“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Beihilfeberechtigte hat der Festsetzungsstelle eine Kopie der zahnärztlichen Dokumentation nach Nummer 8000 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vorzulegen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „Gesondert berechenbare“ eingefügt und die Wörter „Nummern 708 bis 710 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte“ durch die Wörter „Nummern 7080 bis 7100 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Psychotherapeutische Leistungen

(1) Psychotherapeutische Leistungen sind Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie (§ 20) sowie der Verhaltenstherapie (§ 21).

(2) Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie sind nur beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),
4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,

9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

(3) Neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen sind Aufwendungen für eine Psychotherapie beihilfefähig bei

1. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,
2. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substituionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,
3. seelischen Krankheiten auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch bei seelischen Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
4. seelischen Krankheiten als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
5. psychischer Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Leistungen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 3 Abschnitt 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(4) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung seelischer Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie höchstens acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Das Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 ist bei einer Gutachterin oder einem Gutachter einzuholen, die oder der von der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den Bundesverbänden der Vertragskassen nach § 12 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Ersatzkassen e. V. bestellt worden ist. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder bei einer Ärztin oder einem Arzt eingeholt werden, die oder den der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.

(5) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.

(6) Aufwendungen für

1. katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig,
2. Rational-Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig,
3. eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

(7) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss eine Ärztin oder ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.

(8) Haben Beihilfeberechtigte nach § 3 oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen am Dienstort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen, sind die Aufwendungen für die folgenden Leistungen auch dann beihilfefähig, wenn die Leistungen internetgestützt erbracht werden:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte oder
2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

Bei internetgestützter Therapie sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen sowie analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie sind nach Einholung eines erneuten Gutachtens gegebenenfalls umzuwan-

deln. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind. Das Therapieverfahren kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder E-Mail erfolgen.

(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 und
 2. die in Anlage 3 Abschnitt 1 aufgeführten Behandlungsverfahren.“
12. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Nummern 2 bis 4 der Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 3 Abschnitt 4“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Arznei- und Verbandmittel

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nach Art und Umfang schriftlich verordnete oder während einer Behandlung verbrauchte

1. Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die apothekenpflichtig sind,
2. Verbandmittel,
3. Harn- und Blutteststreifen sowie
4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nummer 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt, in Anlage 4 aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen (Anlage 5), es sei denn, dass im Einzelfall nicht der in Anlage 5 genannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist, und
 - a) es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
 - b) die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben,
2. verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von
 - a) Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwenden-

den Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt,

- b) Mund- und Rachenerkrankungen, ausgenommen bei
 - aa) Pilzinfektionen,
 - bb) Geschwüren in der Mundhöhle oder
 - cc) nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich,
- c) Verstopfung, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase oder
- d) Reisekrankheiten, ausgenommen bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, zum Beispiel Menièrescher Symptomkomplex,

soweit die Arzneimittel nicht für Minderjährige bestimmt sind,

3. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie

- a) sind für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und für Kinder unter zwölf Jahren bestimmt,
- b) wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
- c) gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet; die beihilfefähigen Ausnahmen ergeben sich aus Anlage 6,

4. hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung; dies gilt nicht bei Personen unter 20 Jahren oder wenn diese Mittel unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden.

(3) Aufwendungen für Arzneimittel, die nach Anlage 7 den Arzneimittelgruppen, für die ein Festbetrag nach § 35 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt werden kann, zuzuordnen sind, sind nur bis zur Höhe der Festbeträge nach den Übersichten nach § 35 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für Arzneimittel, bei denen nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen ist, sind nach Maßgabe der Anlage 8 beihilfefähig.

Arzneimittel nach Satz 1 können darüber hinaus im Einzelfall als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine medizinische Stellungnahme darüber vorgelegt wird, dass das Arzneimittel zur Behandlung notwendig ist.

(5) Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Aufwendungen für Elementardiäten sind beihilfefähig für Kinder unter drei Jahren mit Kuhmilchweiß-Allergie; dies gilt ferner bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden. Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig.“

14. In § 23 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 9“ und in Satz 1 die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Komplextherapie und integrierte Versorgung“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „und sozialpädiatrische“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Aufwendungen für Leistungen, die als integrierte Versorgung erbracht und pauschal berechnet werden, sind in der Höhe der Pauschalbeträge beihilfefähig, wenn dazu Verträge zwischen den Leistungserbringern und Leistungserbringern und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen wurden oder Verträge zu integrierten Versorgungsformen nach § 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 5 oder 6“ durch die Wörter „Anlage 11 oder 12“ ersetzt.

rechnung von im Ausland erbrachten stationären Leistungen tätig werden.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden können, die allgemeinen Krankenhausleistungen (Absatz 1 Nummer 2) bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkataloges nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes für die Hauptabteilung ergibt; dabei wird die obere Grenze des nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt,

2. in allen anderen Fällen der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz, soweit der tägliche Gesamtbetrag folgende Beträge nicht übersteigt:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei vollstationärer Behandlung Volljähriger | 293,80 Euro, |
| b) bei teilstationärer Behandlung Volljähriger | 225,60 Euro, |
| c) bei vollstationärer Behandlung Minderjähriger | 379,20 Euro, |
| d) bei teilstationärer Behandlung Minderjähriger | 286,80 Euro, |

3. gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft in einem Zweibettzimmer bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors abzüglich 14,50 Euro täglich,

4. zur Notfallversorgung, wenn das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden musste.

Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 gilt entsprechend. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden und die Bestandteile der Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind. Vor der Aufnahme in ein Krankenhaus nach Satz 1 kann eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten bei der Festsetzungsstelle zur Prüfung der Beihilfefähigkeit eingereicht werden.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beihilfefähig sind auch Aufwendungen, die für den Einsatz von Unternehmen entstehen, die bei der Ab-

18. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für häusliche Krankenpflege, soweit sie angemessen und nach ärztlicher Verordnung medizinisch erforderlich sind und die häusliche Krankenpflege

1. nicht länger als vier Wochen andauert,
2. weder von der oder dem Beihilfeberechtigten oder einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen noch von einer anderen im Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann und
3. im eigenen Haushalt oder an einem anderen geeigneten Ort erbracht wird.

In Ausnahmefällen können die Aufwendungen für häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum anerkannt werden, wenn eine medizinische Stellungnahme darüber vorgelegt wird, dass häusliche Krankenpflege über einen längeren Zeitraum notwendig ist. Ist eine Behandlungspflege erforderlich, um sicherzustellen, dass das Ziel der ärztlichen Behandlung erreicht wird, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anzuwenden.“

19. In § 28 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

20. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

21. § 34 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 31 Absatz 2 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und 5 Buchstabe a und b gelten entsprechend ohne die zeitliche Begrenzung des Satzes 2 Nummer 5 Buchstabe a und b auf 21 Tage.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen oder Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,“.

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Leistungen nach Absatz 1 Nummer 5 gilt Satz 2 Nummer 1 entsprechend.“

23. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich an den Kosten der

Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige Leistungen der Pflegeversicherung

1. beziehen oder
2. beantragt haben und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.“

24. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind:

1. pflegebedingte Aufwendungen,
2. Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, soweit hierzu nicht nach § 27 Beihilfe gewährt wird, und
3. Aufwendungen für soziale Betreuung.

§ 43 Absatz 2, 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten sind auf besonderen Antrag beihilfefähig, soweit die Pflegeeinrichtung monatlich abrechnet und von den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen nach Absatz 3 nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jede Beihilfeberechtigte, jeden Beihilfeberechtigten, jede berücksichtigungsfähige Angehörige, jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen, jede Ehegattin, jeden Ehegatten, jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner, für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für eine Beihilfeberechtigte, einen Beihilfeberechtigten, eine Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 3 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und

4. 3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten.

Satz 1 gilt bei anderen Abrechnungszeiträumen entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Hat eine Beihilfeberechtigte, ein Beihilfeberechtigter, eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunft-, Investitions- und Verpflegungskosten nach landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern.

(3) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten die folgenden im Kalenderjahr vor der Antragstellung erzielten Einkünfte:

1. die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibenden Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme des kinderbezogenen Familienzuschlags und des Altersteilzeitzuschlags,
2. die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibenden Bruttobezüge nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit der oder dem Beihilfeberechtigten nicht nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes geringere Versorgungsbezüge zustehen; der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt,
3. der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; maßgeblich ist der Betrag, der sich vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergibt, sowie
4. der unter § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes fallende Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Die Einnahmen sind jährlich nachzuweisen. Macht die oder der Beihilfeberechtigte glaubhaft, dass die Einnahmen im Jahr der Antragstellung voraussichtlich wesentlich geringer sind als im Kalenderjahr davor, sind die aktuellen Einnahmen zugrunde zu legen.

(4) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vorder-

grund des Einrichtungszwecks stehen. § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Beihilfefähig sind Aufwendungen nach § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.

(6) Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Daneben sind die in Anlage 13 aufgeführten Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen beihilfefähig.“

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte und Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

26. In § 42 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „oder Entbindungspflegern“ eingefügt.

27. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort „Leistungserbringern“ die Wörter „Leistungserbringerinnen oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen bei postmortalen Organspenden (Vermittlung, Entnahme, Versorgung und Transport des Organs sowie die Organisation für die Bereitstellung des postmortalen Organs zur Transplantation), soweit es sich bei den Organempfängern um Beihilfeberechtigte oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige handelt.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Aufwendungen für eine Organspenderin oder einen Organspender sind entsprechend Kapitel 2 beihilfefähig, wenn die Organempfängerin oder der Organempfänger beihilfeberechtigt ist oder zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt. Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkünften, der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesen wird

oder von Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen. Dem Arbeitgeber der Organspenderin oder des Organspenders wird auf Antrag das fortgezahlte Entgelt entsprechend des Bemessungssatzes der Organempfängerin oder des Organempfängers erstattet.

(4) Aufwendungen für die Registrierung von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen für die Suche nach einer nicht verwandten Blutstammzellspenderin oder einem nicht verwandten Blutstammzellspender im Zentralen Knochenmarkspender-Register sind beihilfefähig.“

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern“ gestrichen, wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und wird nach den Wörtern „15 Prozent der“ das Wort „geringen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Gesamteinkünfte“ ersetzt.

b) Die Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) In Fällen des § 39 Absatz 2 erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Bundesministerium des Innern kann für Gruppen von Beihilfeberechtigten Abweichungen von den §§ 46 und 47 festlegen, wenn ihnen bis zum Entstehen eines Beihilfeanspruchs nach dieser Verordnung ein Anspruch auf Beihilfe nach Landesrecht zustand und die Änderung der Anspruchsgrundlage auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht. Die Abweichungen sollen so festgelegt werden, dass wirtschaftliche Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Regelungen über den Bemessungssatz ergeben, ausgeglichen werden. Die Festlegung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen und des Ressorts, das nach der Geschäftsverteilung der Bundesregierung für die Belange der betroffenen Beihilfeberechtigten zuständig ist.“

29. Nach § 48 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Umfang des bestehenden Krankenversicherungsschutzes einschließlich abgeschlossener Wahltarife nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist gegenüber der Festsetzungsstelle nachzuweisen.“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die

Wörter „§ 26 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2“ ersetzt und vor dem Wort „Behandlungen“ das Wort „stationäre“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Arznei- und Verbandmittel nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2,

- a) die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet worden sind oder
- b) deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt.“

31. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze nach Satz 5

1. Eigenbehalte nach § 49 von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe für ein Kalenderjahr nicht abzuziehen,
2. Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Absatz 2 Nummer 3, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:
 - a) für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige 8 Euro,
 - b) für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige 12 Euro,
 - c) für Beihilfeberechtigte höherer Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige 16 Euro.

Ein Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Eigenbehalte nach § 49 einbehalten worden sind. Dabei sind die Beträge nach § 49 Absatz 1 bis 3 entsprechend der Höhe des tatsächlichen Abzugs sowie Aufwendungen für Arzneimittel nach Nummer 2 zum entsprechenden Bemessungssatz zu berücksichtigen. Die oder der Beihilfeberechtigte hat das Einkommen nach § 39 Absatz 3, die anrechenbaren Eigenbehalte und die Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nachzuweisen. Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen 2 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Absatz 3 sowie für chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie in der Fassung vom 22. Janu-

ar 2004 (BAnz. S. 1343), die zuletzt am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3017) geändert worden ist, 1 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Absatz 3.“

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die oder der Beihilfeberechtigte ist zur Mitwirkung verpflichtet. § 60 Absatz 1 Satz 1, die §§ 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Festsetzungsstelle“ ersetzt und das Wort „hierzu“ gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann die Festsetzungsstelle Beihilfe für Aufwendungen in Pflegefällen (§§ 37 bis 39) bis zu zwölf Monate regelmäßig wiederkehrend leisten, wenn die oder der Beihilfeberechtigte sich in dem Antrag verpflichtet,

1. der Festsetzungsstelle jede Änderung der Angaben im Beihilfeantrag unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und
2. den Beihilfeanspruch übersteigende Zahlungen zu erstatten.“

33. § 52 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der außerhäuslich untergebrachten Person,“.

34. § 53 wird aufgehoben.

35. § 58 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für am 20. September 2012 vorhandene freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ist § 47 Absatz 6 in der bis zum 19. September 2012 geltenden Fassung bis zum 20. September 2017 weiter anzuwenden. Anschließend gilt § 6 Absatz 7 entsprechend für die Erhöhung des Bemessungssatzes.“

36. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu § 6 Absatz 2)

**Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene
Untersuchungen und Behandlungen**

Abschnitt 1

Völliger Ausschluss

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| 1.1 | Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psychophonologie-Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne) | 7.1 | Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie) |
| 1.2 | Atlastherapie nach Arlen | 7.2 | gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität |
| 1.3 | autohomologe Immuntherapien | 8.1 | Heileurhythmie |
| 1.4 | autologe-Target-Cytokine-Therapie nach Klehr | 8.2 | Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung |
| 1.5 | ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi | 8.3 | Hyperthermiebehandlung |
| 2.1 | Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Nuhr | 9.1 | immunoaugmentative Therapie |
| 2.2 | Biophotonen-Therapie | 9.2 | Immunsereen (Serocytol-Präparate) |
| 2.3 | Bioresonatorentests | 9.3 | isobare oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxidationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne) |
| 2.4 | Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen | 10.1 | (frei) |
| 2.5 | Bogomoletz-Serum | 11.1 | Kariesdetektor-Behandlung |
| 2.6 | brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer | 11.2 | kinesiologische Behandlung |
| 2.7 | Bruchheilung ohne Operation | 11.3 | Kirlian-Fotografie |
| 3.1 | Chelat-Therapie | 11.4 | kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur) |
| 3.2 | Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen | 11.5 | konduktive Förderung nach Petö |
| 3.3 | computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologischbedingten Erkrankung oder Schädigung | 12.1 | Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie |
| 3.4 | cytotoxologische Lebensmitteltests | 13.1 | modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen der Patientin oder des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegsensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin) |
| 4.1 | DermaDyne-Therapie (DermaDyne-Lichtimpfung) | 14.1 | neurotopische Diagnostik und Therapie |
| 5.1 | Elektroneuralbehandlungen nach Croon | 14.2 | niedrig dosierter, gepulster Ultraschall |
| 5.2 | Elektroneuraldiagnostik | 15.1 | osmotische Entwässerungstherapie |
| 5.3 | epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz | 16.1 | Psycotron-Therapie |
| 6.1 | Frischzellentherapie | 16.2 | pulsierende Signaltherapie |
| | | 16.3 | Pyramidenenergiebestrahlung |

- 17.1 (frei)
- 18.1 radiale Stoßwellentherapie
- 18.2 Regeneresen-Therapie
- 18.3 Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Auschwitzen
- 18.4 Rolfing-Behandlung
- 19.1 Schwingfeld-Therapie
- 20.1 Thermoregulationsdiagnostik
- 20.2 Trockenzellentherapie
- 21.1 (frei)
- 22.1 Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- 22.2 Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- 23.1 (frei)
- 24.1 (frei)
- 25.1 (frei)
- 26.1 Zellmilieu-Therapie

Abschnitt 2

Teilweiser Ausschluss

1. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.
2. Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung verkalkender Sehnenkrankung (Tendinosis calcarea), nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose), des Fersensporns (Fasziitis plantaris) oder der therapieresistenten Achillessehnenentzündung (therapiefraktäre Achillodynie). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

3. Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.
4. Klimakammerbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.
5. Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel Aludrin, durchgeführt werden.
6. Magnetfeldtherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophischen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
7. Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.
8. Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind nach den Nummern 4 bis 6 der Anlage 9 beihilfefähig.
9. Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Anlage 2
(zu § 6 Absatz 3 Satz 4)

Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
1 - 10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Nummer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 4 ist nur als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nummern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche	
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	15,00 €
	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu den Befunden, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	
	Schriftliche gutachtliche Äußerung	

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
12 Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, zum Beispiel Zucker usw.)	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (zum Beispiel MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
	Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit einschl. Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €
13 Sonstige Untersuchungen		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, zum Beispiel ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
14 Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und Nummer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und Nummer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Nummer 1 oder Nummer 4 berechenbar.</i>	8,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck-/oder Strömungsmessungen	9,00 €	
17	Neurologische Untersuchungen		
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €	
18 - 23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage	6,00 €	
20.3	Bindegewebsmassage	6,00 €	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €	
20.5	Großmassage	6,00 €	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
20.6	Sondermassagen	Massage im extramuskulären Bereich (zum Beispiel Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
20.6	Sondermassagen	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €	
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €	
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €	
22	Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €	
24 – 30	Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren		
24	Eigenblut, Eigenharn		
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €	
25	Injektionen, Infusionen		
25.1	Injektion, subkutan	4,50 €	
25.2	Injektion, intramuskulär	4,50 €	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	6,00 €	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €	
25.5	Injektion, intraartikulär	11,00 €	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,00 €	
25.7	Infusion	7,00 €	
25.8	Dauertropfeninfusion	10,00 €	
	<i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>		
26	Blutentnahmen		
26.1	Blutentnahme	3,00 €	
26.2	Aderlass	12,00 €	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren		
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €	
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €	
27.12	Biersche Stauung	5,00 €	
28	Infiltrationen		
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €	

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarer Höchstbetrag
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	10,00 €
	<i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	17,00 €
	<i>Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen	
	<i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder	
	<i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, zum Beispiel Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, zum Beispiel Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen	
	<i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Priebnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschörfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, zum Beispiel Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

Anlage 3
(zu den §§ 18 bis 21)

**Ambulant durchgeführte psychotherapeutische
Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen
Grundversorgung**

Abschnitt 1

Psychotherapeutische Leistungen

1. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
 - a) Familientherapie,
 - b) Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs,
 - c) Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers),
 - d) Gestalttherapie,
 - e) Körperbezogene Therapie,
 - f) Konzentrierte Bewegungstherapie,
 - g) Logotherapie,
 - h) Musiktherapie,
 - i) Heileurhythmie,
 - j) Psychodrama,
 - k) Respiratorisches Biofeedback,
 - l) Transaktionsanalyse.
2. Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 gehören:
 - a) Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
 - b) Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
 - c) Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
 - d) Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Abschnitt 2

Psychosomatische Grundversorgung

1. Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für
 - a) Allgemeinmedizin,
 - b) Augenheilkunde,
 - c) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - d) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - e) Innere Medizin,
 - f) Kinder- und Jugendlichenmedizin,
 - g) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

- h) Neurologie,
- i) Phoniatrie und Pädaudiologie,
- j) Psychiatrie und Psychotherapie,
- k) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- l) Urologie.

2. Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von

- a) einer Ärztin oder einem Arzt,
- b) einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten,
- c) einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die behandelnde Person muss über Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der entsprechenden Intervention verfügen.

Abschnitt 3

**Tiefenpsychologisch fundierte und analytische
Psychotherapie**

1. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein:
 - a) Psychotherapeutische Medizin,
 - b) Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
 - d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“.

Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863 und 864 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen.

2. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
3. Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person
 - a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein,
 - b) in das Arztregister eingetragen sein oder
 - c) über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
4. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut, die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte).
5. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
6. Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person
 - a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein,
 - b) in das Arztregister eingetragen sein oder
 - c) über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.
7. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte).
8. Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einer Person durchgeführt, die weder Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie noch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Werden Gruppenbehandlungen von einer Person durchgeführt, die keine Fachärztin oder kein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
9. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in besonderen Ausnahmefällen (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4) ist, dass vor Beginn der Behandlung eine erneute eingehende Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der vorgesehenen Anzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Die Anerkennung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Indikation nach § 20 Absatz 1, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt.

Abschnitt 4

Verhaltenstherapie

1. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein:

- a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin,
- b) Psychiatrie und Psychotherapie,
- c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“.

Ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten, die keine Fachärztinnen oder Fachärzte sind, können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

2. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie durchführen, wenn sie oder er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
3. Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin, einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person

- a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein,
- b) in das Arztregister eingetragen sein oder
- c) über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

4. Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einer Person durchgeführt, die weder Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie noch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Werden Gruppenbehandlungen von einer Person durchgeführt, die keine Fachärztin oder kein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Anlage 4
(zu § 22 Absatz 1)

Beihilfefähige Medizinprodukte

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
1	Ixklysmo salinisch	Zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen und diagnostischen Eingriffen; nicht zur Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern.
2.1	AMO™ ENDOSOL™	Für intraokulare und topische Spülungen des Auges bei chirurgischen Prozeduren und für diagnostische und therapeutische Maßnahmen.
2.2	Ampuwa® für Spülzwecke	Zur Anfeuchtung von Tamponaden und Verbänden, zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
2.3	Amvisc™	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.
2.4	Amvisc™ Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.
2.5	Aqua B. Braun	Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen, zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden, zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern und zur mechanischen Augenspülung.
3.1	Bausch & Lomb Balanced Salt Solution	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
3.2	BSS DISTRA-SOL	Zur Spülung der Vorderkammer während Kataraktoperationen und anderer intraokularer Eingriffe.
3.3	BSS NL250/NL500	Zur Spülung des chirurgischen extraokularen oder intraokularen Operationsbereiches.
3.4	BSS PLUS® (Alcon Pharma GmbH)	Als intraokulare Spüllösung bei chirurgischen Eingriffen im Auge, bei denen eine intraokulare Perfusion erforderlich ist.
3.5	BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Pharma GmbH)	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
4.1	Dimet® 20	Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und für Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.
4.2	Dk-line®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie, zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.
4.3	Dr. Deppe EndoStar®-Lavage	Darmreinigung zur Vorbereitung einer Darmspiegelung bei Personen ab zwölf Jahren.
4.4	DuoVisc®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraocularlinse.
5.1	EtoPril®	Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.
6.1	Freka-Clyss®	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des kongenitalen Megacolons), Divertikulose, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien.
6.2	Freka Drainjet® NaCl 0,9 %	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darm-Trakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden.
6.3	Freka Drainjet® Purisole SM verdünnt	Intra- und postoperative Blasenspülung bei urologischen Eingriffen.
7.1	Globance® Lavage	Zur Behandlung vor diagnostischen Eingriffen bei Personen ab 18 Jahren.
7.2	Globance® Lavage Apfel	Zur Behandlung vor diagnostischen Eingriffen bei Personen ab 18 Jahren.
8.1	Healon®	Für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen.
8.2	HEALON GV™	Viscoelastische Lösung für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen am vorderen Augenabschnitt.
8.3	HSO®	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt.
8.4	HSO®Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt.
8.5	Hylo®-Gel	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bulosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
9.1	Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango)	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
10.1	Jacutin® Pedicul Fluid	Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.
11.1	Klistier Fresenius	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des kongenitalen Megacolons), Divertikulose, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien.

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
12.1	Laxatan® M	Für Personen ab 16 Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
12.2	Lubricano® Steriles Gel	Zur Anwendung bei Personen mit Katheterisierung.
13.1	Macrogol 1A Pharma®	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.2	Macrogol AbZ	Für Personen ab 13 Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.3	Macrogol AL	Für Personen ab 13 Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.4	Macrogol-CT Abführpulver	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.5	Macrogol dura®	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.6	Macrogol HEXAL®	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.
13.7	Macrogolratiopharm®	Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
13.8	Macrogol Sandoz®	<p>Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.</p>
13.9	Macrogol STADA®	<p>Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.</p>
13.10	Macrogol TAD®	<p>Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.</p>
13.11	Medicoforum Laxativ	<p>Für Personen ab zwölf Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.</p>
13.12	mosquito® med Läuse-Shampoo	<p>Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.</p>
13.13	MucoClear® 6 %	<p>Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose für Personen ab sechs Jahren.</p>
13.14	MOVICOL® flüssig Orange	<p>Für Personen ab 13 Jahren zur Behandlung der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren mit Entwicklungsstörungen zur Behandlung der Obstipation.</p>
13.15	MOVICOL® Junior Schoko	<p>Für Kinder im Alter von zwei bis elf Jahren zur Behandlung der Obstipation.</p>
14.1	NaCl 0,9 % B. Braun	<p>Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen, zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden, zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern sowie zur mechanischen Augenspülung.</p>
14.2	NaCl 0,9 % Fresenius Kabi	<p>Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, der postoperativen Blasenpülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darm-Trakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.</p>
14.3	Nebusal™ 7 %	<p>Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose für Personen ab sechs Jahren.</p>
14.4	NYDA®	<p>Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.</p>

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
15.1	OcuCoat®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
15.2	Oculentis BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
15.3	Okta-line™	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie, zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.
15.4	Oxane® 1300	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.
15.5	Oxane® 5700	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.
16.1	Pädiasalin® Inhalationslösung	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
16.2	Paranix® ohne Nissenkamm	Für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen und Kinder unter zwölf Jahren zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.
16.3	PARI NaCl Inhalationslösung	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
16.4	Pe-Ha-Luron® 1,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
16.5	Pe-Ha-Visco® 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
16.6	Polyvisc® 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
16.7	Polysol®	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
16.8	ProVisc®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraokularlinse.
16.9	PURI CLEAR	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
16.10	Purisole® SM verdünnt	Intra- und postoperative Blasenspülung bei urologischen Eingriffen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
17.1	Ringer B. Braun	Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen sowie zur intra- und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen.
17.2	Ringer Fresenius Spüllösung	Zum Freispülen und Reinigen des Operationsgebietes, zum Feuchthalten des Gewebes, zur Wundspülung bei äußeren Traumen und Verbrennungen, zur Spülung bei diagnostischen Untersuchungen sowie zum Befeuchten von Wunden und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
18.1	Saliva natura	Zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.
18.2	Sentol®	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
18.3	Serag BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
18.4	Serumwerk-Augenspüllösung BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
19.1	VISCOAT®	Zur Anwendung bei ophthalmologischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, insbesondere bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraokularlinse.
19.2	Visco HYAL 1.0	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
19.3	Viso HYAL 1.4+	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.

Anlage 5
(zu § 22 Absatz 2 Nummer 1)

Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen

Regulierung des Körpergewichts (zentral wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AA 01 Phentermin	
A 08 AA 02 Fenfluramin	
A 08 AA 03 Amferamon	REGENON TENUATE Retard
A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
A 08 AA 05 Mazindol	
A 08 AA 06 Etilamfetamin	
A 08 AA 07 Cathin	ANTIADIPOSITUM X - 112 T
A 08 AA 08 Clobenzorex	
A 08 AA 09 Mefenorex	
A 08 AA 10 Sibutramin	REDUCTIL
Phenylpropanolamin	Antiadiposium Riemser BOXOGETTEN S RECATOL mono
Rimonabant	ACOMPLIA

Regulierung des Körpergewichts (peripher wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AB 01 Orlistat	XENICAL

Behandlung der sexuellen Dysfunktion

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL
G 04 BE 02 Papaverin	
G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA
G 04 BE 04 Yohimbin	YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
G 04 BE 05 Phentolamin	
G 04 BE 06 Moxisylyt	
G 04 BE 07 Apomorphin	IXENSE UPRIMA
G 04 BE 08 Tadalafil	CIALIS
G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
G 04 BE 30 Kombinationen	
G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
G 04 BX 14 Dapoxetinhydrochlorid	Priligy

Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
N 07 BA 01 Nicotin (nicht verschreibungspflichtig)	NIQUITIN Nicopass Nicopatch Nicorette Nicotinell Nikofrenon

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
N 07 BA 02 Bupropion	ZYBAN
N 06 AX 12	Wellbutrin
N 07 BA 03 Varenicline	CHAMPIX

Steigerung des sexuellen Verlangens

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 03 BA 03 Testosteron	Intrinsa

Verbesserung des Haarwuchses

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
D 11 AX 01 Minoxidil	REGAINE
D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA Finahair Finapil alle generischen Finasterid-Fertigarzneimittel
Estradiolbenzoat; Prednisolon, Salicylsäure	ALPICORT F
Alfatradiol (nicht verschreibungspflichtig)	ELL CRANELL alpha
Alfatradiol (nicht verschreibungspflichtig)	PANTOSTIN
Dexamethason; Alfatradiol	ELL CRANELL dexta
Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cytdin; Keratin (nicht verschreibungspflichtig)	PANTOVIGAR N Pantovigar

Verbesserung des Aussehens

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
M 03 AX 01 Clostridium botulinum Toxin Typ A	Azzalure Vistabel Bocouture Vial

Anlage 6

(zu § 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c)

Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung sind:

1. Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
4. Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm.
5. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (zum Beispiel Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
6. Antihistaminika

nur in Notfallssets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,

nur zur Behandlung schwerer rezidivierender Urticarien,

nur bei schwerwiegendem anhaltendem Pruritus,

nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

7. Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
8. Antiseptika und Gleitmittel nur für Personen mit Katheterisierung.
9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol).
10. Calciumverbindungen (mindestens 300 mg Calcium-Ion/ Dosisseinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
 - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
 - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosisseinheit von wenigstens 7,5 mg Prednisonäquivalent bedürfen,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
11. Calciumverbindungen als Monopräparate
 - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation, bei zwingender Notwendigkeit.
12. Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
13. Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
14. Dinatriumcromoglycat-(DNCG-)haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose.
15. E.-coli-Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
16. Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
17. Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziiertes Diarrhö.
18. Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
19. Gingko-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdosisseinheit) nur zur Behandlung der Demenz.
20. Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 Prozent nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten indiziert sind.
21. Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
22. Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
23. Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
24. Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
25. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
26. Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen.

27. Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
28. L-Methionin nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind.
29. Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
30. Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
31. Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
32. Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Personen.
33. Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prä-)Komas und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
34. Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
35. Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
36. Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mindestens 2 Prozent Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
38. Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.
39. Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränen-drüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
40. Vitamin K als Monopräparat nur bei nachgewiesenem, schwerwichtigem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
41. Wasserlösliche Vitamine, auch in Kombinationen, nur bei der Dialyse.
42. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwichtigem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
43. Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingtem nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
44. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
 - Antidote bei akuten Vergiftungen,
 - Lokalanästhetika zur Injektion,

apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.

Anlage 7
(zu § 22 Absatz 3)**Arzneimittelgruppen, für die Festbeträge gelten****1. Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen**

- 1.1 5-Fluorouracil: parenterale Darreichungsformen
- 1.2 Acetazolamid: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.3 Acetylcystein: orale Darreichungsformen
- 1.4 Aciclovir: orale Darreichungsformen
- 1.5 Aciclovir: topische Darreichungsformen
- 1.6 Aciclovir: Ophthalmika
- 1.7 Aciclovir: parenterale Darreichungsformen
- 1.8 Allopurinol: orale Darreichungsformen
- 1.9 Alpha-Liponsäure: feste orale Darreichungsformen
- 1.10 Alpha-Liponsäure: parenterale Darreichungsformen
- 1.11 Amantadin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.12 Ambroxol: orale Darreichungsformen
- 1.13 Ambroxol: inhalative Darreichungsformen
- 1.14 Ambroxol: parenterale Darreichungsformen
- 1.15 Ambroxol + Doxycyclin: feste orale Darreichungsformen
- 1.16 Amilorid + Hydrochlorothiazid: orale Darreichungsformen
- 1.17 Amiodaron: orale Darreichungsformen
- 1.18 Amisulprid: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.19 Amitriptylin: orale Darreichungsformen
- 1.20 Ammoniumbituminosulfonat: topische Darreichungsformen
- 1.21 Amoxicillin: abgeteilte orale Darreichungsform
- 1.22 Amoxicillin: flüssige orale Darreichungsform
- 1.23 Atenolol: feste orale Darreichungsformen
- 1.24 Atenolol + Chortalidon: feste orale Darreichungsformen
- 1.25 Azathioprin: orale Darreichungsformen
- 1.26 Bemetizid + Triamteren: feste orale Darreichungsformen
- 1.27 Benzoylperoxid: topische Darreichungsformen
- 1.28 Beta-Acetyldigoxin: feste orale Darreichungsformen
- 1.29 Betahistin: orale Darreichungsformen
- 1.30 Bicalutamid: orale Darreichungsformen
- 1.31 Biperiden: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.32 Biperiden: feste, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.33 Bisoprolol + Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.34 Bromazepam: orale Darreichungsformen
- 1.35 Bromhexin: feste orale Darreichungsformen
- 1.36 Bromhexin: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.37 Buspiron: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.38 Butylscopolamin: feste orale Darreichungsformen
- 1.39 Butylscopolamin: rektale Darreichungsformen
- 1.40 Butylscopolamin: parenterale Darreichungsformen
- 1.41 Calcium zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen
- 1.42 Carbamazepin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.43 Carbamazepin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.44 Carbimazol: feste orale Darreichungsformen
- 1.45 Choriongonadotropin: parenterale Darreichungsformen
- 1.46 Ciclosporin: orale Darreichungsformen
- 1.47 Ciclosporin: orale Darreichungsformen, auf Mikro-/Nanoemulsionsbasis oder kolloidal dispergiert
- 1.48 Cimetidin: orale Darreichungsformen
- 1.49 Cimetidin: parenterale Darreichungsformen
- 1.50 Clindamycin: orale Darreichungsformen
- 1.51 Clodronsäure: orale Darreichungsformen
- 1.52 Clomifen: feste orale Darreichungsformen
- 1.53 Clonidin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.54 Clonidin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

- 1.55 Clonidin: Ophthalmika
- 1.56 Clotrimazol: Creme, Salbe
- 1.57 Clotrimazol: Liquidum, Lösung, Pumpspray, Spray, Tropflösung
- 1.58 Clotrimazol: vaginale topische Darreichungsformen
- 1.59 Clozapin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.60 Colecalciferol: feste orale Darreichungsformen (400 bis 1.000 I. E.)
- 1.61 Colecalciferol + Fluorid: feste orale Darreichungsformen (500 bis 1.000 I. E. Colecalciferol + 0,25 mg Fluorid)
- 1.62 Co-Trimoxazol: feste orale Darreichungsformen
- 1.63 Co-Trimoxazol: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.64 Cromoglicinsäure: Augentropfen, Eindosispipetten
- 1.65 Cromoglicinsäure: Nasenspray, Nasentropfen, Spray
- 1.66 Cromoglicinsäure: Augentropfen/Nasenspray (Kombipackung)
- 1.67 Cromoglicinsäure: inhalative Darreichungsformen
- 1.68 Cromoglicinsäure: orale Darreichungsformen
- 1.69 Cyanocobalamin: parenterale Darreichungsformen
- 1.70 Cyclophosphamid: feste orale Darreichungsformen
- 1.71 Cyproteron-Acetat: feste orale Darreichungsformen
- 1.72 Dexamethason: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 2 mg
- 1.73 Dexamethason: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 4 mg
- 1.74 Dexamethason: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, niedrigdosiert ≤ 20 mg
- 1.75 Dexamethason: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, hochdosiert ≥ 40 mg
- 1.76 Dexpanthenol: lokale Darreichungsformen
- 1.77 Dexpanthenol: Ophthalmika und Rhinologika
- 1.78 Diazepam: orale Darreichungsformen
- 1.79 Diazepam: parenterale Darreichungsformen (alkoholische Lösung)
- 1.80 Diazepam: parenterale Darreichungsformen (sonstige Lösung)
- 1.81 Diclofenac: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.82 Diclofenac: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.83 Diclofenac: rektale Darreichungsformen
- 1.84 Diclofenac: parenterale Darreichungsformen
- 1.85 Diclofenac: topische Darreichungsformen (Konzentrationsbereich ca. 1 bis 5 %)
- 1.86 Digitoxin: feste orale Darreichungsformen
- 1.87 Digoxin: feste orale Darreichungsformen
- 1.88 Dihydroergotamin: orale Darreichungsformen
- 1.89 Dihydroergotoxin: orale Darreichungsformen
- 1.90 Diltiazem: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.91 Diltiazem: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.92 Dimenhydrinat: feste, orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.93 Dimenhydrinat: rektale Darreichungsformen
- 1.94 Diphenhydramin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.95 Domperidon: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.96 Doxorubicin: parenterale Darreichungsformen
- 1.97 Doxycyclin: feste orale Darreichungsformen
- 1.98 Doxylamin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.99 Erythromycin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.100 Erythromycin: flüssige, orale Darreichungsformen
- 1.101 Erythromycin: lokale Darreichungsformen
- 1.102 Estradiol: orale Darreichungsformen
- 1.103 Estradiol: transdermale Darreichungsformen
- 1.104 Estramustin: feste orale Darreichungsformen
- 1.105 Estriol: feste orale Darreichungsformen
- 1.106 Estriol: vaginale topische Darreichungsformen
- 1.107 Ethambutol: feste orale Darreichungsformen
- 1.108 Etilefrin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.109 Fentanyl: transdermale Darreichungsformen
- 1.110 Flecainid: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.111 Flunarizin: orale Darreichungsformen
- 1.112 Flutamid: orale Darreichungsformen
- 1.113 Folsäure: parenterale Darreichungsformen
- 1.114 Folsäure: feste orale Darreichungsformen
- 1.115 Folsäure: parenterale Darreichungsformen

- 1.116 Furosemid: Tabletten ≤ 80 mg
- 1.117 Furosemid: Tabletten ≥ 125 mg
- 1.118 Furosemid: Ampullen, Injektionslösungen (20 mg, 40 mg)
- 1.119 Furosemid: Ampullen, Injektionslösungen (250 mg)
- 1.120 Furosemid: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.121 Furosemid + Spironolacton: feste orale Darreichungsformen
- 1.122 Fusidinsäure: topische Darreichungsformen
- 1.123 Fusidinsäure: Gaze
- 1.124 Gabapentin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.125 Gentamicin: parenterale Darreichungsformen
- 1.126 Gentamicin: Ophthalmika
- 1.127 Gentamicin: topische Darreichungsformen
- 1.128 Gingko-biloba-Trockenextrakt: orale Darreichungsformen, standardisiert auf Flavonglykoside im Verhältnis 50:1 angereicher-tem Trockenextrakt
- 1.129 Glibenclamid: Tabletten ≥ 1 mg bis $\leq 3,5$ mg
- 1.130 Glibenclamid: Tabletten (5 mg)
- 1.131 Glyceroltrinitrat: transdermale therapeutische Systeme
- 1.132 Glyceroltrinitrat: Spray, Pumpspray
- 1.133 Gold: orale Darreichungsformen
- 1.134 Griseofulvin: feste orale Darreichungsformen
- 1.135 Haloperidol: orale Darreichungsformen
- 1.136 Haloperidol: parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.137 Haloperidol: parenterale Darreichungsformen, mit Depotwirkung
- 1.138 Heparin: Heparin-Natrium, topische Darreichungsformen
- 1.139 Heparin: Unfraktioniertes Heparin, parenterale Darreichungsformen
- 1.140 Hydroxocobalamin: parenterale Darreichungsformen
- 1.141 Ibuprofen: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.142 Ibuprofen: feste, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.143 Ibuprofen: Suppositorien
- 1.144 Ibuprofen: topische Darreichungsformen
- 1.145 Indapamid: orale Darreichungsformen
- 1.146 Indometacin: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.147 Indometacin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.148 Indometacin: rektale Darreichungsformen
- 1.149 Indometacin: topische Darreichungsformen
- 1.150 Isosorbiddinitrat: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.151 Isosorbiddinitrat: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.152 Isosorbidmononitrat: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.153 Isosorbidmononitrat: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.154 Isotretinoin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.155 Jodid zur Strumaprophylaxe: orale Darreichungsformen
- 1.156 Kaliumsalze: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.157 Kaliumsalze: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.158 Lactulose: orale Darreichungsformen
- 1.159 Lamotrigin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.160 Levodopa + Benserazid: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.161 Levodopa + Benserazid: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.162 Levodopa + Carbidopa: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, im Verhältnis 4:1
- 1.163 Levodopa + Carbidopa: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, im Verhältnis 10:1
- 1.164 Levodopa + Carbidopa: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend, im Verhältnis 4:1
- 1.165 Levothyroxin-Natrium: orale Darreichungsformen
- 1.166 Lithium: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.167 Loperamid: orale Darreichungsformen
- 1.168 Lorazepam: orale Darreichungsformen
- 1.169 Magaldrat: orale Darreichungsformen
- 1.170 Magnesium: orale Darreichungsformen
- 1.171 Magnesium: parenterale Darreichungsformen
- 1.172 Maprotilin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.173 Mebeverin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.174 Medroxyprogesteron: Tabletten, Oralsuspension (100 bis 500 mg)
- 1.175 Menotropin: parenterale Darreichungsformen

- 1.176 Mesalazin: feste orale Darreichungsformen
- 1.177 Mesalazin: rektale Darreichungsformen
- 1.178 Mesalazin: sonstige rektale Darreichungsformen
- 1.179 Metamizol: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.180 Metamizol: rektale Darreichungsformen
- 1.181 Metamizol: parenterale Darreichungsformen
- 1.182 Metformin: orale Darreichungsformen
- 1.183 Methotrexat: orale Darreichungsformen
- 1.184 Methyl dopa: orale Darreichungsformen
- 1.185 Methylergometrin: orale Darreichungsformen
- 1.186 Methylphenidat: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.187 Metoclopramid: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.188 Metoclopramid: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.189 Metoclopramid: parenterale Darreichungsformen
- 1.190 Metoprolol + Hydrochlorothiazid: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.191 Metronidazol: orale Darreichungsformen
- 1.192 Metronidazol: vaginale topische Darreichungsformen
- 1.193 Metronidazol: parenterale Darreichungsformen
- 1.194 Midodrin: orale Darreichungsformen
- 1.195 Minocyclin: orale Darreichungsformen
- 1.196 Mirtazapin: orale Darreichungsformen
- 1.197 Moclobemid: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.198 Molsidomin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.199 Molsidomin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.200 Morphin: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.201 Moxonidin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.202 Nachtkerzensamenöl: orale Darreichungsformen, standardisiert auf Gamolensäure
- 1.203 Naftidrofuryl: orale Darreichungsformen
- 1.204 Nicergolin: orale Darreichungsformen
- 1.205 Nifedipin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.206 Nifedipin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.207 Nifedipin: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.208 Nimodipin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.209 Nitrazepam: orale Darreichungsformen
- 1.210 Nitrofurantoin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.211 Nitrofurantoin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.212 Nystatin: feste orale Darreichungsformen
- 1.213 Nystatin: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.214 Nystatin: vaginale topische Darreichungsformen
- 1.215 Nystatin: topische Darreichungsformen
- 1.216 Nystatin + Zinkoxid: topische Darreichungsformen
- 1.217 Oxazepam: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.218 Oxybutynin: orale Darreichungsformen
- 1.219 Pankreatin: magensaftresistente polydispere Darreichungsformen
- 1.220 Pankreatin: magensaftresistente monolithische Darreichungsformen
- 1.221 Paracetamol: orale Darreichungsformen
- 1.222 Paracetamol: Suppositorien
- 1.223 Pentaerythryltetranitrat: feste orale Darreichungsformen
- 1.224 Pentoxifyllin: feste orale Darreichungsformen
- 1.225 Pentoxifyllin: parenterale Darreichungsformen
- 1.226 Phenoxymethylpenicillin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.227 Phenoxymethylpenicillin: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.228 Phenytoin: orale Darreichungsformen
- 1.229 Pilocarpin: Augentropfen auf wässriger Basis, Eindosispipetten
- 1.230 Pindolol: orale Darreichungsformen
- 1.231 Piracetam: orale Darreichungsformen
- 1.232 Piracetam: parenterale Darreichungsformen
- 1.233 Polyvidon-Jod: Creme, Gel, Salbe
- 1.234 Prednisolon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 20 mg
- 1.235 Prednisolon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 50 mg
- 1.236 Prednisolon: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, niedrigdosiert ≤ 100 mg

- 1.237 Prednisolon: parenterale Darreichungsformen mit Depotwirkung
- 1.238 Prednison: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 20 mg
- 1.239 Prednison: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 50 mg
- 1.240 Primidon: orale Darreichungsformen
- 1.241 Promethazin: orale Darreichungsformen
- 1.242 Promethazin: parenterale Darreichungsformen
- 1.243 Propafenon: orale Darreichungsformen
- 1.244 Propranolol: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.245 Propranolol: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.246 Pyrazinamid: feste orale Darreichungsformen
- 1.247 Pyridoxin: feste orale Darreichungsformen
- 1.248 Pyridoxin: parenterale Darreichungsformen
- 1.249 Retinol: orale Darreichungsformen
- 1.250 Ropinirol: orale Darreichungsformen
- 1.251 Saccharomyces boulardii: orale Darreichungsformen
- 1.252 Sägepalmenfrüchte: orale Darreichungsformen
- 1.253 Selegilin: orale Darreichungsformen
- 1.254 Sertralin: orale Darreichungsformen
- 1.255 Sotalol: feste orale Darreichungsformen
- 1.256 Spironolacton: orale Darreichungsformen
- 1.257 Sucralfat: orale Darreichungsformen
- 1.258 Sulfasalazin: orale Darreichungsformen
- 1.259 Sulpirid: orale Darreichungsformen
- 1.260 Tamoxifen: orale Darreichungsformen
- 1.261 Terbinafin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.262 Tetracyclin: feste orale Darreichungsformen
- 1.263 Theophyllin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.264 Theophyllin: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.265 Theophyllin: Ampullen
- 1.266 Thiamazol: feste orale Darreichungsformen
- 1.267 Thiamin-Hydrochlorid zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen
- 1.268 Thiamin-Hydrochlorid zur Substitution und Therapie: parenterale Darreichungsformen
- 1.269 Tiaprid: orale Darreichungsformen
- 1.270 Ticlopidin: abgeteilte orale Darreichungsformen
- 1.271 Tilidin mit Zusatz Naloxon: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.272 Tilidin mit Zusatz Naloxon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.273 Topiramat: orale Darreichungsformen
- 1.274 Tramadol: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.275 Tramadol: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.276 Tramadol: flüssige orale Darreichungsformen
- 1.277 Tramadol: parenterale Darreichungsformen
- 1.278 Tramadol: rektale Darreichungsformen
- 1.279 Tretinoin: topische Darreichungsformen
- 1.280 Triamteren + Hydrochlorothiazid: orale Darreichungsformen
- 1.281 Trosipiumchlorid: orale Darreichungsformen
- 1.282 Troxerutin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.283 Urea: topische Darreichungsformen
- 1.284 Urea pura + Tretinoin: topische Darreichungsformen
- 1.285 Ursodeoxycholsäure: orale Darreichungsformen
- 1.286 Valproinsäure: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.287 Venlafaxin: orale Darreichungsformen
- 1.288 Verapamil: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
- 1.289 Verapamil: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
- 1.290 Verapamil: parenterale Darreichungsformen
- 1.291 Xylometazolin: nasale topische Darreichungsformen
- 1.292 Zink zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen

2. Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen

2.1 ACE-Hemmer: feste, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benazepril: Benazeprilhydrochlorid
Captopril
Cilazapril: Cilazapril-1-Wasser
Enalapril: Enalapril maleat
Fosinopril: Fosinopril Natrium
Imidapril: Imidapril hydrochlorid
Lisinopril: Lisinopril-2-Wasser
Moexipril: Moexipril hydrochlorid
Perindopril: Perindopril arginin; Perindopril erbumin
Quinapril: Quinapril hydrochlorid
Ramipril
Spirapril: Spirapril hydrochlorid; Spirapril hydrochlorid-1-Wasser
Trandolapril
Zofenopril: Zofenopril-Calcium

2.2 Alpha-Rezeptorenblocker: weitere Alpha-Rezeptorenblocker, alpha1-selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bunazosin: Bunazosin hydrochlorid
Indoramin: Indoramin hydrochlorid
Urapidil

2.3 Alpha-Rezeptorenblocker: weitere Alpha-Rezeptorenblocker, alpha1-selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alfuzosin: Alfuzosin hydrochlorid
Doxazosin: Doxazosin mesilat
Tamsulosin: Tamsulosin hydrochlorid
Terazosin: Terazosin hydrochlorid-2-Wasser

2.4 Aminochinoline: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Chloroquindiphosphat
Hydroxychloroquinsulfat

2.5 Angiotensin-II-Antagonisten: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Azilsartan: Azilsartan medoxomil Kaliumsalze
Candesartan: Candesartan cilexetil
Eprosartan: Eprosartan mesilat
Irbesartan
Losartan: Losartan kalium
Olmesartan: Olmesartan medoxomil
Telmisartan
Valsartan

2.6 Anionenaustauscherharze: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Colestipol
Colestyramin

2.7 Antianämika, andere: parenterale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Darbepoetin: Darbepoetin alfa
Erythropoetin: Epoetin alfa, Epoetin beta, Epoetin delta, Epoetin zeta
PEG-Erythropoetin: PEG-Epoetin beta, Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta

2.8 Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp: weitere Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp, feste abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Carbutamid
Glibornurid
Gliclazid
Glimepirid
Glipizid
Gliquidon
Glisoxepid
Tolbutamid

2.9 Antikoagulantien, orale: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Phenprocoumon
Warfarin-Natrium

2.10 Antipsychotika, andere: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Paliperidon
Risperidon

2.11 Azol-Antimykotika: Creme, Gel, Paste

Wirkstoff:

Bifonazol
Croconazol parenterale
Econazolnitrat
Fenticonazolnitrat
Isoconazol
Ketoconazol
Miconazolnitrat
Omoconazol
Oxiconazol
Sertaconazol
Tioconazol

2.12 Azol-Antimykotika: Beutel, Lösung, Spray, Lotion, Pumpspray

Wirkstoff:

Bifonazol
Econazolnitrat
Fenticonazolnitrat
Isoconazol parenterale
Ketoconazol
Miconazolnitrat
Oxiconazol
Tioconazol

2.13 Azol-Antimykotika: vaginale topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Econazolnitrat
Fenticonazolnitrat
Miconazolnitrat
Oxiconazol

2.14 Benzodiazepine: weitere Benzodiazepine, vorwiegend anxiolytisch wirksam, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alprazolam
Chlordiazepoxid
Clobazam
Clorazepat
Clotiazepam
Ketazolam
Medazepam
Metaclazepam
Nordazepam
Oxazolam
Prazepam

2.15 Benzodiazepine: weitere Benzodiazepine, vorwiegend sedativ-hypnotisch wirksam, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Brotizolam
Flunitrazepam
Flurazepam
Loprazolam
Lormetazepam
Temazepam
Triazolam

2.16 Benzodiazepin-verwandte Mittel: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Zaleplon
Zolpidem
Zolpidemtartrat
Zopiclon

2.17 Beta2-Sympathomimetika, inhalativ oral: inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Formoterol
Formoterol hemifumarat-1-Wasser
Indacaterol
Indacaterol maleat
Salmeterol
Salmeterol xinafoat

2.18 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica: feste, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Bambuterol
Bambuterol hydrochlorid parenterale
Carbuterol
Clenbuterol
Clenbuterol hydrochlorid
Fenoterol
Pirbuterol
Procaterol
Reproterol
Salbutamol
Terbutalin
Terbutalin sulfat
Tulobuterol

2.19 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica: feste, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Isoetarin
Salbutamol
Terbutalin

2.20 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica: flüssige, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Carbuterol
Clenbuterol
Fenoterol
Salbutamol
Terbutalin
Tulobuterol

2.21 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica: flüssige, inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fenoterol
Salbutamol
Terbutalin

2.22 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica: perorale trockenpulverförmige, inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fenoterol
Salbutamol
Terbutalin

- 2.23 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, nicht selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Alprenolol
Bopindolol
Bupranolol: Bupranolol hydrochlorid
Carazolol
Carteolol: Carteolol hydrochlorid
Carvedilol
Mepindolol: Mepindolol sulfat
Metipranolol
Nadolol
Oxprenolol: Oxprenolol hydrochlorid
Penbutolol: Penbutolol sulfat
Tertatolol
Timolol

- 2.24 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, nicht selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Alprenolol
Oxprenolol

- 2.25 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Beta1-selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Acebutolol
Acebutolol hydrochlorid
Betaxolol
Betaxolol hydrochlorid
Bisoprolol
Bisoprololhemifumarat
Celiprolol
Celiprolol hydrochlorid
Metoprolol
Metoprolol fumarat
Metoprolol succinat
Metoprolol tartrat
Nebivolol parenterale
Nebivolol hydrochlorid
Talinolol

- 2.26 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Beta1-selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Metoprolol

- 2.27 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Ophthalmika

Wirkstoff:

Befunolol
Betaxolol

Bupranolol
 Carteolol
 Levobunolol
 Metipranolol
 Timolol

2.28 Calcitonine: parenterale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Humancalcitonin
 Lachscalctonin
 Schweinecalcitonin

2.29 Calcium-Antagonisten: weitere Calcium-Antagonisten (1,4-Dihydropyridine), feste, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Amlodipin: Amlodipin besilat, Amlodipin maleat; Amlodipinmesilat-(x)-Wasser
 Isradipin
 Lacidipin
 Lercanidipin: Lercanidipin hydrochlorid
 Manidipin: Manidipin dihydrochlorid
 Nicardipin: Nicardipin hydrochlorid
 Nisoldipin
 Nitrendipin

2.30 Calcium-Antagonisten: weitere Calcium-Antagonisten (1,4-Dihydropyridine), feste, abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Felodipin
 Isradipin
 Nilvadipin
 Nisoldipin

2.31 Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefadroxil
 Cefadroxil-1-Wasser
 Cefalexin
 Cefalexin-1-Wasser

2.32 Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefaclor
 Cefaclor-1-Wasser
 Cefuroxim
 Cefuroxim axetil
 Loracarbef
 Loracarbef-1-Wasser

2.33 Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefixim: Cefixim-(x)-Wasser
Cefpodoxim: Cefpodoxim proxetil
Ceftibuten: Ceftibuten-(x)-Wasser

2.34 Clofibrinsäurederivate und Strukturanaloga: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bezafibrat
Clofibrat
Etofibrat
Etofillinclofibrat
Fenofibrat
Gemfibrocil

2.35 Dimeticon und Simethicon: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dimeticon und Simethicon

2.36 Dimeticon und Simethicon: flüssige, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dimeticon und Simethicon

2.37 Diuretika, weitere: Thiazide und Analoga, feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bendroflumethiazid
Butizid
Chlortalidon
Clopamid
Hydrochlorothiazid
Mebutizid
Mefrusid
Metolazon
Polythiazid
Trichlormethiazid
Xipamid

2.38 Diuretika, weitere: stark und schnell wirksam, feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bumetanid
Etacrynsäure
Piretanid

2.39 Diuretika, weitere: stark und langsam wirksam, feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Azosemid
Etozolin
Torasemid

2.40 Fluorchinolone: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Enoxacin
Enoxacin-1,5-Wasser
Norfloxacin

2.41 Fluorchinolone: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Ciprofloxacin
Ciprofloxacin hydrochlorid-1-Wasser
Ciprofloxacin lactat
Levofloxacin
Levofloxacin-0,5-Wasser
Ofloxacin

2.42 Glucocorticoide, inhalativ, nasal: Glucocorticoide zur Anwendung bei Atemwegserkrankungen, nasale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Beclometasondipropionat
Beclometasondipropionat, wasserfreies
Budesonid
Dexamethasondihydrogenphosphat-Dinatrium
Flunisolid
Fluticason furoat
Fluticason propionat
Fluticason 17-propionat
Mometason furoat
Mometason furoat-1-Wasser
Triamcinolon acetonid

2.43 Glucocorticoide, inhalativ, oral: Glucocorticoide zur Anwendung bei Atemwegserkrankungen, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Beclometasondipropionat
Beclometasondipropionat, wasserfreies
Budesonid
Ciclesonid
Fluticason propionat
Fluticason 17-propionat
Mometason furoat

2.44 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur Substitutionstherapie geeignet, orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Cortisonacetat
Hydrocortison

2.45 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur pharmakodynamischen Therapie geeignet, nicht fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert (\leq Wirkstärkenäquivalenzfaktor 40)

Wirkstoff:

Cloprednol
Deflazacort
Methylprednisolon
Prednyliden

- 2.46 Glucocorticoide, oral: parente Glucocorticoide, zur Therapie geeignet, nicht fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert (\geq Wirkstärkenäquivalenzfaktor 80)

Wirkstoff:

Methylprednisolon
Prednyliden

- 2.47 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur pharmakodynamischen Therapie geeignet, fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert (\leq Wirkstärkenäquivalenzfaktor 40)

Wirkstoff:

Betamethason
Fluocortolon
Triamcinolon

- 2.48 H₂-Antagonisten: weitere H₂-Antagonisten, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Famotidin
Nizatidin
Ranitidin
Roxatidin

- 2.49 H₂-Antagonisten: weitere H₂-Antagonisten, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Famotidin
Ranitidin

- 2.50 Heparine, niedermolekular: Niedermolekulare Heparine, parenterale Darreichungsformen, unitdose

Wirkstoff:

Certoparin
Certoparin natrium
Dalteparin
Dalteparin natrium
Enoxaparin
Enoxaparin natrium
Nadroparin
Nadroparin calcium
Reviparin
Reviparin natrium
Tinzaparin
Tinzaparin natrium

- 2.51 Herzglykoside, weitere: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Lanatosid C
Meproscillarin
Metildigoxin

- 2.52 HMG-CoA-Reduktasehemmer: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Atorvastatin: Atorvastatin Calciumsalze
Fluvastatin: Fluvastatin Natriumsalze

Lovastatin
 Pitavastatin: Pitavastatin Calciumsalze
 Pravastatin: Pravastatin Natriumsalze
 Rosuvastatin: Rosuvastatin Calciumsalze
 Simvastatin

2.53 Insuline: Insuline (40 I. E./ml)

Wirkstoff:

Insulin

2.54 Insuline: Insuline (100 I. E./ml)

Wirkstoff:

Insulin

2.55 Makrolide, neuere: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Azithromycin
 Azithromycin-1-Wasser
 Azithromycin-2-Wasser
 Clarithromycin
 Roxithromycin

2.56 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren II (Oxicame), rektale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Lornoxicam
 Meloxicam
 Meloxicam meglumin
 Piroxicam
 Tenoxicam

2.57 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylessigsäurederivate, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Aceclofenac
 Acemetacin
 Lonazolac
 Lonazolac calcium
 Nabumeton
 Proglumetacin
 Proglumetacin dimaleat
 Tolmetin

2.58 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer Arylessigsäurederivate, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Acemetacin

2.59 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylpropionsäurederivate, orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Fenbufen
 Fenoprofen

Flurbiprofen
Ketoprofen
Naproxen
Tiaprofensäure

- 2.60 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylpropionsäurederivate, orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Naproxen

- 2.61 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren I (Pyrazolidindion-Derivate), orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Azapropazon
Bumadizon
Mofebutazon
Oxyphenbutazon
Phenylbutazon

- 2.62 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren II (Oxicame), abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Lornoxicam
Meloxicam
Meloxicam meglumin
Piroxicam
Piroxicam betadex
Tenoxicam

- 2.63 Protonenpumpenhemmer: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Esomeprazol: Esomeprazol Magnesiumsalze
Lansoprazol
Omeprazol: Omeprazol Magnesiumsalze
Pantoprazol: Pantoprazol Natriumsalze
Rabeprazol: Rabeprazol Natriumsalze

- 2.64 Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Almotriptan
Almotriptan malat
Eletriptan
Eletriptan hydrobromid
Frovatriptan
Frovatriptan succinat-1-Wasser
Naratriptan
Naratriptan hydrochlorid
Rizatriptan
Rizatriptan benzoat
Sumatriptan
Sumatriptan succinat
Zolmitriptan

2.65 Selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Citalopram

2.66 Serotonin-5HT₃-Antagonisten: orale, abgeteilte DarreichungsformenWirkstoff:

Dolasetron: Dolasetron mesilat, Dolasetron mesilat-(x)-Wasser

Granisetron: Granisetron hydrochlorid

Ondansetron: Ondansetron hydrochlorid, Ondansetron hydrochlorid-(x)-Wasser

Tropisetron: Tropisetron hydrochlorid

2.67 Testosteron -5-alpha-Reduktasehemmer: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dustasterid

Finasterid

2.68 Triazole: orale, abgeteilte Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fluconazol

Itraconazol

3. Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

3.1 Acetylsalicylsäure und Kombinationen von Acetylsalicylsäure mit Antacida bzw. Puffersubstanzen: orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Acetylsalicylsäure

3.2 Acetylsalicylsäure und Kombinationen von Acetylsalicylsäure mit Antacida bzw. Puffersubstanzen: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Acetylsalicylsäure

3.3 Antidepressiva: weitere klassische Antidepressiva, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Amitriptylinoxid

Clomipramin-hydrochlorid

Desipramin-hydrochlorid

Dibenzepin-hydrochlorid

Dosulepin-hydrochlorid

Doxepin

Imipramin-hydrochlorid

Lofepramin

Nortriptylin-hydrochlorid

Noxiptilin

Opipramol

Trimipramin

- 3.4 Antidepressiva: weitere klassische Antidepressiva, feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Clomipramin-hydrochlorid
Dibenzepin-hydrochlorid

- 3.5 Antidepressiva: weitere klassische Antidepressiva, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Doxepin
Imipramin-hydrochlorid
Trimipramin

- 3.6 Antidepressiva: andere Antidepressiva (2. Generation), feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Mianserin-hydrochlorid
Trazodon
Viloxazin

- 3.7 Antidepressiva: selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Fluoxetin
Fluvoxaminhydrogenmaleat
Paroxetin

- 3.8 Antirheumatika: topische nicht steroidale Antirheumatika, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Etofenamat
Felbinac
Flufenaminsäure
Ketoprofen
Nifluminsäure
Piroxicam

- 3.9 Antitussiva: Opiumalkaloide und Derivate, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Codein
Dextromethorphan parenterale
Dihydrocodein
Levopropoxyphen
Noscapin

- 3.10 Antitussiva: Opiumalkaloide und Derivate, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dextromethorphan

- 3.11 Antitussiva: andere Antitussiva, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benproperin

Clobutinol
 Dropropizin
 Pentoxyverin
 Pipazetat

3.12 Bisphosphonate und Kombinationen von Bisphosphonaten mit Additiva: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alendronsäure
 Alendronsäure Natriumsalze
 Alendronsäure Natriumsalze und Additiva (Alfacalcidol)
 Alendronsäure Natriumsalze und Additiva (Colecalciferol)
 Alendronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium, Colecalciferol)
 Etidronsäure
 Etidronsäure Natriumsalze
 Etidronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium)
 Ibandronsäure
 Ibandronsäure Natriumsalze
 Risedronsäure
 Risedronsäure Natriumsalze
 Risedronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium)
 Risedronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium, Colecalciferol)

3.13 Eisen-II-haltige Antianämika mit dem Wirkungskriterium Eisenmangelanämie: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Eisen-II

3.14 Filmbildner: mit Konservierungsmittel

Wirkstoff:

Filmbildner

3.15 Filmbildner: ohne Konservierungsmittel

Wirkstoff:

Filmbildner

3.16 Gestagene, weitere: weitere Gestagene, feste orale Darreichungsform

Wirkstoff:

Dydrogesteron
 Lynestrenol
 Medrogeston

3.17 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, schwach wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Clocortolonpivalat plus -hexanoat
 Dexamethason
 Dexamethason-21-isonicotinat
 Fluocortinbutylester
 Fluorometholon
 Hydrocortison
 Hydrocortisonacetat

Prednisolon
Triamcinolon acetonid

- 3.18 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, schwach wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Hydrocortison
Hydrocortisonacetat

- 3.19 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, mittelstark wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alclometasondipropionat
Betamethasonbenzoat
Betamethasonvalerat
Clobetasonbutyrat
Clocortolonpivalat plus -hexanoat
Desonid
Desoximetason
Dexamethason
Flumethasonpivalat
Fluocinolonacetonid
Fluocinonid
Fluocortolon
Fluocortolonpivalat plus -hexanoat
Fluoroandrenolon-Fludroxycortid
Fluprednidenacetat
Halcinonid
Hydrocortison-17-butytrat, -21-propionat
Hydrocortisonaceponat
Hydrocortisonbutyrat
Methylprednisolonaceponat
Prednicarbat
Triamcinolon acetonid

- 3.20 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, stark wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Amcinonid
Betamethasondipropionat
Betamethasonvalerat
Desoximetason
Dexamethasonvalerat
Diflorasondiacetat
Diflucortolonvalerat
Fluocinolonacetonid
Fluocinonid
Fluocortolonpivalat plus -hexanoat
Fluticason-17-propionat
Halcinonid
Halometason
Mometason
Triamcinolon acetonid

- 3.21 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, sehr stark wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Clobetasolpropionat

Diflucortolonvalerat
Fluocinolonacetonid

- 3.22 H1-Antagonisten: Antihistaminika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Bamipin
Clemastin
Dexchlorpheniramin
Dimetinden
Diphenylpyralin
Pheniramin
Triprolidin

- 3.23 H1-Antagonisten: Antihistaminika, feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Brompheniramin
Carbinoxamin
Dimetinden
Pheniramin

- 3.24 H1-Antagonisten: Antihistaminika, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alimemazin
Carbinoxamin
Clemastin
Dimetinden
Diphenylpyralin
Mebhydrolin
Mequitazin
Pheniramin

- 3.25 H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Astemizol
Azelastin
Terfenadin

- 3.26 H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cetirizin
Loratadin

- 3.27 H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cetirizin
Loratadin

- 3.28 H1-Antagonisten: Antihistaminika mit zusätzlicher Hemmung der Mediatorfreisetzung, abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Ketotifen
Oxatomid

- 3.29 H1-Antagonisten: Antihistaminika mit zusätzlicher Hemmung der Mediatorfreisetzung, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Ketotifen
Oxatomid

- 3.30 H1-Antagonisten: Antihistaminika, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bamipin
Chlorphenoxamin
Clemastin
Dimetinden
Diphenhydramin
Pheniramin
Tripeleennamin

- 3.31 Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Delapril + Manidipin
Delapril hydrochlorid
Manidipin dihydrochlorid
Enalapril + Lercanidipin
Enalapril maleat
Lercanidipin hydrochlorid
Enalapril + Nitrendipin
Enalapril maleat
Ramipril + Felodipin
Trandolapril + Verapamil
Verapamil hydrochlorid

- 3.32 Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benazepril + Hydrochlorothiazid
Benazepril hydrochlorid
Captopril + Hydrochlorothiazid
Cilazapril + Hydrochlorothiazid
Cilazapril-1-Wasser
Enalapril + Hydrochlorothiazid
Enalapril maleat
Fosinopril + Hydrochlorothiazid
Fosinopril natrium
Lisinopril + Hydrochlorothiazid
Moexipril + Hydrochlorothiazid
Moexipril hydrochlorid
Quinapril + Hydrochlorothiazid
Quinapril hydrochlorid
Ramipril + Hydrochlorothiazid
Zofenopril + Hydrochlorothiazid
Zofenopril calcium

3.33 Kombinationen von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Perindopril + Indapamid, Perindopril arginin; Perindopril erbumin
Ramipril + Piretanid

3.34 Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Candesartan + Hydrochlorothiazid: Candesartan cilexetil
Eprosartan + Hydrochlorothiazid: Eprosartan mesilat
Irbesartan + Hydrochlorothiazid
Losartan + Hydrochlorothiazid: Losartan kalium
Olmesartan + Hydrochlorothiazid: Olmesartan medoxomil
Telmisartan + Hydrochlorothiazid
Valsartan + Hydrochlorothiazid

3.35 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern mit Diuretika und Vasodilantien: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Atenolol 25 mg + Chlortalidon 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg
Atenolol 50 mg + Chlortalidon 25 mg + Hydralazin-HCl 50 mg
Metipranolol 20 mg + Butizid 2,5 mg + Dihydralazinsulfat 25 mg
Metipranolol 40 mg + Butizid 5 mg + Dihydralazinsulfat 50 mg
Metoprololtartrat 100 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg
Metoprololtartrat 50 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg
Oxprenolol-HCl 80 mg + Chlortalidon 10 mg + Hydralazin-HCl 25 mg
Propranolol-HCl 60 mg + Bendroflumethiazid 2,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

3.36 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern und Thiazid-Diuretika mit kaliumsparenden Diuretika: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bupranolol-HCl 100 mg + Bemetizid 10 mg + Triamteren 20 mg
Propranolol-HCl 80 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Triamteren 25 mg
Timololhydrogenmaleat 10 mg + Hydrochlorothiazid 25 mg + Amilorid-HCl 2,5 mg

3.37 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern, nicht selektiv, mit weiteren Diuretika: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Oxprenolol + Chlortalidon
Oxprenolol hydrochlorid
Penbutolol + Furosemid
Penbutolol sulfat
Penbutolol + Piretanid
Penbutolol sulfat
Pindolol + Clopamid

3.38 Kombinationen von Cromoglicinsäure mit Beta2-Sympathomimetika: inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cromoglicinsäure + Fenoterol
Cromoglicinsäure + Reproterol

3.39 Kombinationen von Furosemid mit kaliumsparenden Diuretika: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Furosemid 15 mg + Triamteren 25 mg
Furosemid 30 mg + Triamteren 50 mg
Furosemid 40 mg + Amilorid-HCl 5 mg
Furosemid 40 mg + Triamteren 50 mg

3.40 Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika: inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Beclometasondipropionat + Formoterol
Beclometasondipropionat, wasserfreies
Formoterol hemifumarat-1-Wasser
Budesonid + Formoterol
Formoterol hemifumarat-1-Wasser
Fluticason propionat + Salmeterol
Fluticason 17-propionat
Salmeterol xinafoat

3.41 Kombinationen von Nifedipin mit Beta-Rezeptorenblockern: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Nifedipin 10 mg + Acebutolol 100 mg
Nifedipin 10 mg + Atenolol 25 mg
Nifedipin 15 mg + Metoprolol 50 mg
Nifedipin 20 mg + Atenolol 50 mg

3.42 Kombinationen von Paracetamol mit Codein: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Codeinphosphat 30 mg x 0,5 H₂O
Paracetamol 500 mg

3.43 Kombinationen von Paracetamol mit Codein: rektale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Codeinphosphat 60 mg x 0,5 H₂O
Paracetamol 1000 mg

3.44 Kombinationen von Thiazid-Diuretika und Analoga mit kaliumsparenden Diuretika: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bendroflumethiazid 2,5 mg + Amilorid-HCl 4,4 mg
Trichlormethiazid 2 mg + Amilorid-HCl 2 mg
Xipamid 10 mg + Triamteren 30 mg
Xipamid 5 mg + Triamteren 15 mg

3.45 Myotonolytika: zentral wirksame Myotonolytika, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Baclofen
Tetrazepam
Tizanidin

3.46 Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Benperidol
Bromperidol
Flupentixol
Fluphenazin
Perphenazin
Pimozid
Tiotixen
Trifluoperazin

3.47 Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benperidol
Bromperidol
Fluphenazin
Perphenazin
Trifluoperidol

3.48 Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Benperidol
Fluphenazin

3.49 Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Chlorphenethazin
Chlorpromazin
Chlorprothixen
Clopenthixol
Dixyrazin
Levomepromazin
Melperon
Metofenazat
Perazin
Promazin
Prothipendyl
Thioridazin
Triflupromazin
Zotepin
Zuclopenthixol

3.50 Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Chlorpromazin
Chlorprothixen
Dixyrazin
Fluanison
Levomepromazin
Melperon
Perazin

Promazin
Prothipendyl
Thioridazin
Zuclopenthixol

3.51 Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Chlorpromazin
Chlorprothixen
Levomepromazin
Melperon
Perazin
Promazin
Prothipendyl
Triflupromazin

3.52 Neuroleptika: Depotneuroleptika, parenterale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Flupentixol
Fluphenazin
Fluspirilen
Perphenazin
Zuclopenthixol

3.53 Ophthalmika, vasokonstriktorisch: weitere Ophthalmika, vasokonstriktorisch

Wirkstoff:

Antazolin
Naphazolin
Oxymetazolin
Phenylephrin
Tetryzolin
Tramazolin

3.54 Parkinsontherapeutika: Dopaminagonisten, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alpha-Dihydroergocriptin
Bromocriptin
Lisurid
Pergolid

3.55 Parkinsontherapeutika: Anticholinergika, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benzatropin
Bornaprin
Pridinol
Procyclidin
Trihexyphenidyl

3.56 Parkinsontherapeutika: Anticholinergika, orale Darreichungsform

Wirkstoff:

Metixen

3.57 Schichtgitter-Antacida: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Hydrotalcit
magaldrathaltige Kombinationen

3.58 Thiamin + Pyridoxin: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Thiamin + Pyridoxin

Anlage 8
(zu § 22 Absatz 4)

**Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder
beschränkt beihilfefähige Arzneimittel**

Folgende Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind nur unter den genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Alkoholentwöhnungsmittel sind nur beihilfefähig zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Personen im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psychosozialen und sozialtherapeutischen Maßnahmen; der Einsatz der Alkoholentwöhnungsmittel ist besonders zu begründen.
2. Antidysmenorrhöika sind nur beihilfefähig als
 - a) Prostaglandinsynthetasehemmer bei Regelschmerzen,
 - b) systemische hormonelle Behandlung von Regelanomalien.
3. Clopidogrel als Monotherapie zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Personen mit Herzinfarkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit ist nur beihilfefähig für Personen mit
 - a) Amputation oder Gefäßintervention, bedingt durch periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), oder
 - b) diagnostisch eindeutig gesicherter typischer Claudicatio intermittens mit Schmerzurückbildung in < 10 Minuten bei Ruhe oder
 - c) Acetylsalicylsäure-Unverträglichkeit, soweit wirtschaftlichere Alternativen nicht eingesetzt werden können.
4. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure bei akutem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse ist nur beihilfefähig für Personen mit
 - a) akutem Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung während eines Behandlungszeitraums von bis zu zwölf Monaten,
 - b) Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung, für die eine Thrombolyse infrage kommt, während eines Behandlungszeitraums von bis zu 28 Tagen.

Die Behandlung mit Clopidogrel plus ASS bei akutem Koronarsyndrom mit ST-Strecken-Hebungs-Infarkt, denen bei einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert wurde, ist nicht Gegenstand dieser Regelung.
5. Insulinanaloga, schnell wirkend zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:
 - a) Insulin Aspart,
 - b) Insulin Glulisin,
 - c) Insulin Lispro.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind. Dies gilt nicht für Personen,

- a) die gegen den Wirkstoff Humaninsulin allergisch sind,
- b) bei denen trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adäquate Stoffwechsellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist, dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich gelingt, oder
- c) bei denen auf Grund unverhältnismäßig hoher Humaninsulindosen eine Therapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im Einzelfall wirtschaftlicher ist.

6. Insulinanaloga, lang wirkend zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:

- a) Insulin glargin,
- b) Insulin detemir.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu intermediär wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind; die notwendige Dosiseneinheit zur Erreichung des therapeutischen Ziels ist zu berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für

- a) eine Behandlung mit Insulin glargin für Personen, bei denen im Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Überprüfung des Therapieziels und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt, oder
- b) Personen, die gegen intermediär wirkende Humaninsuline allergisch sind.

7. Klimakteriumstherapeutika sind nur beihilfefähig zur systemischen und topischen hormonellen Substitution; sowohl für den Beginn als auch für die Fortführung einer Behandlung postmenopausaler Symptome ist die niedrigste Dosiseneinheit für die kürzestmögliche Therapiedauer anzuwenden.

8. Prostatamittel sind nur beihilfefähig

- a) einmalig für eine Dauer von 24 Wochen als Therapieversuch sowie
- b) längerfristig, sofern der Therapieversuch nach Buchstabe a erfolgreich verlaufen ist.

9. Saftzubereitungen sind für Erwachsene nur beihilfefähig in begründeten Ausnahmefällen; die Gründe müssen dabei in der Person liegen.

Anlage 9
(zu § 23 Absatz 1)

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Abschnitt 1

Leistungsverzeichnis

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Bereich Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	6,70 €
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3,60 €
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	5,70 €
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	11,30 €
	b) mittels Hauben	13,80 €

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Krankengymnastik ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung	19,50 €
4	Krankengymnastik ²³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen, die nach Abschluss der Hirnreife erworben werden, als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10 €
5	Krankengymnastik ²⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen, die angeboren sind oder bis zum Alter von 14 Jahren erworben werden, als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30 €
6	Krankengymnastik (auch orthopädisches Turnen) in einer Gruppe (2 - 8 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,20 €
7	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe ⁴⁾ (2 - 4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80 €
8	Krankengymnastik (Atemtherapie)	
	a) bei Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30 €
	b) bei schweren Bronchialerkrankungen in einer Gruppe (2 - 5 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80 €
9	Bewegungsübungen ²⁾	7,70 €
10	Krankengymnastik oder Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,60 €
	b) in einer Gruppe (bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11,80 €
11	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50 €
12	Chirogymnastik ⁷⁾ - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,40 €
13	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag	81,90 €
14	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT) ¹²⁾ , Behandlungsrichtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 18 Stunden je Kalenderhalbjahr	35,00 €
15	Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glissonschiene)	5,20 €
16	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70 €

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Bereich Massagen		
17	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) ²⁾	13,80 €
18	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50 €
	b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,20 €
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00 €
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	8,70 €
19	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmess-einrichtung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,10 €
Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
20	Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,30 €
21	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80 €
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	20,50 €
	bb) Großpackung	28,20 €
22	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,90 €
23	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	7,70 €
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40 €
24	Heublumensack, Peloidkomresse	9,20 €
25	Wickel, Auflagen, Kompressen und anderen, auch mit Zusatz	4,60 €
26	Trockenpackung	3,10 €
27	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10 €
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60 €
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 €

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
28	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,30 €
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20,00 €
29	Wechselbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	9,20 €
	b) Vollbad	13,30 €
30	Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,00 €
31	Naturmoorbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Halbbad	32,80 €
	b) Vollbad	39,90 €
32	Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	28,70 €
	b) Vollbad	32,80 €
33	Sole-Photo-Therapie	
	Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit der Bestrahlung durch langwelliges ultraviolettes Licht [UV-A] oder kurzwelliges ultraviolettes Licht [UV-B], einschließlich Nachfetten) und Licht-Öl-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	32,80 €
34	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand- oder Fußbad) mit Zusatz, zum Beispiel vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70 €
	b) Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,30 €
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50 €
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	3,10 €
35	Gashaltige Bäder	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,50 €
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,50 €
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,00 €
	d) Radon-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50 €

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 30 Buchstabe a bis c und Nummer 31 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchstabe d beihilfefähig.	3,10 €
	Bereich Kälte- und Wärmebehandlung	
36	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80 €
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70 €
37	Eisteilbad	9,80 €
38	Heißluftbehandlung ⁹⁾ eines oder mehrerer Körperteile oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler auch Infrarot) bei einem oder mehreren Körperteilen	5,70 €
	Bereich Elektrotherapie	
39	Ultraschallbehandlung, auch Phonophorese	6,20 €
40	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20 €
41	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20 €
42	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80 €
43	Iontophorese	6,20 €
44	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30 €
45	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,00 €
	Bereich Lichttherapie	
46	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾	
	a) als Einzelbehandlung	3,10 €
	b) in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	2,60 €
47	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10 €
	b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20 €
48	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20 €
49	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70 €

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
Bereich Logopädie		
50	Behandlungsplanung und Bericht	
	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechung, einmal je Behandlungsfall	31,70 €
	b) standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60 €
	c) ausführlicher Bericht	11,80 €
51	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 €
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50 €
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20 €
52	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung der Patientin oder des Patienten oder gegebenenfalls der Eltern, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90 €
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40 €
Bereich Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70 €
54	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 €
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50 €
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80 €
55	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70 €
56	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,40 €
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	28,70 €
Bereich Podologische Therapie¹³⁾		
57	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50 €
58	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70 €
59	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05 €

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag
60	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25 €
61	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10 €
62	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50 €
Bereich Sonstiges		
63	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20 €
64	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 59 und 60 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	

- ¹⁾ Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
- ²⁾ Neben den Leistungen nach den Nummern 3 bis 5 sind Leistungen nach den Nummern 9 und 17 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- ³⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung der behandelnden Person (zum Beispiel Bobath, Vojta, propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation) von mindestens 120 Stunden als beihilfefähig anerkannt werden.
- ⁴⁾ Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang der behandelnden Person (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise und Ähnlichem sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie als beihilfefähig anerkannt werden.
- ⁵⁾ Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung der behandelnden Person (zum Beispiel Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden als beihilfefähig anerkannt werden.
- ⁶⁾ Darf nur nach besonderer Weiterbildung der behandelnden Person (Manuelle Therapie) von mindestens 260 Stunden als beihilfefähig anerkannt werden.
- ⁷⁾ Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung der behandelnden Person von mindestens 160 Stunden als beihilfefähig anerkannt werden.
- ⁸⁾ Das notwendige Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig.
- ⁹⁾ Die Leistungen der Nummern 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
- ¹⁰⁾ Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassen sind.
- ¹¹⁾ Die Leistungen der Nummern 3 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
- ¹²⁾ Die Leistungen der Nummern 3 bis 5, 9, 11 und 17 sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- ¹³⁾ Aufwendungen für medizinische Fußpflege durch eine Podologin, einen Podologen, eine medizinische Fußpflegerin oder einen medizinischen Fußpfleger sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.

Abschnitt 2

Erweiterte ambulante Physiotherapie

1. Aufwendungen der erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP) - Nummer 13 des Leistungsverzeichnisses - werden nur bei folgenden Indikationen als beihilfefähig anerkannt:
 - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose $> 50^\circ$ nach Cobb,
 - b) Operation am Skelettsystem
 - aa) posttraumatische Osteosynthesen,
 - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
 - aa) Schulterprothesen,
 - bb) Knieendoprothesen,
 - cc) Hüftendoprothesen,
 - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten
 - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
 - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
 - ccc) schwere Schultersteife (frozen shoulder),
 - ddd) Impingement-Syndrom,
 - eee) Schultergelenkluxation,
 - fff) tendinosis calcarea,
 - ggg) periathritis humero-scapularis,
 - cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - e) Amputationen.

Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von

 - a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
 - b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.
2. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
 - b) Physikalische Therapie nach Bedarf,
 - c) Medizinisches Aufbautraining.

Bei Bedarf können folgende zusätzliche Leistungen erbracht werden:

- d) Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebsmassage,
- e) Isokinetik,
- f) Unterwassermassage.

Diese zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 13 abgegolten.

4. Die Patientin oder der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 3

Medizinisches Aufbautraining

1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn
 - a) das Training verordnet wird von
 - aa) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
 - bb) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - cc) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - dd) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.
3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von einer Ärztin oder einem Arzt erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
 - a) Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
 - b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (je Sitzung) und begleitenden krankengymnastischen Übungen nach Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte. Die Nummern analog 846, analog 558 sowie Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte können pro Sitzung jeweils nur einmal abgerechnet werden.
4. Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern für Heilmittel erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Nummer 14 des Abschnitts 1.
5. Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Aufwendungen für medizinische Fußpflege

Aufwendungen für medizinische Fußpflege durch Podologinnen, Podologen, medizinische Fußpflegerinnen und medizinische Fußpfleger sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.

Anlage 10
(zu § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 1)

Zugelassene Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel

Das Heilmittel muss von einer der folgenden Personen erbracht werden und dem Berufsbild der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechen:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
2. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
3. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
4. Krankengymnastin oder Krankengymnast,
5. Logopädin oder Logopäde,
6. akademische Sprachtherapeutin oder akademischer Sprachtherapeut, die oder der über eine Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
7. klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
8. Masseurin oder Masseur,
9. medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister,
10. Podologin oder Podologe,
11. medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes.

Anlage 11
(zu § 25 Absatz 1 und 4)

Beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Abschnitt 1

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Die Aufwendungen für die Anschaffung der nachstehend aufgeführten Hilfsmittel, Geräte und Körperersatzstücke sind - gegebenenfalls im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet werden:

- 1.1 Abduktionslagerungskeil
- 1.2 Absauggerät (zum Beispiel bei Kehlkopferkrankung)
- 1.3 Anpassungen für diverse Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Universalhalter für Schwerstbehinderte zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme)
- 1.4 Alarmgerät für Epileptikerinnen oder Epileptiker
- 1.5 Anatomische Brillenfassung
- 1.6 Anus-*praeter*-Versorgungsartikel
- 1.7 Anzieh- oder Ausziehhilfen
- 1.8 Aquamat
- 1.9 Armmanschette
- 1.10 Armtragegurt oder -tuch
- 1.11 Arthrodesensitzkissen oder -sitzkoffer
- 1.12 Atemtherapiegeräte
- 1.13 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)
- 1.14 Auffahrrampen für einen Krankenfahrstuhl
- 1.15 Aufrichteschlaufe
- 1.16 Aufrichtstuhl (für Aufrichtfunktion sind bis zu 150 Euro beihilfefähig)

- 1.17 Aufstehgestelle
- 1.18 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderung)
- 1.19 Augenbadewanne, -dusche, -spülglas, -flasche, -pinsel, -pipette oder -stäbchen
- 1.20 Augenschielklappe, auch als Folie
- 2.1 Badestrumpf
- 2.2 Badewannensitz (bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr oder Polyarthritits)
- 2.3 Badewannenverkürzer
- 2.4 Ballspritze
- 2.5 Behinderten-Dreirad
- 2.6 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
- 2.7 Bettnässer-Weckgerät
- 2.8 Beugebandage
- 2.9 Billroth-Batist-Lätzchen
- 2.10 Blasenfistelbandage
- 2.11 Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Leine, Halsband, Maulkorb)
- 2.12 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschallleitgerät)
- 2.13 Blindenstock, -langstock oder -taststock
- 2.14 Blutgerinnungsmessgerät (bei erforderlicher Dauerantikoagulation oder künstlichem Herzklappenersatz)
- 2.15 Blutlanzette
- 2.16 Blutzuckermessgerät
- 2.17 Bracelet
- 2.18 Bruchband
- 3.1 Clavicula-Bandage
- 3.2 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
- 3.3 Computerspezialausstattung für Behinderte; Spezialhardware und Spezialsoftware bis zu 3 500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5 400 Euro für eine Braillezeile mit 40 Modulen
- 4.1 Dekubitus-Schutzmittel (zum Beispiel Auf- oder Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf- oder Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
- 4.2 Delta-Gehrad
- 4.3 Drehscheibe, Umsetzhilfen
- 4.4 Duschsitz oder -stuhl
- 5.1 Einlagen, orthopädische, einschließlich der zur Anpassung notwendigen Ganganalyse
- 5.2 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
- 5.3 Ekzemmanschette
- 5.4 Elektroscooter bis zu 2 500 Euro, ausgenommen Zulassung und Versicherung
- 5.5 Elektrostimulationsgerät
- 5.6 Epicondylitisbandage oder -spange mit Pelotten
- 5.7 Epirainbandage
- 6.1 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
- 6.2 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
- 6.3 Fingerling
- 6.4 Fingerschiene
- 6.5 Fixationshilfen
- 6.6 Fußteil-Entlastungsschuh (Einzelschuhversorgung)
- 7.1 Gehgipsgalosche
- 7.2 Gehhilfen und -übungsgeräte
- 7.3 Gehörschutz
- 7.4 Genutrain-Aktiv-Kniebandage
- 7.5 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose oder verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
- 7.6 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese)
- 7.7 Gilchrist-Bandage
- 7.8 Gipsbett, Liegeschale
- 7.9 Glasstäbchen
- 7.10 Gummihose bei Blasen- oder Darminkontinenz
- 7.11 Gummistrümpfe
- 8.1 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
- 8.2 Handgelenkriemen
- 8.3 Hebekissen
- 8.4 Heimdialysegerät
- 8.5 Helfende Hand, Scherenzange

- 8.6 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät oder -monitor
- 8.7 Hochtongtherapiegerät
- 8.8 Hörgeräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte [HdO-Geräte], Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte [C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals], drahtlose Hörhilfen, Otoplastik, In-dem-Ohr-Geräte [IdO-Geräte], schallaufnehmende Geräte bei teilimplantiertem Knochenleitungs-Hörsystem), alle fünf Jahre einschließlich der Nebenkosten, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich; Aufwendungen sind für Personen ab 15 Jahren auf 1 500 Euro je Ohr begrenzt, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung; der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten
- 9.1 Impulsvibrator
- 9.2 Infusionsbesteck oder -gerät und Zubehör
- 9.3 Inhalationsgerät, einschließlich Sauerstoff und Zubehör, jedoch keine Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
- 9.4 Innenschuh, orthopädischer
- 9.5 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
- 10.1 (frei)
- 11.1 Kanülen und Zubehör
- 11.2 Katapultsitz
- 11.3 Katheter, auch Ballonkatheter, und Zubehör
- 11.4 Kieferspreizergerät
- 11.5 Klosett-Matratze für den häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz
- 11.6 Klumpfußschiene
- 11.7 Klumphandschiene
- 11.8 Klyso
- 11.9 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern
- 11.10 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
- 11.11 Kniepolster/-rutscher bei Unterschenkelamputation
- 11.12 Knöchel- und Gelenkstützen
- 11.13 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör, abzüglich eines Eigenanteils von 15 Euro für Brustprothesenhalter und 40 Euro für Badeanzüge, Bodys oder Korsetts für Brustprothesenträgerinnen
- 11.14 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose
- 11.15 Koordinator nach Schielbehandlung
- 11.16 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
- 11.17 Kopfschützer
- 11.18 Korrektursicherungsschuh
- 11.19 Krabblerrahmen für Spastikerinnen und Spastiker
- 11.20 Krampfaderröhrchen
- 11.21 Krankenfahrstuhl und Zubehör
- 11.22 Krankenpflegebett
- 11.23 Krankenstock
- 11.24 Kreuzstützbandage
- 11.25 Krücke
- 12.1 Latextrichter bei Querschnittlähmung
- 12.2 Leibbinde, jedoch keine Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden
- 12.3 Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)
- 12.4 Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige
- 12.5 Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber oder Badewannenlifter)
- 12.6 Lisperlsonde
- 12.7 Lumbalbandage
- 13.1 Malleotrain-Bandage
- 13.2 Mangoldsche Schnürbandage
- 13.3 Manutrain-Bandage
- 13.4 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro:
 - 13.4.1 Straßenschuhe (Erstausrüstung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
 - 13.4.2 Hausschuhe (Erstausrüstung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
 - 13.4.3 Sportschuhe (Erstausrüstung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
 - 13.4.4 Badeschuhe (Erstausrüstung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach vier Jahren),
 - 13.4.5 Interimsschuhe (wegen vorübergehender Versorgung entfällt der Eigenanteil von 64 Euro)
- 13.5 Milchpumpe
- 13.6 Mundsperrerrahmen
- 13.7 Mundstab/-greifstab

- 14.1 Narbenschützer
- 15.1 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts und Ähnliches, auch Haltemanschetten und Ähnliches
- 15.2 Orthesenschuhe, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
- 15.3 Orthonyxie-Nagelkorrekturspange einschließlich der Anpassungen
- 15.4 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen (höchstens sechs Paar Schuhe pro Jahr)
- 16.1 Pavlik-Bandage
- 16.2 Peak-Flow-Meter
- 16.3 Penisklemme
- 16.4 Peronausschiene, Heidelberger Winkel
- 16.5 Phonator
- 16.6 Polarimeter
- 16.7 Psoriasiskamm
- 17.1 Quengelschiene
- 18.1 Reflektometer
- 18.2 Rektophor
- 18.3 Rollator
- 18.4 Rollbrett
- 18.5 Rutschbrett
- 19.1 Schede-Rad
- 19.2 Schrägliegebrett
- 19.3 Schutzbrille für Blinde
- 19.4 Schutzhelm für Behinderte
- 19.5 Schwellstromapparat
- 19.6 Segofix-Bandagensystem
- 19.7 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
- 19.8 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
- 19.9 Skolioseumkrümmungsbandage
- 19.10 Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
- 19.11 Spezialschuhe für Diabetiker (Lucro®), abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
- 19.12 Sphinkter-Stimulator
- 19.13 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
- 19.14 Spreizfußbandage
- 19.15 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
- 19.16 Spritzen
- 19.17 Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkschäden, Achillessehenschäden oder Lähmungszuständen (eine gleichzeitige Versorgung mit Orthesen oder Orthesenschuhen ist ausgeschlossen)
- 19.18 Stehübungsgerät
- 19.19 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
- 19.20 Strickleiter zum Aufrichten und Übersetzen Gelähmter
- 19.21 Stubbies
- 19.22 Stumpfschutzhülle
- 19.23 Stumpfstrumpf
- 19.24 Suspensorium
- 19.25 Symphysengürtel
- 20.1 Talocrur (Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar)
- 20.2 Therapeutische Bewegungsgeräte (nur mit Spasmenschaltung)
- 20.3 Tinnitusgerät
- 20.4 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
- 20.5 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
- 20.6 Tragegurtsitz
- 21.1 Übertragungsanlagen, wenn nach differenzierter fachärztlicher pädaudiologischer Diagnostik bei Bestehen einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung auch eine Einschränkung des Sprachverständnisses im Störschall besteht
- 21.2 Übungsschiene
- 21.3 Urinale
- 21.4 Urostomiebeutel
- 22.1 Verbandsschuhe (Einzelschuhversorgung)
- 22.2 Vibrationstrainer bei Taubheit
- 23.1 Wasserfeste Gehhilfe
- 23.2 Wechseldruckgerät
- 24.1 (frei)
- 25.1 (frei)
- 26.1 Zyklomat-Hormon-Pumpe.

Abschnitt 2

Perücken

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (zum Beispiel Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (zum Beispiel infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraums die Kopfform geändert hat.

Abschnitt 3

Blindenhilfsmittel und Mobilitätstraining

1. Aufwendungen für zwei Langstöcke sowie gegebenenfalls elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung sind beihilfefähig.
2. Aufwendungen für die erforderliche Unterweisung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (Mobilitätstraining) sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
 - a) Aufwendungen für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstockes sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität bis zu folgenden Höchstbeträgen:
 - aa) Unterrichtsstunde á 60 Minuten, einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial, bis zu 100 Unterrichtsstunden 63,50 Euro,
 - bb) Fahrtzeit der Trainerin oder des Trainers je Zeitzunde, wobei jede angefangene Stunde im 5-Minuten-Takt anteilig berechnet wird 50,48 Euro,
 - cc) Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 - dd) notwendige Unterkunft und Verpflegung der Trainerin oder des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort der Trainerin oder des Trainers nicht zumutbar ist, je Tag 26 Euro.

Das Mobilitätstraining wird grundsätzlich als Einzeltraining ambulant oder stationär in einer Spezialeinrichtung durchgeführt. Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen der Trainerin oder des Trainers nur anteilig berücksichtigt werden,
 - b) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (zum Beispiel bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) werden entsprechend Buchstabe a anerkannt,
 - c) Aufwendungen für ein ergänzendes Training an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden anerkannt werden, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers in entsprechendem Umfang. Die Anerkennung weiterer Stunden ist möglich, wenn die Trainerin oder der Trainer oder eine Ärztin oder ein Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.
3. Die entstandenen Aufwendungen für das Mobilitätstraining sind durch die Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch die Mobilitätstrainerin oder den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls sie oder er zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist. Bei Umsatzsteuerpflicht (ein Nachweis des Finanzamtes ist vorzulegen) erhöhen sich die beihilfefähigen Aufwendungen um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Abschnitt 4

Sehhilfen

Unterabschnitt 1

Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

1. Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind beihilfefähig
 - a) für Personen unter 18 Jahren,
 - b) für Personen ab 18 Jahren, wenn beide Augen auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, aufweisen; eine solche Beeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn
 - aa) die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brille oder mit möglichen Kontaktlinsen auf dem besseren Auge $< 0,3$ beträgt oder
 - bb) das beidäugige Gesichtsfeld < 10 Grad bei zentraler Fixation ist.

Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit bester Korrektur mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen zu erfolgen.
2. Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die Verordnung von einer Augenärztin oder einem Augenarzt. Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung von einer Augenoptikerin oder einem Augenoptiker; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13 Euro beihilfefähig. Als Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind beihilfefähig:
 - a) Brillengläser,
 - b) Kontaktlinsen,
 - c) vergrößernde Sehhilfen.
3. Aufwendungen für Brillengläser sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
 - a) für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis ± 6 Dioptrien (dpt):
 - aa) Einstärkengläser:

aaa) für das sphärische Glas	31 Euro,
bbb) für das zylindrische Glas	41 Euro,
 - bb) Mehrstärkengläser:

aaa) für das sphärische Glas	72 Euro,
bbb) für das zylindrische Glas	92,50 Euro,
 - b) bei Gläserstärken über ± 6 dpt zuzüglich je Glas 21 Euro,
 - c) bei Dreistufen- oder Multifokalgläsern zuzüglich je Glas 21 Euro,
 - d) bei Gläsern mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21 Euro.
4. Zusätzlich zu den Aufwendungen nach Nummer 3 sind Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser bei den jeweils genannten Indikationen bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
 - a) Kunststoffgläser und hochbrechende mineralische Gläser (Leichtgläser) zuzüglich je Glas 21 Euro,
 - aa) bei Gläserstärken ab ± 6 dpt,
 - bb) bei Anisometropien ab 2 dpt,

cc) unabhängig von der Gläserstärke

aaa) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,

bbb) bei Personen mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,

ccc) bei Brillen, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,

b) bei getönten Gläsern (Lichtschutzgläser) oder phototropen Gläsern zuzüglich je Glas 11 Euro,

aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (zum Beispiel Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),

bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen,

cc) bei Fortfall der Pupillenverengung (zum Beispiel absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),

dd) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behelbar sind (zum Beispiel Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

ee) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (zum Beispiel Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung des Tränenflusses,

ff) bei Ciliarneuralgie,

gg) bei Blendung auf Grund entzündlicher oder degenerativer Erkrankungen der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,

hh) bei totaler Farbenblindheit,

ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (zum Beispiel Hirnverletzungen, Hirntumoren),

kk) bei Gläsern ab +10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

5. Aufwendungen für Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe sind beihilfefähig bei:

a) Kurzsichtigkeit (Myopie) ab 8 dpt,

b) Weitsichtigkeit (Hyperopie) ab 8 dpt,

c) irregulärem Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,

d) Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,

e) Astigmatismus obliquus (Achslage 45° $\pm 30^\circ$ oder 135° $\pm 30^\circ$) ab 2 dpt,

f) Keratokonus,

g) Aphakie,

h) Aniseikonie; bei gleicher oder wenig differenter Refraktion beider Augen muss eine Aniseikoniemessung nach einer anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode erfolgt und dokumentiert sein,

i) Anisometropie ab 2 dpt.

6. Bei Kurzzeitlinsen sind je Kalenderjahr Aufwendungen nur beihilfefähig

a) für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro,

b) für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro.

Wenn Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorliegen der genannten Indikationen neben den Kontaktlinsen zusätzlich Aufwendungen für eine Brille im Rahmen der Nummern 3 und 4 beihilfefähig. Liegt keine der Indikationen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

7. Aufwendungen für folgende ärztlich verordnete vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig:

- a) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung [Lupengläser], in begründeten Einzelfällen als Fernrohrlupenbrillensystem [zum Beispiel nach Galilei, Kepler], gegebenenfalls einschließlich der Systemträger) bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf,
- b) elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (mobile oder nicht mobile Systeme) bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf,
- c) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne (fokussierbare Handfernrohre oder Monokulare).

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Verordnung von einer Fachärztin oder von einem Facharzt für Augenheilkunde ausgestellt wurde und dass diese oder dieser die Notwendigkeit und die Art der benötigten Sehhilfen selbst oder in Zusammenarbeit mit entsprechend ausgestatteten Augenoptikerinnen oder Augenoptikern bestimmt hat.

8. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- a) Fernrohrlupenbrillensysteme (zum Beispiel nach Galilei, Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,
- b) separate Lichtquellen (zum Beispiel zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung der Lektüre),
- c) Fresnellinsen aller Art.

Unterabschnitt 2

Therapeutische Sehhilfen

1. Aufwendungen für folgende therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind beihilfefähig, wenn eine entsprechende Verordnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde vorliegt:

- a) Brillenglas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei
 - aa) Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - bb) Albinismus.

Ist beim Lichtschutzglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich erforderlich, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

- b) Brillenglas mit Ultraviolett-(UV-)Kantenfilter (400 Nanometer Wellenlänge) bei

- aa) Aphakie,
- bb) Photochemotherapie zur Absorption des langwelligen UV-Lichts,
- cc) UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,
- dd) Iriskolobom,
- ee) Albinismus.

Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und gegebenenfalls, bei Albinismus, auch eine Transmissionsminderung notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

- c) Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei einer Wellenlänge von 450 Nanometer bei Blauzapfenmonochromasie. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und gegebenenfalls auch eine Transmissionsminderung notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

- d) Brillenglas mit Kantenfilter (Wellenlänge größer als 500 Nanometer) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei
- aa) angeborenem Fehlen von oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
 - bb) dystrophischen Netzhauterkrankungen (zum Beispiel Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfen-Dystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie),
 - cc) Albinismus.

Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kanten der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.

- e) Horizontale Prismen in Gläsern mit mehr als 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung von mehr als 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) sowie vertikale Prismen und Folien von mehr als 1 Prismendioptrie, bei:
- aa) krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, und
 - bb) Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Verordnung auf Grund einer umfassenden augenärztlichen orthoptisch-pleoptischen Diagnostik ausgestellt ist. Verordnungen, die auf Grund isolierter Ergebnisse einer subjektiven Heterophorie-Testmethode ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, zum Beispiel prä- oder postoperativ, sind nur die Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

Ist bei Brillengläsern mit therapeutischen Prismen zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig.

- f) Okklusionsschalen oder -linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
- g) Kunststoff-Bifokalgläser mit besonders großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.
- h) Okklusionspflaster und -folien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln.
- i) Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (zum Beispiel infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
- j) Irislinsen mit durchsichtigem, optisch wirksamem Zentrum bei Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse oder Albinismus).
- k) Verbandlinsen oder -schalen bei oder nach
- aa) Hornhauterosionen oder -epitheldefekten,
 - bb) Abrasio nach Operation,
 - cc) Verätzung oder Verbrennung,
 - dd) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - ee) Keratoplastik,
 - ff) Hornhautentzündungen und -ulzerationen, zum Beispiel Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophthalmo, Keratitis filiformis.

- l) Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.

- m) Kontaktlinsen

- aa) bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius unter 7 Millimeter zentral oder im Apex oder
- bb) nach Hornhauttransplantation oder Keratoplastik.

- n) Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Personen, die an Epilepsie oder an Spastiken erkrankt sind - sofern sie erheblich sturzgefährdet sind - oder funktionell Einäugigen (bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges unter 0,2). Ist zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 1 beihilfefähig. Kontaktlinsen sind bei dieser Indikation nicht beihilfefähig.
2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
- a) Kantenfilter bei
- aa) altersbedingter Makuladegeneration,
 - bb) diabetischer Retinopathie,
 - cc) Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),
 - dd) Fundus myopicus.
- b) Verbandlinsen oder Verbandschalen nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
- c) Okklusionslinsen und -schalen als Amblyopietherapeutikum.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen für Sehhilfen

1. Aufwendungen für eine Sportbrille sind beihilfefähig, wenn im Rahmen der Schulpflicht eine Sportbrille während des Schulsports getragen werden muss. Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach den Nummern 3 und 4 des Unterabschnitts 1; für die Brillenfassung sind Aufwendungen bis zu 52 Euro beihilfefähig.
2. Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Sehhilfe sind beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
 - a) sich die Refraktion geändert hat,
 - b) die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
 - c) sich die Kopfform geändert hat.
3. Aufwendungen für eine Irisschale mit geschwärtzter Pupille sind nach diesem Abschnitt nicht beihilfefähig.
4. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
 - a) Sehhilfen, die nur für eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
 - b) Bildschirmbrillen,
 - c) Brillenversicherungen,
 - d) Zweitbrillen,
 - e) Reservebrillen,
 - f) Brillengläser für Sportbrillen, außer im Fall der Nummer 1,
 - g) Brillenetuis,
 - h) Brillenfassungen, außer im Fall der Nummer 1.

Anlage 12
(zu § 25 Absatz 1, 2 und 4)

**Nicht beihilfefähige Hilfsmittel,
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle**

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die weder notwendig noch wirtschaftlich angemessen (§ 6 Absatz 1) sind, die einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen oder einen geringen Abgabepreis haben (§ 25 Absatz 2) oder die zur allgemeinen Lebenshaltung gehören. Nicht beihilfefähig sind insbesondere folgende Gegenstände:

- 1.1 Adju-Set/-Sano
- 1.2 Angorawäsche
- 1.3 Anti-Allergene-Matrasen, Matrasenbezüge und Bettbezüge
- 1.4 Aqua-Therapie-Hose
- 1.5 Arbeitsplatte zum Krankenfahrstuhl
- 1.6 Augenheizkissen
- 1.7 Autofahrerrückenstütze
- 1.8 Autokindersitz
- 1.9 Autokofferraumlifter
- 1.10 Autolifter
- 2.1 Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte
- 2.2 Bandagen (soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt)
- 2.3 Basalthermometer
- 2.4 Bauchgurt
- 2.5 Bestrahlungsgeräte/-lampen zur Selbstbehandlung, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
- 2.6 Bett (soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt)
- 2.7 Bettbrett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
- 2.8 Bett-Tisch
- 2.9 Bidet
- 2.10 Bildschirmbrille
- 2.11 Bill-Wanne
- 2.12 Blinden-Uhr
- 2.13 Blutdruckmessgerät
- 2.14 Brückentisch
- 3.1 (frei)
- 4.1 Dusche
- 5.1 Einkaufsnetz
- 5.2 Einmal-Handschuhe, es sei denn, sie sind bei regelmäßiger Katheterisierung, zur endotrachealen Absaugung, im Zusammenhang mit sterilem Ansaugkatheter oder bei Querschnittgelähmten zur Darmentleerung erforderlich
- 5.3 Eisbeutel und -kompressen
- 5.4 Elektrische Schreibmaschine
- 5.5 Elektrische Zahnbürste
- 5.6 Elektrofahrzeuge, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
- 5.7 Elektro-Luftfilter
- 5.8 Elektronik-Muscle-Control (EMC 1000)
- 5.9 Erektionshilfen
- 5.10 Ergometer
- 5.11 Ess- und Trinkhilfen
- 5.12 Expander
- 6.1 Farberkennungsgerät
- 6.2 Fieberthermometer
- 6.3 Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (zum Beispiel Venentrainer)
- 7.1 Garage für Krankenfahrzeuge
- 8.1 Handschuhe, es sei denn, sie sind nach Nummer 11.21 der Anlage 11 erforderlich
- 8.2 Handtrainer
- 8.3 Hängeliege
- 8.4 Hantel (Federhantel)
- 8.5 Hausnotrufsystem
- 8.6 Hautschutzmittel
- 8.7 Heimtrainer
- 8.8 Heizdecke/-kissen

- 8.9 Hilfsgeräte für die Hausarbeit
- 8.10 Höhensonne
- 8.11 Hörkissen
- 8.12 Hörkragen Akusta-Coletta
- 9.1 Intraschallgerät (Schallwellengerät)
- 9.2 Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)
- 9.3 Ionisierungsgeräte (zum Beispiel Ionisator, Pollimed 100)
- 9.4 Ionopront, PermoX-Sauerstofferzeuger
- 10.1 (frei)
- 11.1 Katzenfell
- 11.2 Klingelleuchten, die nicht von Nummer 12.4 der Anlage 11 erfasst sind
- 11.3 Knickfußstrumpf
- 11.4 Knoche Natur-Bruch-Slip
- 11.5 Kolorimeter
- 11.6 Kommunikationssystem
- 11.7 Kraftfahrzeug einschließlich behindertengerechter Umrüstung
- 11.8 Krankenunterlagen, es sei denn,
 - a) sie sind in direktem Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit erforderlich (Blasen- oder Darminkontinenz im Rahmen einer Dekubitusbehandlung oder bei Dermatitis),
 - b) neben der Blasen- oder Darminkontinenz liegen so schwere Funktionsstörungen vor (zum Beispiel Halbseitenlähmung mit Sprachverlust), dass sonst der Eintritt von Dekubitus oder Dermatitis droht,
 - c) die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wird damit wieder ermöglicht
- 11.9 Kreislaufgerät
- 12.1 Lagerungskissen/-stütze, ausgenommen Nummer 1.1 der Anlage 11
- 12.2 Language-Master
- 12.3 Luftreinigungsgeräte
- 13.1 Magnetfolie
- 13.2 Monophonator
- 13.3 Munddusche
- 14.1 Nackenheizkissen
- 14.2 Nagelspange
- 15.1 Öldispersionsapparat
- 16.1 Pulsfrequenzmesser
- 17.1 (frei)
- 18.1 Rotlichtlampe
- 18.2 Rückentrainer
- 19.1 Salbenpinsel
- 19.2 Schlaftherapiegerät
- 19.3 Schuhe, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
- 19.4 Spezialsitze
- 19.5 Spirometer
- 19.6 Spranzbruchband
- 19.7 Sprossenwand
- 19.8 Sterilisator
- 19.9 Stimmübungssystem für Kehlkopflose
- 19.10 Stockroller
- 19.11 Stockständer
- 19.12 Stufenbett
- 19.13 SUNTRONIC-System (AS 43)
- 20.1 Taktellgerät
- 20.2 Tamponapplikator
- 20.3 Tandem für Behinderte
- 20.4 Telefonverstärker
- 20.5 Telefonhalter
- 20.6 Therapeutische Wärme-/Kältesegmente
- 20.7 Treppenlift, Monolift, Plattformlift
- 21.1 Übungsmatte
- 21.2 Ultraschalltherapiegeräte
- 21.3 Umweltkontrollgerät
- 21.4 Urin-Prüfgerät
- 22.1 Venenkissen

- 23.1 Waage
- 23.2 Wandstandgerät
- 23.3 WC-Sitz
- 24.1 (frei)
- 25.1 (frei)
- 26.1 Zahnpflegemittel
- 26.2 Zweirad für Behinderte.

Anlage 13
(zu § 41 Absatz 1)

Ergänzende Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen

- 1. Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
 - 1.1 Gen-Test bei erhöhtem Krebsrisiko für erblich belastete Frauen mit einem familiär erhöhten Brust- und Eierstockkrebsrisiko
 - 1.2 Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz
 - 1.3 Früherkennungsuntersuchungen bei Minderjährigen im Alter von sechs und zehn Jahren und von 16 bis 17 Jahren
 - 1.3.1 U 10 (sechs bis sieben Jahre)
 - 1.3.2 U 11 (neun bis zehn Jahre)
 - 1.3.3 J 2 (16 bis 17 Jahre)
- 2. Schutzimpfungen
 - 2.1 Frühsommer-Meningoenzephalitis-(FSME-)Schutzimpfungen ohne Einschränkungen
 - 2.2 Gripeschutzimpfungen ohne Einschränkungen

Anlage 2

Informationen zur dritten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Mit der dritten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 8. September 2012, die am 20. September 2012 in Kraft getreten ist, wird das Beihilferecht an die aktuelle Rechtsprechung und an Veränderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Bisher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Festlegungen werden in die Verordnung selbst überführt. Insgesamt ergibt sich für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige eine Vielzahl von Leistungsverbesserungen. Eine Einschränkung der bisherigen Leistung erfolgt für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte. Der bisher nach § 47 Absatz 6 BBhV gewährte erhöhte Bemessungssatz auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkassen ergeben, entfällt mit Inkrafttreten der dritten Verordnung zur Änderung der BBhV für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte. Für bereits vor Inkrafttreten der Änderung freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte wurde eine fünfjährige Übergangsfrist geschaffen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Schaffung einer Rechtsgrundlage für Pauschalabrechnungen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die private Krankenversicherungen oder gesetzliche Krankenkassen mit Leistungserbringern abgeschlossen haben (§ 6 Absatz 3 BBhV)**

Um Kostenersparnisse zu erzielen, werden immer mehr Vereinbarungen zwischen den privaten Krankenversicherungen oder den gesetzlichen Krankenkassen und den Leistungserbringern geschlossen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber den Kostenträgern in pauschaler Form. Mit dieser Regelung können auch Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen diese Form ärztlicher Leistungen nutzen.

- **Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen (§ 6 Absatz 3 BBhV)**

Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker richtet sich nach den in Anlage 2 genannten Höchstbeträgen. Sie fußen auf einer zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bundesministerium des Innern geschlossenen Vereinbarung. Eine bundesweit flächendeckende Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker innerhalb der Höchstbeträge ist nach Zusage der Heilpraktikerverbände gewährleistet. Werden Heilpraktiker in Anspruch genommen, die höhere Beträge in Rechnung stellen, gelten nur die Aufwendungen bis zur Höhe der in Anlage 2 vereinbarten Beträge als angemessen. Die übersteigenden Beträge sind nicht beihilfefähig.

- **Schaffung einer allgemeinen Härtefallregelung (§ 6 Absatz 7 BBhV)**

Die Härtefallregelung konkretisiert den Anspruch auf Fürsorge für den Bereich der Beihilfe. Die BBhV ist so ausge-

staltet, dass Krankheits- und Pflegekosten typischerweise nicht zu einer Gefährdung des amtsangemessenen Lebensunterhalts der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familie führen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es allerdings, auch dann eine angemessene Beihilfe zu gewähren, wenn die in der BBhV vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht erfüllt sind, die Versagung einer Beihilfe aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls aber eine besondere Härte für den Beamten bedeuten würde. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderer Härtefall wird nicht bereits dann anzunehmen sein, wenn keine der besonderen Härtefallregelungen (z. B. § 39 Absatz 2, § 47 oder § 50 BBhV) anwendbar ist. Es müssen besondere Umstände hinzukommen, die eine Ausnahme rechtfertigen. Kriterien können sein, dass eine angemessene Selbstvorsorge nicht gewährleistet werden kann oder jemand aus sonstigen Gründen unverschuldet in eine Notlage gerät, in der die Belastung mit Krankheits- oder Pflegekosten den amtsangemessenen Unterhalt der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familie gefährdet.

- **Kostenübernahme von Arbeitsunfähigkeits-/Bescheinigungen für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§§ 8 Abs. 1, 12 und 14 BBhV)**

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind mit einem Bemessungssatz von 100 % beihilfefähig. Hintergrund dieser Regelung, die grundsätzlich nur für Beihilfeberechtigte gilt, ist die Tatsache, dass der Dienstherr spätestens ab dem dritten Tag der Dienstunfähigkeit eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes fordert, die private Krankenversicherung entsprechende Aufwendungen aber nicht erstattet. Bescheinigungen für berücksichtigungsfähige Angehörige sind (zum persönlichen Bemessungssatz) beihilfefähig, wenn diese aus medizinischen Gründen erforderlich sind (z. B. Sportbefreiungen für Kinder).

- **Verzicht auf die Bindung des Beihilfeanspruchs an die Beachtung der Pflicht zur Versicherung (§ 10 Absatz 2 BBhV-alt)**

Der Nachweis des beihilfeergänzenden Krankenversicherungsschutzes wird nur noch benötigt, um bei der Beihilfefestsetzung sicherzustellen, dass die Summe der Erstattungen die Sachleistungen und Erstattungen nicht übersteigt. Ein Beihilfeanspruch besteht somit auch dann, wenn kein Krankenversicherungsschutz (mehr) besteht.

- **Eingeschränkte Leistungen bei vom Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen verursachten Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder Wechsels des Kieferorthopäden (§ 15 Absatz 2 BBhV)**

Bei einem Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden, der allein durch die Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu vertreten ist, wer-

¹ Im Land Brandenburg ist auf Grund des § 61 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes die Dienstunfähigkeit grundsätzlich „nach“ dem dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

den nur noch die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind. Medizinisch begründete oder durch beruflichen Umzug bedingte Wechsel der Kieferorthopäden liegen nicht in der Verantwortung der Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen und fallen damit nicht unter diese Regelung.

- Gutachten für ambulante psychotherapeutische Maßnahmen (§ 18 BBhV)

Gutachten, die zum Zweck der Bewilligung ambulanter psychotherapeutischer Maßnahmen erstellt werden, werden nicht mehr von Gutachtern der Beihilfe, sondern denen der gesetzlichen Krankenversicherung angefertigt. Für diese gelten die gleichen Datenschutzregelungen wie für die Gutachter der Beihilfe. Auch in der Vergangenheit waren die meisten Gutachter der Beihilfe auch für die gesetzliche Krankenversicherung tätig.

- Überarbeitung der Regelung zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 22 BBhV)

Die Neufassung des § 22 passt die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln an die aktuelle Rechtsprechung und die infolge des Arzneimittelneuordnungsgesetzes geänderte Rechtslage an. Die bisherigen Regelungen wurden dabei weitestgehend übernommen. Alle Ausführungen zur Beihilfefähigkeit, die bisher in den Verwaltungsvorschriften standen, wurden grundsätzlich in die Verordnung übernommen. Die Neuregelung stellt klar, dass der Begriff des Arzneimittels im Beihilferecht dieselbe Bedeutung wie im Arzneimittelrecht hat.

- Überarbeitung der Regelung zur Vergleichsberechnung bei Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abgerechnet werden (§ 26 Absatz 2 BBhV)

Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abgerechnet werden, sind nach § 26 Absatz 1 BBhV immer beihilfefähig. § 26 Absatz 2 BBhV regelt ausschließlich die Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nach anderen Grundlagen abgerechnet werden.

Mit der Neuregelung im Absatz 2 soll eine bessere Einheitlichkeit der Anwendung erreicht werden. Für alle Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird künftig die gleiche Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt, unabhängig davon, in welcher Stadt sich das Krankenhaus befindet. Es wird bei der Vergleichsberechnung nicht mehr auf das Krankenhaus der Maximalversorgung abgestellt.

Berechnungsgrundlage ist bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden können, die Multiplikation der Bewertungsrelation der Hauptabteilung (DRG-Fallpauschalenkatalog) mit der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors (§ 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes, so genann-

ter Bundesbasisfallwert). Durch den Ansatz der oberen Grenze des Bundesbasisfallwertes gelten alle sonstigen Zuschläge als mit abgegolten.

In allen anderen Fällen dient als Berechnungsgrundlage die Auswertung der Budgetvereinbarung 2009 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser. Dabei wurden für die Festlegung des beihilfefähigen Höchstbetrages jeweils der Mittelwert des Basispflegesatzes und der Maximalwert des Abteilungspflegesatzes zugrunde gelegt. Dies ergibt für

Volljährige

vollstationär Basispflegesatz Mittelwert Bund (64,39 Euro) und Abteilungspflegesatz Maximalwert Bund (229,41 Euro) = 293,80 Euro

teilstationär Basispflegesatz Mittelwert Bund (44,59 Euro) und Abteilungspflegesatz Maximalwert Bund (181,04 Euro) = 225,63 Euro gerundet auf 225,60 Euro

Minderjährige

vollstationär Basispflegesatz Mittelwert Bund (64,39 Euro) und Abteilungspflegesatz Maximalwert Bund (314,85 Euro) = 379,24 Euro gerundet auf 379,20 Euro

teilstationär Basispflegesatz Mittelwert Bund (44,59 Euro) und Abteilungspflegesatz Maximalwert Bund (242,16 Euro) = 286,76 Euro gerundet auf 286,80 Euro

- Sicherung des Existenzminimums bei stationärer Pflege (§ 39 Absatz 2 BBhV)

Die gesetzliche und private Pflegeversicherung leisten insbesondere bei der stationären Betreuung in Pflegeheimen lediglich Zuschüsse zu den Aufwendungen. Den überschüssigen Betrag müssen die Pflegebedürftigen aus ihren Einkommen bestreiten. Soweit die Einkommen dazu nicht ausreichen, übernehmen in der Regel die Sozialhilfebehörden die Kosten. Mit der Änderung der BBhV wird der Verweis von Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf die Sozialhilfe vermieden. Die Neuregelung vermeidet, dass pflegebedürftige Beihilfeberechtigte in unteren Besoldungsgruppen in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die Regelung sieht vor, dass ihnen von ihrem durchschnittlichen monatlichen Einkommen mindestens ein Betrag in Höhe der Summe der nachstehenden monatlichen Beträge verbleibt. Dazu ist ein gesonderter Antrag zu stellen und das Einkommen nachzuweisen. Die Nummern 1 bis 3 tragen dabei dem unabweisbaren Bedarf für den Lebensunterhalt Rechnung. Die Bemessung ihrer Höhe richtet sich insbesondere nach den Kosten für die Beiträge der die Beihilfe ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung, einer notwendigen Wohnung für nicht pflegebedürftige Angehörige und den allgemeinen Lebenshaltungskosten. Die moderate soziale Abstufung in Nummer 4 trägt der unterschiedlichen Alimentation Rechnung.

Übersicht über die Beträge nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 BBhV

		Betrag/Person
Nr. 1	8 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 ² der Besoldungsgruppe A 13 für jede Beihilfeberechtigte, jeden Beihilfeberechtigten, jede berücksichtigungsfähige Angehörige oder jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen, für die ein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 besteht.	379,67 EUR
Nr. 2	30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13, für eine Beihilfeberechtigte, einen Beihilfeberechtigten, eine Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, für die kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 besteht.	1.423,75 EUR
Nr. 3	3 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 besteht.	142,38 EUR
Nr. 4	3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten.	je nach Besoldungsgruppe

- Erhöhter Bemessungssatz bei Versorgungsempfängern mit geringem Einkommen (§ 47 Absatz 2 BBhV)

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit geringem Einkommen, die durch die Krankenversicherungsbeiträge besonders belastet sind, erhalten einen erhöhten Bemessungssatz. Der erhöhte Bemessungssatz konnte bisher immer nur für zwei Jahre bewilligt werden. Nunmehr ist eine Bewilligung jeweils für drei Jahre möglich. Außerdem ist die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern nicht mehr notwendig, es reicht die Zustimmung der jeweiligen obersten Bundesbehörde aus.

- Abschaffung der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 Prozent bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 47 Absatz 6 BBhV alt und § 58 Absatz 7 BBhV)

Die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 Prozent bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt für Neufälle. Dieser Personenkreis erhält eine Beihilfe entsprechend dem persönlichen Beihilfebemessungssatz (50 oder 70 Prozent). Für bereits vor Inkrafttreten der Änderung freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte wurde eine fünfjährige Übergangsfrist geschaffen. Nach diesen fünf Jahren wird Beihilfe für diesen Personenkreis nur noch zum jeweiligen Bemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten gewährt, unabhängig davon, ob die gesetzliche Krankenkasse sich an den Kosten beteiligt hat oder nicht.

- Berücksichtigung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel als allgemeine Härtefallregelung in die Belastungsgrenze (§ 49 Absatz 5 BBhV)

Mit der Regelung werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel als allgemeine Härtefallregelung in die Belastungsgrenze berücksichtigt. Die Härtefallregelung erfolgt gestaffelt nach sozialen Gesichtspunkten. Danach sind nach

Überschreiten der Belastungsgrenze Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Absatz 2 Nummer 3, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:

- a) für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörige
8 EUR
- b) für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörige
12 EUR
- c) für Beihilfeberechtigte höherer Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörige
16 EUR.

- Aktualisierung des Hilfsmittelverzeichnisses (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)

Unter anderem bezieht sich bei der Anfertigung orthopädischer Einlagen die Beihilfefähigkeit auch auf eine dafür durchgeführte notwendige Ganganalyse und bei dem Hilfsmittel Orthonyxie-Nagelkorrekturspange auch auf die Anpassungen.

Der Höchstbetrag für Hörgeräte, der auf 1.500 EUR angehoben wurde, gilt nur noch für Personen ab 15 Jahren. Eine darüber hinausgehende Ausnahmeregelung wurde ebenfalls aufgenommen. Gleichzeitig wird die Tragedauer eines Hörgerätes auf mindestens fünf Jahre festgelegt.

² Im Land Brandenburg ist für die Berechnung nicht die Stufe 8 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 des Bundes, sondern das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 zugrunde zu legen (derzeit 4.328,73 EUR).

**Auslandsreisekostenverordnung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder vom 29. Oktober 2012 -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.15-2012#001 -
Vom 6. November 2012

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 29. Oktober 2012 bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2013 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2012 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2013 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2012 festgesetzt sind.

**Anlage zum MdF-Rundschreiben
- 45-FD 2762.15-2012#001 - vom 6. November 2012**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und -übernachtungsgelder**

Vom 29. Oktober 2012

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 23. November 2011 (GMBI 2011 S. 1070) außer Kraft.

Berlin, 29. Oktober 2012

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Hofmann

Anlage 1

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	27	90
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	40	145
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	100
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokra- tische Republik	50	155
Korea, Demokrati- sche Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	40	80
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Förderation		
- Moskau	40 ^{*)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	39	135
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

^{*)} Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Artikel 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁷⁾
	in Euro	
1	2	3
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	87
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	33	115
- Boston	35	190
- Chicago	36	95
- Houston	31	110
- Los Angeles	41	135
- Miami	40	120
- New York City	40	215
- San Francisco	34	110
- Washington, D. C.	33	205
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes König- reich von Großbritan- nien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	30	97
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

**Urteile des Bundesverwaltungsgerichts
vom 26. April 2012 (2 C 15/10 und 2 C 4/11)
zu den Anforderungen an die Billigkeitsentscheidung
im Rahmen der Rückforderung von Dienstbezügen**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2004.12-2012#001 -
Vom 5. Dezember 2012

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 26. April 2012 (2 C 15/10 und 2 C 4/11) neue Grundsätze zur Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung von Bezügen gemäß § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgestellt.

In dem Verfahren 2 C 15/10 war über die Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheids in Höhe von 2 688,00 Euro zu entscheiden. Die Rückforderung ergab sich aufgrund der fast 10jährigen Zahlung einer Wechselschichtzulage an einen Polizeioberkommissar ohne entsprechende Wechselschichttätigkeit. Die Personaldienststelle hatte der für die Besoldung zuständigen Stelle die Versetzung des Klägers zu einem Polizeiposten ohne Wechselschicht nicht angezeigt.

In dem Verfahren 2 C 4/11 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem an einen Steueramtmann gerichteten Rückforderungsbescheid in Höhe von 6 416,92 Euro. Der Rückforderungsbescheid resultierte daraus, dass der Steueramtmann über Jahre weiterhin den vollen sogenannten Verheiratetenzuschlag erhielt, obwohl seine Ehefrau seit 1996 als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt war und somit ein Konkurrenzfall vorlag. Die zuständige Besoldungsstelle hatte die entsprechende Anweisung der Personalabteilung zur Reduzierung des Ortszuschlags nicht umgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft in seinen Urteilen vom 26. April 2012 im Wesentlichen folgende Aussagen:

- Die Billigkeitsentscheidung bezweckt eine allen Umständen des Einzelfalls gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war.
- Bei der Billigkeitsentscheidung ist **in der Regel** von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. In diesem Fall ist ein **Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 Prozent** des überzahlten Betrages **im Regelfall** angemessen. Der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat.
- Die Rechtsfehlerhaftigkeit der Billigkeitsentscheidung hat die Rechtswidrigkeit der Rückforderungsentscheidung zur Folge. Die Billigkeitsentscheidung ist zwingend vor der

⁷⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Rückforderung zu treffen. Sie ist notwendiger und untrennbarer Bestandteil der Rückforderungsentscheidung.

Die vorgenannten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts waren Gegenstand einer umfassenden Erörterung unter den für das Besoldungsrecht zuständigen Vertretern von Bund und Ländern in der Sitzung des Arbeitskreises für Besoldungsfragen im November 2012. Der Arbeitskreis für Besoldungsfragen vertritt die Auffassung, dass auch nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts eine einzelfallbezogene Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung von Bezügen vorzunehmen ist, mit dem Ergebnis, dass es je nach Sachverhalt auch zu anderen als 30prozentigen Abschlägen kommen kann. Ein genereller pauschaler 30prozentiger Abzug wird weder den Umständen des jeweiligen Einzelfalls gerecht noch entspricht er dem Wesen einer Billigkeitsentscheidung. Es verbleibe aber weiterhin bei der Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, selbst auf die Gesetzmäßigkeit der eigenen Besoldung zu achten.

Dieser Auffassung ist zu folgen.

Für eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sprechen folgende Aspekte:

- Das Bundesverwaltungsgericht wählt in seinen Entscheidungen selbst die Formulierung „in der Regel“ und „im Regelfall“, woraus sich schließen lässt, dass in anders gelagerten Fällen auch Abschläge in anderen Größenordnungen als 30 Prozent des überzahlten Betrags angemessen sein können.
- In Rn. 18 der Entscheidung 2 C 4/11 bezieht sich das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich auf die Umstände des Einzelfalls. In Rn. 20 wird ausgeführt, dass bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme, auch eine weiter gehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrags in Betracht kommt.
- Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden dafür ursächlich war (Rn. 19, Entscheidung 2 C 4/11).
- Bei der im Rahmen der Billigkeitsentscheidung erfolgenden Ermessensausübung sind immanent im konkreten Einzelfall alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und abzuwägen. Die pauschale Anwendung der Urteile würde das Ermessen der rückfordernden Behörde, dessen Bedeutung das Bundesverwaltungsgericht gerade betont, einschränken.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Rückforderung von Dienstbezügen ist zu beachten und in jedem Fall eine einzelfallbezogene Billigkeitsentscheidung vorzunehmen. Entsprechendes gilt auch bei der Rückforderung von Versorgungsbezügen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs hier: Generalkonsul der Republik Türkei in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-305-12
Vom 30. November 2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernannten Herrn Ahmet Başar ŞEN am 29. November 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mustafa PULAT, am 24. November 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Löschung eines Exequaturs hier: Honorarkonsulin der Republik Paraguay in Potsdam

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-306-12
Vom 30. November 2012

Das Frau Sylva Franke am 22. Mai 2001 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Paraguay in Potsdam mit dem Konsularbezirk Länder Brandenburg und Sachsen ist mit Ablauf des 16. November 2012 erloschen. Frau Franke ist am 16. November 2012 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Paraguay in Potsdam ist somit geschlossen.

Errichtung der „Stiftung Freundeskreis“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Freundeskreis“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Jugendhilfe mit dem Ziel, das Verständnis von Kindern und Jugendlichen für ihre Mitmen-

schen und Altersgenossen mit und ohne Behinderung, für Toleranz und Menschlichkeit zu fördern.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. Dezember 2012 erteilt.

Errichtung der „Dr. Wolfgang Liebe-Stiftung - Bürgerstiftung Bad Liebenwerda“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Dr. Wolfgang Liebe-Stiftung - Bürgerstiftung Bad Liebenwerda“ mit Sitz in Bad Liebenwerda als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Altenhilfe,
- die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. Dezember 2012 erteilt.

Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Dezember 2012

I.

Auf Grund des § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV - GVBl. I 2012 Nr. 29, Seite 11) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland für öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg vom 28. Juni 2012 (Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz - BbgGlüAG - GVBl. I 2012 Nr. 29) wird Lotterieveranstalten im Sinne von § 14 Absatz 1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege und Schulen,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und deren Fördervereinen,
- e) Stiftungen und
- f) Parteien

die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte vorsieht (§ 11 Absatz 1 Satz 3 BbgGlüAG),
3. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgGlüAG),
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgGlüAG),
5. bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, und bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind und
6. bei von Parteien veranstalteten kleinen Lotterien oder Ausspielungen, sofern diese nicht in den letzten drei Monaten vor einer Landtags- oder Kommunalwahl stattfinden.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Veranstalter, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusam-

menhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Ordnungsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 BbgGlüAG) (Hinweis: Die steuerlichen Pflichten sind mit dem zuständigen Finanzamt gesondert zu klären!). Insbesondere sind die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen (§ 12 Absatz 1 BbgGlüAG). Im Einzelfall kann eine nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes und den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 BbgGlüAG),
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BbgGlüAG), oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie oder Ausspielung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 BbgGlüAG).

III.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgGlüAG).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az: III/1-346-10
Vom 6. Dezember 2012

I.

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald vom 30. November 2012.

Potsdam, den 6. Dezember 2012

Im Auftrag

Keseberg

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald

In der Überzeugung,

mit der Institution des Amtes ein bewährtes Modell der Gestaltung kommunaler Selbstverwaltung von Gemeinden im ländlichen Raum zu haben,

getragen von dem Willen,

die Leistungskraft der in den letzten 20 Jahren entstandenen, bürgernahen Amtsverwaltung zu erhalten und zu stärken,

im Hinblick

auf die demografischen Herausforderungen eine intensive Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung in den amtsangehörigen Gemeinden weiterhin zu ermöglichen,

unter Beibehaltung und Wahrung

der Rechte und Pflichten, insbesondere der Organisationshoheit, der amtsangehörigen Gemeinden

und in dem Bestreben,

zur langfristigen Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Effizienz der Amtsverwaltung die Zahl der amtsangehörigen Gemeinden spätestens bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode durch freiwillige Gemeindegemeinschaften von derzeit 10 auf höchstens 8 zu reduzieren,

schließen

die amtsangehörige **Gemeinde Bersteland**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Gemeinde Kasel-Golzig**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Drahnisdorf**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Stadt Golßen**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Schlepzig**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Schönwald**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Steinreich**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

und

die amtsangehörige **Gemeinde Unterspreewald**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 BbgKVerf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Neubildung des Amtes

Die Gemeinden Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Steinreich und die Stadt Golßen bilden mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald mit Wirkung zum 01.01.2013, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald ein neues Amt.

§ 2

Name des Amtes

Das neu gebildete Amt trägt den Namen Unterspreewald.

§ 3

Sitz der Amtsverwaltung

Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Golßen. Eine Außenstelle der Verwaltung befindet sich im Ortsteil Schönwalde der Gemeinde Schönwald.

§ 4

Rechtsnachfolge

Das neu gebildete Amt Unterspreewald ist Rechtsnachfolger der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Neubildung des Amtes in den Ämtern Golßener Land und Unterspreewald geltende Ortsrecht gilt mit Ausnahme der Bekanntmachungsregelungen im Bereich der bisherigen Ämter fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Der für den Bereich des ehemaligen Amtes Unterspreewald geltende Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom 06.12.2011 gilt auch über die zeitliche Befristung von 5 Jahren hinaus fort.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des neu gebildeten Amtes Unterspreewald erfolgen bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung des neu gebildeten Amtes im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Dahme-Spreewald.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind bis zum Inkrafttreten einer anderen Regelung in der Hauptsatzung des neu gebildeten Amtes durch Veröffentlichungen im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Dahme-Spreewald mindestens 5 volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 6 a Amtsausschuss

Der Amtsausschuss des neu gebildeten Amtes besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus den Mitgliedern der Amtsausschüsse der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

§ 6 b Einberufung zur ersten Sitzung des Amtsausschusses

Die Einberufung zur ersten Sitzung des Amtsausschusses erfolgt durch den an Lebensjahren ältesten ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden.

§ 7 Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Ämter Golßener Land und Unterspreewald werden in den Dienst des neu gebildeten Amtes nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 8 BbgKVerf i. V. m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf) in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

(2) Bis zur Wahl des Amtsdirektors des neuen Amtes Unterspreewald gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 und 6 BbgKVerf i. V. m. § 134 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nimmt der Amtsdirektor des bisherigen Amtes Unterspreewald das Amt des Amtsdirektors des neuen Amtes wahr (§ 7 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf i. V. m. § 134 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Bezüglich der am 01.06.2013 beginnenden neuen Amtszeit des Amtsdirektors erfolgt die erforderliche Beschlussfassung über den Verzicht auf eine Stellenausschreibung (§ 138 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf) oder über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors (§ 138 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) bis spätestens 28.02.2013.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Das neu gebildete Amt Unterspreewald erstellt die Rechnungsabschlüsse für die Haushalte der Rechtsvorgänger, der Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

§ 9 Schlichtungsausschuss

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich für den

Fall von Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages einen Schlichtungsausschuss zu bilden. Dem Schlichtungsausschuss gehören je ein Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Amtsdirektor an. Die Schlichtung wird unter Anrufung und Beteiligung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 10 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

(1) Wird das Amt Unterspreewald infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindegliederung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:

1. Grundstücke im Eigentum des Amtes fallen entschädigungslos an die amtsangehörigen Gemeinden in deren Gebiet sie gelegen sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die amtsangehörige Gemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde bzw. stationiert war.
3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.) des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.
4. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, z. B. aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Sinne von Nr. 3.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12
Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

§ 13
Wirksamwerden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg.

Golßen, 30. November 2012

Gemeinde Bersteland

M. Mietusch	Freigang
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

Gemeinde Kasel-Golzig

Fritz Mann	Mike Kuntze
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Gerhard Buschick	Erwin Hormann
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

Gemeinde Drahnsdorf

Edith Grundey	Silke Meinicke
ehrenamtliche Bürgermeisterin	Vertreterin

Stadt Golßen

Lars Kolan	Anett Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

A. Andrack	F. Neumann
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

Gemeinde Schlepzig

Hämmerling	M. Künzel
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

Gemeinde Schönwald

Roland Gefreiter	Drannaschk
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

Gemeinde Steinreich

Luplow	R. Schulze
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

Gemeinde Unterspreewald

Lorenz	Feller
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Änderung der Richtlinie
für die Durchführung der Ausbildung
in einer Ausbildungsfahrschule
für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4 - Verkehr -
Vom 7. Dezember 2012

I.

Die Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) vom 19. Dezember 2005 (ABl. S. 1133) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft über den Bau und Betrieb
Fliegender Bauten (FlBauR)***

Vom 30. November 2012

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines
1.1	Geltungsbereich
1.2	Begriffe
2	Allgemeine Bauvorschriften
2.1	Standsicherheit und Brandschutz
2.2	Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
2.3	Balkone, Emporen, Galerien, Podien
2.4	Rampen, Treppen und Stufengänge
2.5	Beleuchtung
2.6	Feuerlöscher
2.7	Anforderungen an Aufenthaltsräume
2.8	Hinweisschilder und -zeichen
3	Bauvorschriften für Tribünen
4	Bauvorschriften für Fahrgeschäfte
5	Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher
5.1	Rettungswege
5.2	Lüftung
5.3	Rauchabzüge
5.4	Beheizung
5.5	Beleuchtung
5.6	Bestuhlung
5.7	Manegen
5.8	Sanitätsraum
6	Allgemeine Betriebsvorschriften
6.1	Verantwortliche Personen
6.2	Überprüfungen
6.3	Rettungswege, Beleuchtung
6.4	Brandverhütung
6.5	Brandsicherheitswache
6.6	Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
6.7	Hinweisschilder
7	Besondere Betriebsvorschriften
7.1	Fahrgeschäfte allgemein
7.2	Achterbahnen, Geisterbahnen
7.3	Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
7.4	Schaukeln
7.5	Karusselle
7.6	Riesenräder

7.7	Belustigungsgeschäfte
7.8	Schießgeschäfte
8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 71 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

- 1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
- 1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
- 1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.
- 1.2.4 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.
- 1.2.5 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 1.2.6 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
- 1.2.7 Umwehungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
- 1.2.8 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (zum Beispiel Fahrbahn) zu verhindern.
- 1.2.9 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2 Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18), sind beachtet worden.

geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwer entflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normal entflammbare Baustoffe.
- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach § 15 der Brandenburgischen Bauordnung (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder § 17 der Brandenburgischen Bauordnung (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.
- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5 000 Besucher müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien.
- Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene
- Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.
- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.
- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (zum Beispiel bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsweite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m sein und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsweite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein,

wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.

- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.
- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
 - 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
 - 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
 - 2.5.3 Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (zum Beispiel Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.
- 2.6 Feuerlöscher
 - 2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
 - 2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmittel-einheiten	Empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1 000	12 weitere	1 weiterer	
7	je weitere 500			

- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
 - 2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

- 2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nummer 2.7.1 auf 2 m verringert werden.
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3 Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.
- 3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.
- 3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fuß-

¹ DIN EN 3-7:2007-10 - Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

boden, erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.

3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.

3.10 Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4 Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

4.1 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind.

4.2 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können.

4.3 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich.

4.4 Fahrgastsicherungen müssen so ausgebildet sein, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Fahrgastsicherung durchrutschen können.

4.5 Die Einstiegsöffnungen beziehungsweise Türen in Fahrzeugen oder Gondeln müssen Schließvorrichtungen haben. Bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften ($v \leq 3$ m/s) genügen einfache Schließvorrichtungen (zum Beispiel Ketten und Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden. Bei allen schnelllaufenden Fahrgeschäften ($v > 3$ m/s) müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können

(zum Beispiel geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).

4.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes - auch bei Betriebsstörungen, wie zum Beispiel Stromausfall - in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

4.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer beziehungsweise äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus eventuell entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

4.8 Für Fahrgeschäfte, bei denen die Fahrgäste besonderen Belastungen (zum Beispiel hohen Flieh- oder Druckkräften) ausgesetzt werden, sind technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit vorzusehen.

4.9 Der Führerstand mit den zentralen Steuer- und Schalteinrichtungen ist baulich so anzuordnen oder auszustatten, dass ein bestmöglicher Überblick für den Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

4.10 Können Höhenbewegungen der Ausleger von Karussellen durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleiteten Bewegungsabläufe unterbrechen und die Fahrgasteinheit in die Ausgangsstellung zurückbringen kann.

4.11 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

5 Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

- 5.2 Lüftung
- 5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- 5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 5.3 Rauchabzüge
- Sind mehr als 1 500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 vom Hundert der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (zum Beispiel Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienelemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.
- 5.4 Beheizung
- 5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.
- 5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.
- 5.5 Beleuchtung
- Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen² haben.
- 5.6 Bestuhlung
- 5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.
- 5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.
- 5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- 5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.
- 5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:
- Nummer 5.6.1 und Nummer 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m. Abweichend von Nummer 2.2.2 dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.
- 5.7 Manegen
- Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.
- 5.8 Sanitätsraum
- Sind mehr als 3 000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelten für mehr als 1 500 Besucher.
- 6 Allgemeine Betriebsvorschriften**
- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- 6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- 6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Überprüfungen
- 6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Auf-

² VDE 100-718:2005-10 - Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718:
- Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

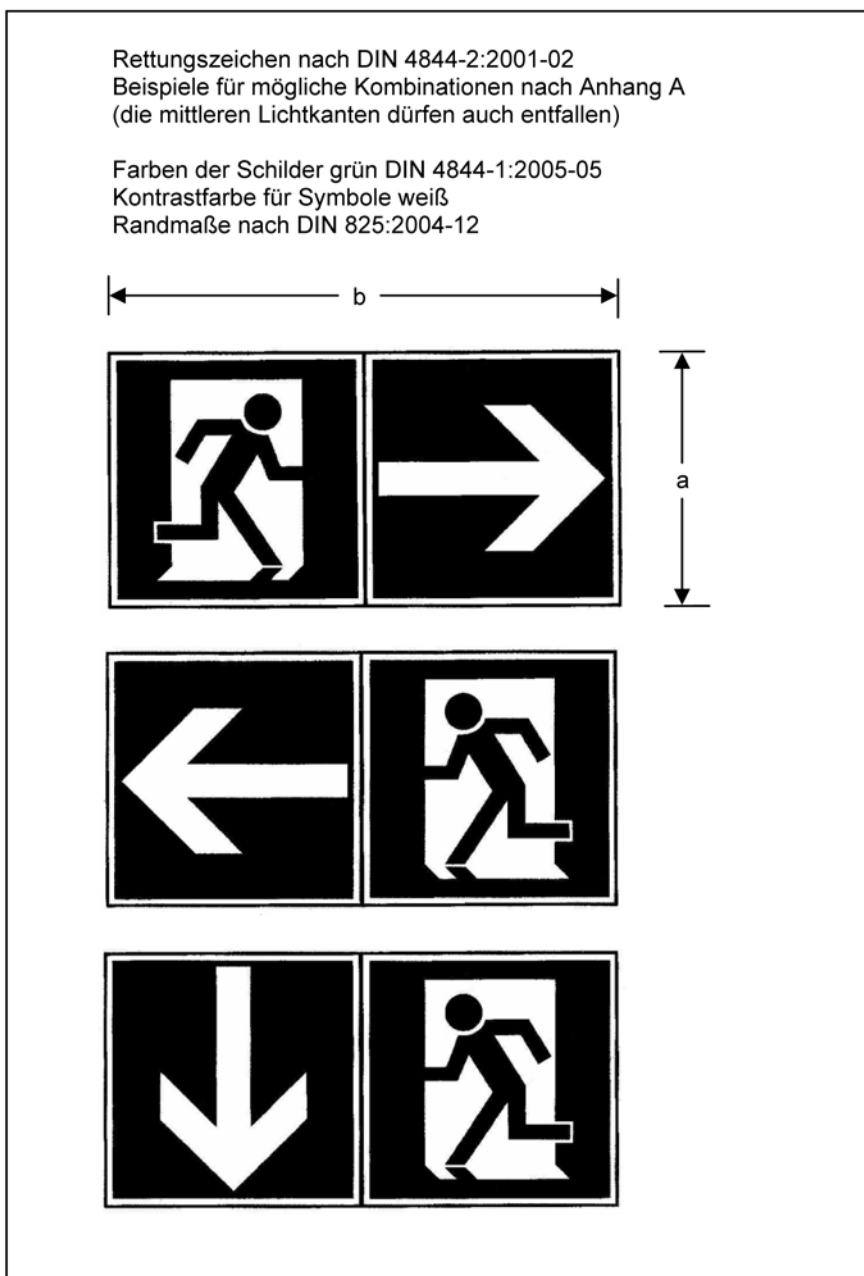
- stellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.
- 6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebs sicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- 6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 6.4 Brandverhütung
- 6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schau-geschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.
- 6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in
- a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen.
- 6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:
- a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es auf Grund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, zum Beispiel durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnelllaufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
- b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, zum Beispiel Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten gesichert werden.
- f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.
- 6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.
- 6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- 6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte, ausgenommen deren Zuschauerräume, nicht mitgenommen werden.
- 6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (zum Beispiel

- Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.
- 6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.
- 6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.
- 6.7 Hinweisschilder
- Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vergleiche Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.
- 7 Besondere Betriebsvorschriften**
- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, zum Beispiel im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- 7.1.2 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 7.1.3 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen und so weiter) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten und so weiter) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.
- 7.1.4 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor
- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
 - und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.
- 7.1.5 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.
- 7.1.6 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 7.1.7 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.
- 7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, zum Beispiel Hupe, und gegebenenfalls durch Lautsprecher bekannt zu geben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (zum Beispiel durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, zum Beispiel Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungs-nähten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.
- 7.5 Karusselle
- 7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.
- 7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.
- 7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.
- 7.6 Riesenräder
- Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.
- 7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, sorgen.
- 7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 7.8 Schießgeschäfte
- Die Bedienungspersonen haben
- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
 - b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herantreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) - vom 1. Februar 2008 - (Abl. S. 391) außer Kraft.

Anlage 1

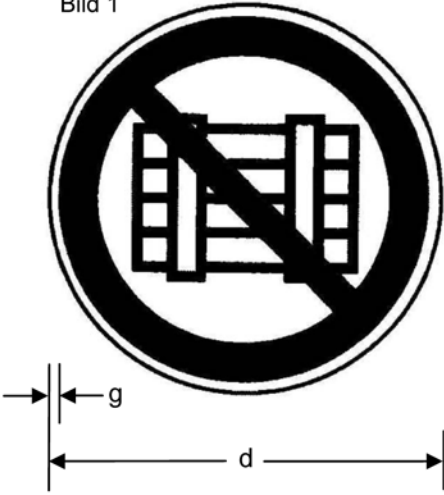
Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege



Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Bild 1

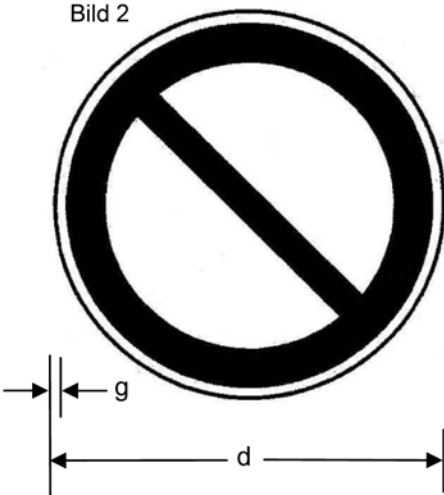


Verbotszeichen nach
DIN 4844-2:2001-02

Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau
DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotszeichen rot
DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420	10	15 m
841	21	30 m

Anlage 3

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Bild 1

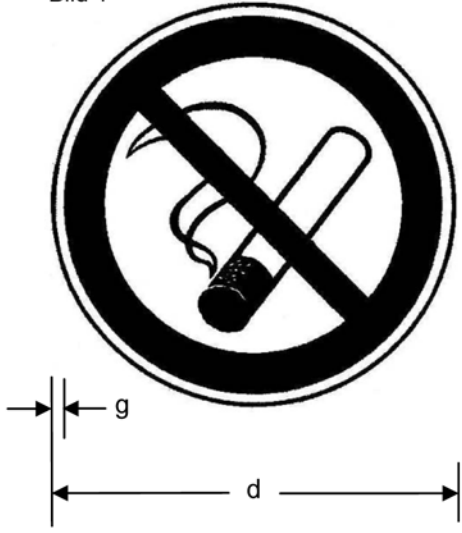



Bild 2



Verbotszeichen nach
DIN 4844-2:2001-02

Rauchen verboten

Farbe des Schildes und
Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot
DIN 4844-1:2005-05

Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und
Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol
schwarz
Verbotszeichen rot
DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420	10	15 m
841	21	30 m

**Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der integrierten
ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 11. Dezember 2012

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 5. Juli 2012 (ABl. S. 1299) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Barrierefreiheit und“ eingefügt.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

**Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
über die Barbeträge nach § 27b Absatz 2 Satz 3
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 30. November 2012

Auf Grund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird zur Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in stationären Einrichtungen aufhalten, Folgendes bestimmt:

1. Nach § 27b Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Der Barbetrag wird gemäß § 27b Absatz 2 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.
2. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich regelmäßig in einer stationären Einrichtung aufhalten, werden die monatlichen Barbeträge anhand der nachfolgend aufgeführten nach Alter gestaffelten prozentualen Anteile der Regelsätze der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung berechnet:

Alter	Prozentsatz
4. bis 6. Lebensjahr	2,5
7. und 8. Lebensjahr	3,5
9. und 10. Lebensjahr	5,5
11. und 12. Lebensjahr	7,5
13. und 14. Lebensjahr	10,5
15. und 16. Lebensjahr	12,5
17. und 18. Lebensjahr	15,5

3. Für Leistungsberechtigte nach Nummer 2 mit regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der stationären Einrichtung - insbesondere Schülerinnen oder Schüler - werden die nach Nummer 2 berechneten Beträge um ein Drittel abgesenkt. Regelmäßige Abwesenheitszeiten im Sinne von Satz 1 liegen vor, wenn monatlich ein oder mehrere Wochenenden und die Ferien zu Hause verbracht werden.
4. Die nach den Nummern 2 und 3 berechneten Beträge sind auf volle 10 Eurocent auf- oder abzurunden. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden. Die gerundeten Beträge werden als Barbeträge ausgezahlt.
5. Die aufgrund regelmäßiger Abwesenheitszeiten abgesenkten Barbeträge nach Nummer 3 sind auch für Ferienmonate auszahlbar.
6. Erreichen Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Laufe eines Monats eine andere Altersgruppe, so ist der höhere Barbetrag vom Ersten des Monats an, in dem der Eintritt in die neue Altersgruppe erfolgt, zu gewähren.
7. Personen, die Blindenhilfe erhalten, wird kein Barbetrag gewährt.
8. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in stationären Einrichtungen anderer Bundesländer aufhalten, erhalten den Barbetrag nach den am Einrichtungsort geltenden Bestimmungen.
9. Die sich aufgrund der vorstehenden Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ergebenden Barbeträge werden in der Anlage zu diesem Erlass nachrichtlich ausgewiesen. Soweit Änderungen der Regelsätze nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Auswirkungen auf die Höhe der Barbeträge haben, gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie diese Änderungen durch Rundschreiben bekannt.
10. Der Erlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Barbeträge nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 24) außer Kraft.

Anlage

Altersstufe	Regelbedarf in € zum 01.01.2013	Prozentsatz	Barbetrag bei regelmäßigem Aufenthalt in der stationären Einrichtung gemäß Nummer 2 in € zum 01.01.2013	Barbetrag bei regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der stationären Einrichtung gemäß Nummer 3 in € zum 01.01.2013
4. bis 6. Lebensjahr	224	2,5	5,60	3,70
7. und 8. Lebensjahr	255	3,5	8,90	5,90
9. und 10. Lebensjahr	255	5,5	14,00	9,30
11. und 12. Lebensjahr	255	7,5	19,10	12,70
13. und 14. Lebensjahr	255	10,5	26,80	17,90
15. und 16. Lebensjahr	289	12,5	36,10	24,10
17. und 18. Lebensjahr	289	15,5	44,80	29,90

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie über die Zusammenarbeit
zwischen den im Rahmen der Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen
Behörden**

Vom 4. Dezember 2012

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 22. August 2007 (ABl. S. 1998) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden“.

2. Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geltungsdauer ist bis zum 25. September 2017 befristet.“

II.

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 26. September 2012 in Kraft.

**Raumordnungsverfahren
für die Planung „380-kV-Freileitung 3. Interconnector
Eisenhüttenstadt - Plewiska (Polen) und Verstärkung
Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 21. Dezember 2012

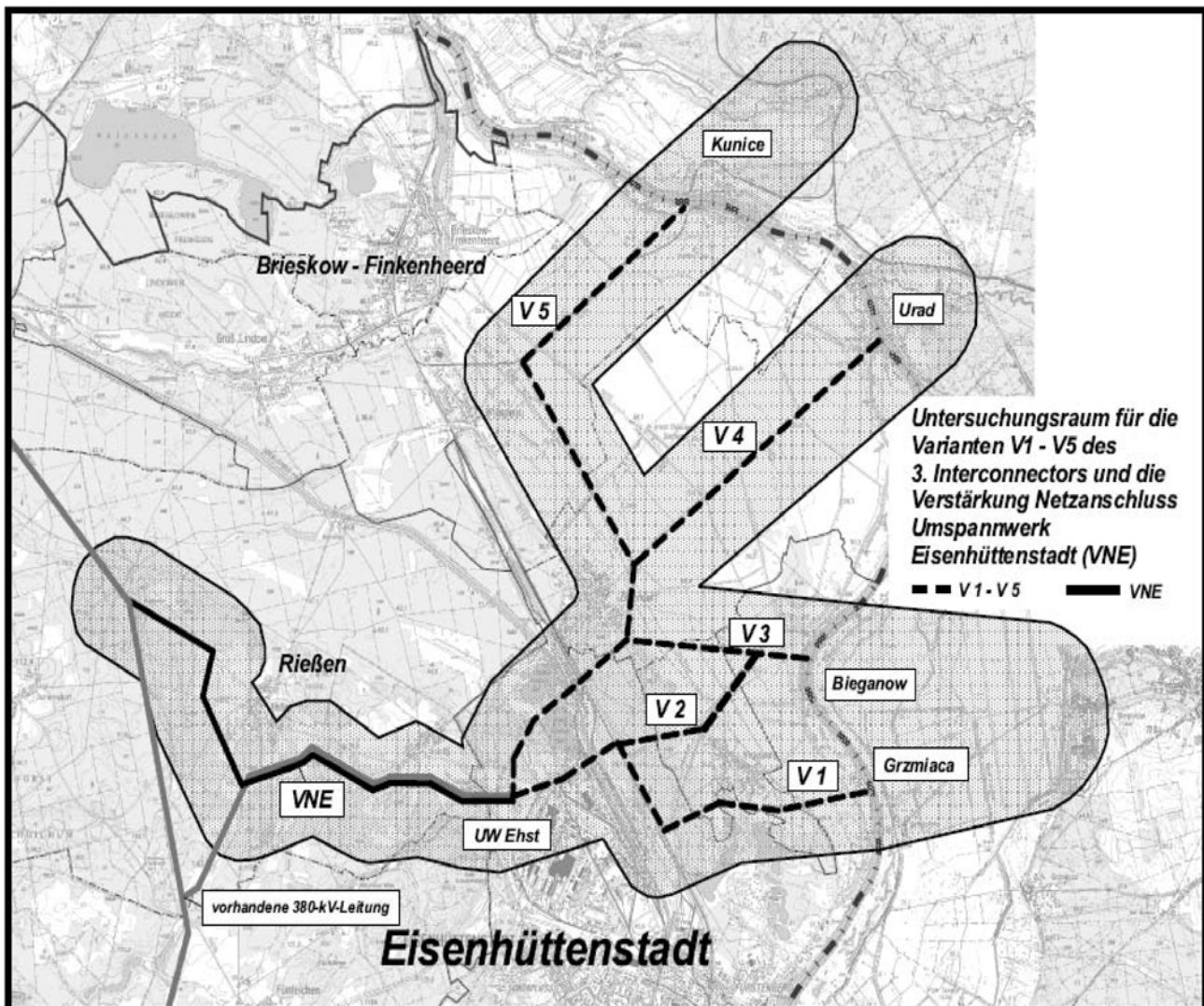
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für die Planung

**380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt -
Plewiska (Polen) und Verstärkung Netzanschluss
Umspannwerk Eisenhüttenstadt**

Die 50Hertz Transmission GmbH plant den Neubau des deutschen Abschnittes des 3. Interconnectors Deutschland - Polen mit einer 380-kV-Freileitung zwischen Eisenhüttenstadt und Plewiska und die Verstärkung des 380-kV-Netzanschlusses des Umspannwerkes Eisenhüttenstadt mit einer 380-kV-Freileitung. Mit dieser geplanten 3. Stromverbindung im Höchstspannungsnetz zwischen Deutschland und Polen soll die Vernetzung im europäischen Verbund gestärkt, die künftig steigende Einspeisung am Standort Eisenhüttenstadt bewältigt und eine verbesserte Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Gegenstand der Untersuchungen im Raumordnungsverfahren für den deutschen Abschnitt der **380-kV-Freileitung 3 Interconnector Eisenhüttenstadt - Plewiska (Polen)** sind fünf Varianten in ca. 2.000 m breiten Untersuchungskorridoren, in denen die geplante Freileitung verlaufen soll.

Für die **Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt** wurden zwei Abschnitte untersucht, ein Neubaubereich in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung und ein Neubaubereich in freier Trassierung.



Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feinstrassung. Konkrete Festlegungen zur Anzahl sowie zu Standorten und Höhen der Maste werden nicht getroffen.

In dem von den Untersuchungskorridoren der Planung betroffenen Landkreis, der amtsfreien Stadt und den Ämtern sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird die Verfahrensunterlage zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 14. Januar 2013** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine grenzüberschreitende raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung und eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit **vom 14. Januar bis 14. Februar 2013 öffentlich aus:**

in der Kreisverwaltung Oder-Spree

Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen
 Amt für Kreisentwicklung
 Rathenaustraße 13
 Haus C, Raum C 206
 15848 Beeskow

Montag und Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 03366 35-1610, 35-1615).

in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt

Zimmer 315, Rathaus, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt,

Montag bis Freitag	8:00 - 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr

im Amt Schlaubetal

Bauamt, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose,

Montag	7:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:00 Uhr

im Amt Brieskow-Finkenheerd

Zimmer 205, August-Bebel-Straße 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd,

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5

Zimmer 219, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder),

Montag bis Freitag	8:00 - 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 0335 560-3114).

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (www.gl.berlin-brandenburg.de) einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (www.gl.berlin-brandenburg.de) einsehbar sein.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 11. Dezember 2012

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8), wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Gerlinde Stobrawa mit Ablauf des 10. Dezember 2012 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Gerlinde Stobrawa auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Nach § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) verliert ein Bewerber seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 hat Frau Katharina Dahme ihren Verzicht gegenüber dem Landeswahlleiter erklärt.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr René Kretzschmar auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Gerlinde Stobrawa übergeht.

Herr René Kretzschmar hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 11. Dezember 2012 angenommen.

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Dezember 2012

Die Firma Classen Industries GmbH, An der Birkenpfulheide 6, 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstücke 52, 53 und 54 eine Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage) wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage durch den Aufbau einer weiteren Produktionslinie (LLT 3 und 4) innerhalb der vorhandenen Produktionshalle. Weiterhin sind die Errichtung einer zweiten thermischen Nachverbrennung sowie eine geänderte Abgasführung vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im September 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 03.01.2012 bis einschließlich 18.02.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **13.03.2013 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**. Kann die

Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des Bioenergieparks in 03149 Forst (Lausitz)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Dezember 2012

Die BioFo Asset Besitzgesellschaft mbH & Co. KG, Inselstr. 30/31 in 03149 Forst (Lausitz) beantragt die Genehmigung den Bioenergiepark Forst (Lausitz) in der Gemarkung Forst (Landkreis Spree-Neiße), Flur 37, Flurstücke 65, 72, 73, 240,

241, 242, 243, 244, 245, 246, 334, 335, 373, 375, 377, 378, 380, 383, 387, 389, 390, 392, 394 und 396 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Biogasanlagen in zwei Bauabschnitten gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wesentlich zu ändern.

Es handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1 b) Spalte 1 der 4. BImSchV, nach Nummer 8.6 b) 2. Spiegelstrich sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.4 b) aa) jeweils Spalte 2 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben der Nummern 9.1.4, 8.4.3 und 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Dezember 2012

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Spremberger Straße 13 - 15 in 03046 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 79 zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m, Leistung 2,0 MW. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist im II. Quartal 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1A in 14913 Niederer Fläming OT Lichtenfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 03.01.2013 bis einschließlich 18.02.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 20.03.2013 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum im Feuerwehrgebäude, Chausseestraße in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage am Standort 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Dezember 2012

Die Firma Becker+Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Str. 100, 15236 Frankfurt (Oder), beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage bezogen auf den Betriebsteil der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Gottlieb-Daimler-Straße 10 in 14974 Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde, Flurstücke 67/82, 152, 238 und 397.

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Aufnahmekapazität von derzeit 3.000 Tonnen auf 25.000 Tonnen pro Jahr zur Lagerung von gefährlichen Abfällen unter Beibehaltung der Lagermenge von maximal 150 Tonnen auf dem bestehenden Betriebsgelände.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Ludwigsfelde, Bauleitplanung und Liegenschaften, 14974 Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 03.01.2013 bis einschließlich 18.02.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **26.03.2013 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14947 Ludwigsfelde** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Golzow“, AZ: 3001 R im Wege- und Gewässerplan
benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 6. Dezember 2012

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Golzow“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 14. Januar 2013 bis einschließlich 28. Januar 2013 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Riebener See - Nieplitz Niederung“, AZ: 1/001/J
in der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes
benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 6. Dezember 2012

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See - Nieplitz Niederung“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung von landwirtschaftlichen Wegen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 14. Januar 2013 bis einschließlich 28. Januar 2013 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung und Umstufung der L 33 im Zuge des vierstreifigen Ausbaus AS Marzahn bis Hönow

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Ost
Vom 23. November 2012

1 Widmung

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Nr.: 40.8 7173/33.3 vom 2. Februar 2011 erfolgte der vierstreifige Ausbau der Landesstraße 33 von der AS Marzahn bis Hönow. Die L 33 erhält nach Fertigstellung des Ausbaus auf einer Länge von zirka 2,6 km einen neuen Verlauf.

Dieser Teilabschnitt der L 33 gilt mit der Verkehrsfreigabe am 23.11.2012 als Kraftfahrstraße gewidmet und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

2 Umstufung

Die bisherige Linienführung der L 33 wird im Abschnitt 400 von zirka km 0,420 bis zirka km 1,840 zur Gemeindestraße (Wirtschaftsweg) abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist zukünftig die Gemeinde Hoppegarten.

Die Abstufung tritt mit der Verkehrsfreigabe in Kraft.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Im Auftrag
Andreas Schade
Niederlassungsleiter

(Siegel)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 6. Dezember 2012

Der Antragsteller die Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH, plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Bestensee, Flur 14, Flurstück 16/2 und Flur 15, Flurstück 220 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) auf einer Fläche von 6,5405 ha (Anlage eines Immissionsschutzwaldes).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 06.03.2012, Az.: LFB 19.01-7020-6/02/12 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 6. Dezember 2012

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV) hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Beschluss des Rundfunkrates vom 1. November 2012 mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 30. November 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

§ 2

Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß §§ 126 Abs. 1, 3 und 4, 126a Abs. 1 BGB der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet und an

Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von der Rundfunkanstalt bekannt gegeben werden, sowie von nach § 16 Abs. 4 beauftragten Dritten kostenlos bereitgehalten.

(3) Den Beitragsschuldner/Die Beitragsschuldnerin trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

§ 4

Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers/der Inhaberin in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers/der Inhaberin in Betracht. Im nichtprivaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. „Scheidung“ oder „Ruhestand“) sind nicht anzugeben.

(2) Als Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden anzuzeigen. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzugeben. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner/Jede Beitragsschuldnerin erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

§ 6

Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaber einer Wohnung) oder
3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaber einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen. Dabei soll der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

Absatz 1, 1.) insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

Absatz 1, 2.) insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,

Absatz 1, 3.) insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Registerführenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner/Die Beitragsschuldnerin trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

§ 7

Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 2 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der einmaligen Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

(3) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird nur solche öffentlichen Stellen um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, die über die Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder einzelner Inhaber von Betriebsstätten verfügen und denen die Übermittlung dieser Daten an die Rundfunkanstalt rechtlich gestattet ist. Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere

1. Meldebehörden,
2. Handelsregister,
3. Gewerberegister und
4. Grundbuchämter.

(4) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners/einer Beitragsschuldnerin wird die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle dem Beitragsschuldner/der Beitragsschuldnerin die öffentliche Stelle mitteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin übermittelt hat.

§ 8

Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar bei dem/der Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 7 Abs. 3 erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nicht-öffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 2 genannten Beschränkungen ersuchen. § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten. § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 9

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der

Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

§ 10 Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner/Die Beitragsschuldnerin hat die Rundfunkbeiträge auf seine/ihre Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner/Die Beitragsschuldnerin kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift bzw. künftiger SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner/Die Beitragsschuldnerin ist verpflichtet, die von ihm/ihr zu Lasten seines/ihrer Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11 Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5

RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

§ 12 Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13 Verrechnung

Zahlungen werden vorbehaltlich der Regelung in § 17 Abs. 4 jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende

volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner/die Beitragsschuldnerin die Beweislast.

§ 15

Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Härtefällen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV

(1) Wird ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum eines Ablehnungsbescheides der Sozialbehörde gestellt (Antragsfrist), so beginnt eine darauf gewährte Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Sozialbehörde gestellt wurde. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat das Datum der Antragstellung bei der Sozialbehörde nachzuweisen und trägt die Beweislast für den Zugang des Antrags.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort genannten Antragsfrist gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle folgt.

(3) Eine Befreiung in den besonderen Härtefällen nach Absatz 1 wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewährt.

(4) Entfällt die Voraussetzung für die Befreiung nach Absatz 1, so ist dies der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen; die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Befreiung entfällt.

§ 16

Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen. Die Rundfunkanstalt darf ein Inkassounternehmen erst beauftragen, nachdem der geschuldete Betrag durch die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnte.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen - § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt - oder
- e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale - GEZ - bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 01.01.2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale - GEZ - erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels

Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 01.01.2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels Lastschrift oder künftiger SEPA-Basislastschrift.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vorschriften der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 30. September 2003 (ABl. Bln. 2003, S. 4186; ABl. Bbg. 2003, S. 1010) bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

ausgefertigt:

Berlin, den 6. Dezember 2012

Dagmar Reim

Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Preisliste ab 01.01.2013

Bekanntmachung des Landeslabors Berlin-Brandenburg
www.landeslabor-bbb.de
Vom 10. Dezember 2012

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) und in Anwendung des Artikels 9 Absatz 3 des Staatsvertrages sowie in Abstimmung mit der für die Aufsicht zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 eine einheitliche Preisliste in Kraft.

Die Preisliste ist im Internet des LLBB unter www.landeslabor-bbb.de/Kundeninformation veröffentlicht.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2013**

Vom 10. Dezember 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 515.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 592.100,00 € |

festgesetzt.

2. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
- 10.000,00 €
- festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 3 % € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 20 % € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 10.12.2012

B. Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung

**Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2011
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Vom 10. Dezember 2012

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 24/2012 vom 10. Dezember 2012 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bestätigt.

Eberswalde, den 10. Dezember 2012

B. Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4003** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	5	579	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 43	928 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude (bis Januar 2005 als „Haus der Kinder- und Jugendhilfe“ genutzt; Bj. ca. 1910; Sanierung/Modernisierung 1999/2004; WF ca. 240 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3785** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Doberlug-Kirchhain	6	349	Gebäude- und Freifläche Am Markt 4	556 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend), Hinterhaus, separate Nebengebäude sowie einem Wohngebäude ohne wirtschaftliche Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 162.000,00 EUR.

Im Termin am 10. Juli 2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 551** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Zeckerin	4	671	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	1.101 m ²
2	Zeckerin	4	672	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	726 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1900 erbauten eingeschossigen Wohnhaus, einem um 1900 erbauten und um 1980 aufgestockten zweigeschossigen Wohnhaus mit Windfang, Nebengebäude, Fertigteilgarage sowie Hofscheune mit Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 116.500,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 65/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3141** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	10	408/43	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.471 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte; Bj. ca. 1960 - 1965) mit Anbau im Horstweg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 297** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Jeßnigk	3	298	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 43	69 m ²
3	Jeßnigk	3	297	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 43	598 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhausgrundstück (leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Im Termin am 23.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 32/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche Anhalter Str., groß 1.848 m²,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.650 m²,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.730 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 3 überwiegend unbebaute Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.08.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 609: 26.000,00 EUR

Flurstück 657: 23.000,00 EUR

Flurstück 655: 19.000,00 EUR.

Im Termin am 02.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2528** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug- Kirchhain	15	999	Gebäude- und Freifläche Friedrich-Engels-Str. 20	1.702 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbauten und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von Dirk Joppelt ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 116/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Osteroda Blatt 126** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Osteroda	2	184/46	Dorfstraße 31	330 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohngebäude mit Überdachung (Bj. ca. um 1920 - 1930).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.12.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 17.000,00 EUR.

Im Termin am 30.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 77/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schlieben	8	344	Gebäude- und Freifläche Martinstr. 20	447 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 125/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Nexdorf Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Nexdorf	2	94	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 1	464 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1897; 1971 Vollsanierung und Komplettumbau) mit Verandaanbau und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Im Termin am 03.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 123/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Buchhain Blatt 46** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Buchhain	4	8	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Genossenschaftsstr. 18	1.870 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Zwischenanbau zum Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Februar 2013, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7370** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	11	7	Gebäude- und Freifläche August-Bebel-Str. 12	265 m ²
2	Finsterwalde	11	8	Gebäude- und Freifläche	316 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstücksareal ist als wirtschaftliche Einheit zu verstehen und mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, welches teilw. vermietet ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 48/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Februar 2013, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Massen Blatt 10088** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Tanneberg	1	231	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Möllendorfer Str. 21	12.641 m ²
9	Tanneberg	2	130	Landwirtschaftsfläche Am Wege zur Buschmühle	807 m ²
9	Tanneberg	2	131	Landwirtschaftsfläche Am Wege zur Buschmühle	6.756 m ²
11	Tanneberg	1	305	Verkehrsfläche Möllendorfer Str.	64 m ²
12	Tanneberg	1	306	Gebäude- und Freifläche Möllendorfer Str.	1.604 m ²
13	Tanneberg	1	313	Landwirtschaftsfläche Möllendorfer Str.	4.773 m ²
14	Tanneberg	1	314	Landwirtschaftsfläche Möllendorfer Str.	6.200 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 231 ist mit einem Zweifamilienhaus mit Büroanbau und Nebengebäude bebaut, Flurstücke 130, 131, 313 und 314 stellen sich als Grün- bzw. Ackerland dar, das Flurstück 305 ist eine Gehwegfläche und Flurstück 306 wird als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.05.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 9: 88.000,00 EUR

lfd. Nr. 11: 30,00 EUR

lfd. Nr. 12: 3.000,00 EUR

lfd. Nr. 13: 1.300,00 EUR

lfd. Nr. 14: 1.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 39/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Diedersdorf Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 155, Waldfläche, Die Sandfichten, Größe: 9.250 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.590,00 EUR.

Nutzung: Waldflächen

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 177/11

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 19. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 693** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 95, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Wriezener Str. 2, Größe: 736 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 95, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Wriezener Str. 2, Größe: 2.045 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 86.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 3.500,00 EUR

Gesamtausgebot: 92.000,00 EUR.

Nutzung: lfd. Nr. 1: Wohngrundstück mit Wohnhaus und Nebengebäuden

lfd. Nr. 2: Hinterlandgrundstück mit Nebengebäuden

Postanschrift: Wriezener Str. 2, 15517 Fürstenwalde/Spree

AZ: 3 K 9/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 7031** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Größe: 464 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: anderthalb geschossige Doppelhaushälfte, teilweise unterkellert, mit angebauter Garage und desolaten Schuppen
Postanschrift: Gersdorffstr. 23, 15517 Fürstenwalde

Im Termin am 13.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 7/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 484** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- je zu 1/4 Anteil -

c) [REDACTED] *

- zu 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Buchwaldweg 5, Größe: 11.300 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Postanschrift: Buchwaldweg 5, 15890 Vogelsang

Bebauung: Gewerbeobjekt bebaut mit 4 Gebäuden:

- ehemaliger Bergeraum,
- ehemaliges Milch- und Heizhaus,
- ehemaliger Kuhstall
- Bungalow (mit Abrissverfügung)

Geschäfts-Nr.: 3 K 235/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10212** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 789,13/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 46, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 35 b und 35 c, Größe: 1.219 qm, verbunden mit dem Teileigentum an den Räumen im Erdgeschoss des Vorderhauses rechts gelegen, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

Postanschrift: Gubener Str. 35 b, c, 15230 Frankfurt (Oder) (2 Ladengeschäfte)

Geschäfts-Nr.: 3 K 115/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 32** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- in Erbengemeinschaft -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Verkehrsfläche, Weg, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Ausbau 6, 7, Größe: 12.689 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Postanschrift: Ausbau 4, 15295 Groß Lindow - Ortslage Hammerfort

Bebauung: Wochenendhaus/Bungalow, Garage und Pumpenhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 182/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 192** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Heidewinkel 10, Größe: 650 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.400,00 EUR (mit Einbauküche).

Im Termin am 07.11.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Heidewinkel 10, 15890 Siedhichum OT Schernsdorf

Bebauung: Wohnhaus, Doppelgarage und Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 6. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Selchow Blatt 251** auf die Namen:

1.		*
2.		*
3.		*
4.		*
5.		*
6.		*
7.		*
8.		*
9.		*
10.		*
11.		*
12.		*
13.		*
14.		*
15.		*
16.		*
17.		*
18.		*
19.		*
20.		*
21.		*
22.		*
23.		*
24.		*
25.		*

- in Erbengemeinschaft -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Streganzer Weg, Größe: 8.737 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.800,00 EUR.

Postanschrift: Streganzer Weg, 15859 Storkow OT Selchow

Bebauung: Zwei ehemalige Schweineställe

Geschäft-Nr.: 3 K 202/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Großziethen Blatt 882** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Mosers Busch, Größe 26.869 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Langer Grund, Größe 15.095 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche, Lichtenrader Chaussee, Größe 7.503 m²

zu 1/6 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.233,32 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 38 2.600,00 EUR

Flurstück 75 1.466,66 EUR

Flurstück 103 2.166,66 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich lt. Gutachten nördlich der Ortsverbindungsstraße vom Berliner Ortsteil Lichtenrade nach Großziethen in 15831 Schönefeld OT Großziethen. Es handelt sich um Ackerflächen innerhalb eines größeren Ackerschläges. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 175/10

Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1966** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 202, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 244, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 1.310 m²,

lfd. Nr. 203, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 245, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Millingsweg, Größe 307 m²,

lfd. Nr. 204, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 266 m²,

lfd. Nr. 205, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 247, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 67 m²,

lfd. Nr. 206, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 207 m²,

lfd. Nr. 207, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 140 m²,

lfd. Nr. 208, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 142 m²,

lfd. Nr. 209, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 145 m²,

lfd. Nr. 210, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 147 m²,

lfd. Nr. 211, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 150 m²,

- lfd. Nr. 255, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 227, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 58 m²,
- lfd. Nr. 256, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 282 m²,
- lfd. Nr. 257, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 258, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 252 m²,
- lfd. Nr. 259, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 29 m²,
- lfd. Nr. 260, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 46 m²,
- lfd. Nr. 261, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 16 m²,
- lfd. Nr. 262, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 234, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 420 m²,
- lfd. Nr. 263, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 7 m²,
- lfd. Nr. 264, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 22 m²,
- lfd. Nr. 265, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 7 m²,
- lfd. Nr. 266, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 22 m²,
- lfd. Nr. 267, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 407 m²,
- lfd. Nr. 268, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 147 m²,
- lfd. Nr. 268, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 158 m²,
- lfd. Nr. 270, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 76 m²,
- lfd. Nr. 271, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 347, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 1.263 m²,
- lfd. Nr. 271, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 348, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 260 m²,
- lfd. Nr. 272, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 349, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 211 m²,
- lfd. Nr. 273, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 350, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 214 m²,
- lfd. Nr. 274, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 351, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 217 m²,
- lfd. Nr. 275, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 352, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 219 m²,
- lfd. Nr. 276, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 353, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 222 m²,
- lfd. Nr. 277, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 354, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 225 m²,
- lfd. Nr. 278, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 355, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 227 m²,
- lfd. Nr. 279, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 356, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 230 m²,
- lfd. Nr. 280, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 357, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 233 m²,
- lfd. Nr. 281, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 358, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 235 m²,
- lfd. Nr. 282, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 359, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 238 m²,
- lfd. Nr. 283, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 360, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 241 m²,
- lfd. Nr. 284, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 361, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 244 m²,
- lfd. Nr. 285, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 362, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 246 m²,
- lfd. Nr. 286, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 363, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 249 m²,
- lfd. Nr. 287, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 364, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 252 m²,
- lfd. Nr. 288, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 365, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 331 m²,
- lfd. Nr. 289, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 366, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²,
- lfd. Nr. 290, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 367, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²,
- lfd. Nr. 291, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 368, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²,
- lfd. Nr. 292, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 369, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²,
- lfd. Nr. 293, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 370, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²,
- lfd. Nr. 294, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 371, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 2 m²,

- lfd. Nr. 295, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 372, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 115 m²,
- lfd. Nr. 296, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 373, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 194 m²,
- lfd. Nr. 297, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 374, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 196 m²,
- lfd. Nr. 298, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 375, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 203 m²,
- lfd. Nr. 299, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 376, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 213 m²,
- lfd. Nr. 300, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 377, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 601 m²,
- lfd. Nr. 301, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 275, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 74 m²,
- lfd. Nr. 302, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 276, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 57 m²,
- lfd. Nr. 303, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 277, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 13 m²,
- lfd. Nr. 304, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 278, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 39 m²,
- lfd. Nr. 305, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 279, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 24 m²,
- lfd. Nr. 306, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 280, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 23 m²,
- lfd. Nr. 307, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 281, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²,
- lfd. Nr. 308, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 282, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²,
- lfd. Nr. 309, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 283, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 20 m²,
- lfd. Nr. 310, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 284, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 19 m²,
- lfd. Nr. 311, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 285, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 30 m²,
- lfd. Nr. 312, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 286, Verkehrsfläche, Größe 0 m²,
- lfd. Nr. 313, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 287, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 17 m²,
- lfd. Nr. 314, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 288, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 14 m²,
- lfd. Nr. 315, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 289, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 13 m²,
- lfd. Nr. 316, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 290, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 12 m²,
- lfd. Nr. 317, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 291, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 11 m²,
- lfd. Nr. 318, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 292, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 10 m²,
- lfd. Nr. 319, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 293, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 9 m²,
- lfd. Nr. 320, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 294, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²,
- lfd. Nr. 321, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 295, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 409 m²,
- lfd. Nr. 322, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 296, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 306 m²,
- lfd. Nr. 323, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 297, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 396 m²,
- lfd. Nr. 324, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 298, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 80 m²,
- lfd. Nr. 325, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 299, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 238 m²,
- lfd. Nr. 326, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 300, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 327, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 301, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 258 m²,
- lfd. Nr. 328, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 302, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 32 m²,
- lfd. Nr. 329, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 303, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 56 m²,
- lfd. Nr. 330, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 304, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²,
- lfd. Nr. 331, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 305, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 83 m²,
- lfd. Nr. 332, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 306, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 229 m²,
- lfd. Nr. 333, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 307, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 334, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 308, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 270 m²,
- lfd. Nr. 335, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 309, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 49 m²,
- lfd. Nr. 336, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 310, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 68 m²,
- lfd. Nr. 337, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 311,

- Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 25 m²,
- lfd. Nr. 338, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 312, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 79 m²,
- lfd. Nr. 339, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 229 m²,
- lfd. Nr. 340, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 314, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 341, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 315, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²,
- lfd. Nr. 342, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 316, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 183 m²,
- lfd. Nr. 343, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 317, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 16 m²,
- lfd. Nr. 344, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 318, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 17 m²,
- lfd. Nr. 345, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 319, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 18 m²,
- lfd. Nr. 346, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 320, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 19 m²,
- lfd. Nr. 347, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 321, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 31 m²,
- lfd. Nr. 348, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 322, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 11 m²,
- lfd. Nr. 349, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 323, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 12 m²,
- lfd. Nr. 350, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 324, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 91 m²,
- lfd. Nr. 351, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 325, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 288 m²,
- lfd. Nr. 352, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 326, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 166 m²,
- lfd. Nr. 353, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 327, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 161 m²,
- lfd. Nr. 354, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 328, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 253 m²,
- lfd. Nr. 355, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 329, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 20 m²,
- lfd. Nr. 356, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 330, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²,
- lfd. Nr. 357, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 331, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²,
- lfd. Nr. 358, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 332, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 23 m²,
- lfd. Nr. 359, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 333, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 38 m²,
- lfd. Nr. 360, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 334, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 14 m²,
- lfd. Nr. 361, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²,
- lfd. Nr. 362, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 336, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 1.253 m²,
- lfd. Nr. 363, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 338, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 175 m²,
- lfd. Nr. 364, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 343, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 195 m²,
- lfd. Nr. 365, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 344, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 193 m²,
- lfd. Nr. 366, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 41 m²,
- lfd. Nr. 367, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 341 m²,
- lfd. Nr. 368, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 199 m²,
- lfd. Nr. 369, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 225 m²,
- lfd. Nr. 370, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 339, Verkehrsfläche, Millingsweg, Größe 70 m²,
- lfd. Nr. 371, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 180 m²,
- lfd. Nr. 372, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 124 m²,
- lfd. Nr. 373, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 148 m²,
- lfd. Nr. 374, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 196 m²,
- lfd. Nr. 375, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 79 m²,
- lfd. Nr. 376, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 337, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 0 m²
- versteigert werden.
- Der Verkehrswert ist auf insgesamt 300.000,00 EUR festgesetzt worden.
- Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15749 Mittenwalde, Bebauungsplangebiet „Millingsweg“. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 21.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 68/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6264** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	34	76/19	Gebäude- und Freifläche Feldstraße 34 a OT Lindenberg	404 m ²

laut Gutachten gelegen in Lindenberg, Feldstr. 34 a, 19322 Wittenberge, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 1998, Wfl. ca. 99 m²) mit Nebengebäude und Swimmingpool versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

AZ: 7 K 3/12

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neu-Vehlefanz Blatt 359** eingetragene Teil-Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	473/34.297	Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Neu-Vehlefanz Blatt 298 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichneten Grundstücks			
		3	300	Erholungsfläche, Grünanlage Kremmener Weg	253 m ²
		3	90/1	Erholungsfläche, Grünanlage Kremmener Weg	695 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
		3	90/2	Erholungsfläche, Grünanlage Kremmener Weg	27.332 m ²
		3	93/1	Erholungsfläche, Grünanlage Kremmener Weg	19.155 m ²
		3	93/2	Erholungsfläche, Grünanlage Kremmener Weg	6.052 m ²

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Grundbucheintragung, eingetragen ist.

Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich:

- zur Veräußerung im Ganzen oder in Teilen
- zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten oder deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Klein-Ziethen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20.12.1999 (Ur-Nr. 697/1999, Notar Eschen in Teltow), die Identitätserklärung vom 14.11.2000 (Ur-Nr. 640/2000, Notar Eschen in Teltow) und die Änderungsurkunde vom 30.07.2001 (Ur-Nr. 433/2001, Notar Eschen in Teltow) bei Anlegung dieses Teilerbbaugrundbuchs hier vermerkt am 11.03.2004.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 335 bis 403) beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit gleicher Nummer bezeichneten Parzelle.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 29.11.2002 (UR-Nr. 338/2002, Notar Dr. Rüdiger Boergen in Berlin); hierher übertragen aus Blatt 299; eingetragen am 11.03.2004.

laut Gutachten gelegen in Neu-Vehlefanz, Am Rehgraben 21, 16727 Oberkrämer, bebaut mit einem Wochenendhaus (Wfl. ca. 48,21 m²) und Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 106/12

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dannenwalde Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dannenwalde	11	11/1		703 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 16866 Gumtow OT Bärensprung, Gumtower Str. 16.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

Im Termin am 04.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 18/12

Zwangsversteigerung

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 5. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Brunn Blatt 264** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Brunn	1	66	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße (OT Brunn)	282 m ²
2	Brunn	1	69	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Im Dorfe	3.339 m ²

laut Gutachter: unbebaute Grundstücke im Außenbereich in 16845 Wusterhausen OT Brunn, die als Koppel und Weg zur Koppel genutzt werden, bebaut mit einem Stall in einfacher Bauweise (Eigenregie) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 179/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 6. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Schenkenberg Blatt 289** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schenkenberg	2	425	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstr. 1	680 m ²
2	Schenkenberg	2	442	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstr. 1	401 m ²
3	Schenkenberg	2	443	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstr. 1	1.188 m ²
4	Schenkenberg	2	441	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstr. 1	3.029 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um mit einem (zurzeit leer stehenden) Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstücke in 17291 Schenkenberg, Dorfstraße 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 71/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2135** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

98/13.598 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Straße 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Straße 56 bis 66, Größe: 9.519 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 03/11 des Aufteilungsplans. Sondernutzungen sind geregelt. versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 03/11 liegt im 4. Obergeschoss links in dem Mehrfamilienhaus Erich-Weinert-Str. 64 in 14478 Potsdam. Das Haus ist 1998 erbaut. Die Penthouse-Wohnung verfügt über drei Zimmer, Küche, Bad und Flur mit zus. etwa 80 m² Wohnfläche, zwei Dachterrassen und einen Kellerraum. Die vermietete Wohnung weist kleinere Schäden und Gebrauchsspuren auf. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 192/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 37, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Falkenweg, 1.164 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit freistehendem Einfamilienwohnhaus und einer Doppelgarage mit Anbau (Abstellraum), Baujahr ca. 1980. Das Haus ist voll unterkellert, das Dach ist nicht ausgebaut. Die Wohnfläche (Erdgeschoss mit 4 Zimmern, Flur, Küche, Bad und Flur mit Kellerzugang) beträgt ca. 103 m² und die Nutzfläche (Keller mit Flur, Partyraum, 3 Räumen, Bad und Heizungsraum mit Öllager) ca. 78 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 103.000,00 EUR.
AZ: 2 K 326/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4835** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1/8 Miteigentumsanteil am Grundstück
Flur 1, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche,
Fichtestraße 122 A - H, gr. 2.800 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit Carport, Baujahr ca. 1999. Im Erdgeschoss befinden sich Flur, Küche, Wohn-/Esszimmer, Zimmer (mit Leichtbauwand, entfernbar), Hauswirtschaftsraum und Toilette. Im Dachgeschoss befinden sich Flur, Bad/WC, 3 Zimmer (davon 1 mit Leichtbauwand, entfernbar). Die Wohnfläche beträgt ca. 85 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 120.000,00 EUR.
AZ: 2 K 371/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5988** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 76, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, richtig: Rüleckens Weg 4, Größe: 1.599 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Rüleckens Weg 4 in 14772 Brandenburg an der Havel ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr nicht bekannt; äußerst sauberer und gepflegter Unterhaltungszustand ohne erkennbare Mängel und Schäden; etwa 88 m² Wohn- und 55 m² Nutzfläche; eigen genutzt) und einer Garage mit Nebengebäude bebaut. Der Flüssiggastank wird als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 175.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 188/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 9**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Flur 37, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche,
Lindenstraße 7, Größe: 12.486 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich ein 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 233 m²), Baujahr ca. 1850, modernisiert 1998; eine Scheune (Nutzfläche ca. 160 m²), Baujahr ca. 1850 - teilweise als Schlaf- und Aufenthaltsbereich, Kühlraum mit Kühlzelle und als Arbeits- und Verkaufsraum umgebaut; ein Stall mit Heuboden (Nutzfläche ca. 48 m²), Baujahr ca. 1850 - teilweise als Sanitär- und Waschbereich sowie als Schlachthaus umgebaut; Garagen (Dreifachgarage), Baujahr ca. 1980; ein Schuppen/Büro (Nutzfläche ca. 18,5 m²), Baujahr ca. 1850 mit Anbau ca. 1980 als ehem. Pferdestall mit einem Büroraum im Anbau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.05.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 270.000,00 EUR.
AZ: 2 K 139/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5261** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Sperberfeld 37, groß: 920 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1936, und Anbau, Baujahr 2007. Die Wohnfläche des Objekts beträgt ca. 300 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 458.000,00 EUR.

Im Termin am 11.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 281/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1,

A. das im Wohnungsgrundbuch von **Göhlisdorf Blatt 1227** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 658/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Göhlisdorf, Flur 3,

Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 221 m²,
 Flurstück 648, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 649, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 219 m²,
 Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 218 m²,
 Flurstück 651, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 219 m²,
 Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 653, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 654, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 223 m²,
 Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 225 m²

Haus Nr. 7 - 10 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte bestehen an dem Keller Nr. 7 und dem Pkw-Stellplatz Nr. 7,

B. das im Wohnungsgrundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1234** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 592/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3,
 Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 221 m²,
 Flurstück 648, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 649, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 219 m²,
 Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 218 m²,
 Flurstück 651, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 219 m²,
 Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 653, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 220 m²,
 Flurstück 654, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 223 m²,
 Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., Größe: 225 m²

Haus Nr. 12 - 15 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 14 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte bestehen an dem Keller Nr. 14 und dem Pkw-Stellplatz Nr. 14 versteigert werden.

Bei der vermieteten Eigentumswohnung von Göhlsdorf Blatt 1227, Am Klostersteig 7 - 15, 2. Aufgang, Wohnung Nr. 7 handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung, Wfl. ca. 60 m² im OG/DG rechts mit Balkon.

Bei der vermieteten Eigentumswohnung von Göhlsdorf Blatt 1234, Am Klostersteig 7 - 15, Wohnung Nr. 14 handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung, Wfl. ca. 54 m² im EG links mit Terrasse.

Die Wohnungen sind gelegen in einem Mehrfamilienreihenhaus, Mittelhaus, 2-geschossig, Baujahr ca. 2000.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 15.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR bzgl. Göhlsdorf Blatt 1227 und auf 44.000,00 EUR bzgl. Göhlsdorf Blatt 1234.

AZ: 2 K 34-1-2/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 8, Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Am Vorholz 5 A, groß: 538 m² versteigert werden.

Das Grundstück Am Vorholz 5 A in 14656 Brieselang ist mit einem Einfamilienhaus (errichtet 1998, nicht vollständig fertig gestellt, Baumängel und -schäden; etwa 125 m² Wohnfläche; leer stehend) und einem Carport bebaut. Die Einbauküche wird als Zubehör mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 154.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 162/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 1255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 1147, Gebäude- und Freifläche, Meisenweg 48, Größe: 679 m² versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 2004. Das Haus besteht aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss und hat eine Wohnfläche von ca. 104 m². Innenbesichtigung war nicht möglich. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 153.000,00 EUR.

AZ: 2 K 130/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Pots-

dam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 32, Gartenland, Falkenseer Straße 139, 1.003 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes, rechteckiges, gut geschnittenes Grundstück. Nach Auskunft des Planungsamtes ist es dem Innenbereich zuzuordnen und in mittlerer Wohnlage. Es ist nach Beräumung von Strauchwerk und Baumfällung baureifes Land. Die Medien liegen an der Straße. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 38.000,00 EUR.

AZ: 2 K 316/11

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 207** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 9,

Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Chausseestraße 47, Größe: 120 m²,

Flurstück 28, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Chausseestraße 47, Größe: 3.500 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Glindower Chausseestraße 47 in 14542 Werder/Havel Ortsteil Glindow ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1995 laut Unterlagen, Baumängel und -schäden; etwa 107 m² Wohn- und 74 m² Nutzfläche im Keller; eigen genutzt) und Nebengebäuden (ehemalige Eisdiele mit etwa 26 m² Nutzfläche; Doppelgarage; Schuppen) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 175.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ.: 2 K 148/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 770, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Straße 42, 1.046 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Gaststätte und Gästezimmern und Wohnung, Baujahr ca. 1900. Im Erdgeschoss befindet sich die Gaststätte mit Neben-

räumen und WC-Anlagen (ca. 150 m² groß). Im 1. Obergeschoss befinden sich eine Wohnung mit 3 Zimmern und ca. 65 m² Wohnfläche und der Festsaal mit Nebenräumen (ca. 125 m² groß). Im 2. Obergeschoss befinden sich diverse Gästezimmer (insgesamt ca. 167 m² groß). Es sind baufällige Nebengebäude (Lager und Stallungen etc.) auf dem Grundstück vorhanden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 55.000,00 EUR.

AZ: 2 K 36/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. März 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7879** eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 48,49/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Driftkamp 10, Größe: 941 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplans.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Kfz-Stellplatz Nr. 1, Gartenfläche, einschließlich drei Kfz-Stellplätzen, ausgewiesen durch die Zahl Nr. 1 der karierten Fläche, versteigert werden.

Das Wohnungseigentum Nr. 1 befindet sich im Keller-, Erd- und Obergeschoss rechts des Mehrfamilienhauses Driftkamp 10 in 14532 Kleinmachnow. Das Gebäude ist laut Angabe 1998/1999 errichtet und besteht aus vier bzw. fünf Einheiten. Die eigen genutzte Maisonettewohnung Nr. 1 verfügt - einschließlich zwei Büroräumen im Kellergeschoss - über etwa 222 m² Wohnfläche und Sondernutzungsrechte an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1 und an der Gartenteilfläche einschließlich drei Kfz-Stellplätzen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 395.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 82/12

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 5. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die eingetragenen Teileigentumsrechte an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Str. 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Str. 56 - 66, 9.519 m²

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2272**

170/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 11/16 des Aufteilungsplanes

II. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2355**

7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 21 des Aufteilungsplanes
 III. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2356**
 7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich bei I. um nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (Gewerbe) im Erdgeschoss und Kellergeschoss. Es handelt sich bei II. und III. jeweils um einen Tiefgaragenstellplatz. Sie befinden sich sämtlich im Stadtteil Waldstadt I im Wohnpark „Eichenhof-West“. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 216.500,00 EUR.
 I. für Drewitz Blatt 2272 auf 204.500,00 EUR.
 (Davon entfällt auf die Küchen ein Betrag von 500,00 EUR.)
 II. für Drewitz Blatt 2355 auf 6.000,00 EUR.
 III. für Drewitz Blatt 2356 auf 6.000,00 EUR.

Im Termin am 19.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 2 K 266/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 13. Februar 2013, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuhardenberg Blatt 632** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhardenberg, Flur 4, Flurstück 139/1, Karl-Marx-Allee 67, Größe: 877 m²

laut Gutachten:
 Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und 3 Nebengebäuden
 Wohnhaus: Bj. um 1930, nach 1990 saniert, teilw. unterkellert, EG und ausgebaut DG, Wohn-/Nutzfläche ca. 180 m², gepflegter Zustand, aber Instandsetzungsbedarf,
 Nebengebäude: Garage, Stall, Schuppen
 Lage: Karl-Marx-Allee 67, 15320 Neuhardenberg
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 123/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 13. Februar 2013, 10:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6209**

eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 104,24/647,75 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Größe: 636 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der gewerblichen Einheit (Ladengeschäft) im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6210** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 84,11/647,75 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Größe: 636 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der gewerblichen Einheit (Ladengeschäft) im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet

laut Gutachten:
 - Gewerbeeinheiten in einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1995) mit 6 WE und 2 GE
 - Einheit Nr. 1 (Blatt 6209) ca. 104 m² Nutzfl., Einheit Nr. 2 (Blatt 6210) ca. 84 m² Nutzfl., insges. Ladenfläche, 2 Sanitärräume, Abstellraum, Büro- und Aufenthaltsraum, Leerstand
 Die Teileigentumseinheiten sind zueinander nicht abgeschlossen, nicht voneinander getrennt!

Lage: Schillerstr. 72, 16341 Panketal OT Zepernick (Läden im EG rechts und links, Nr. 1 und 2 des ATP)
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 26.05.2011 (Blatt 6210) bzw. 27.05.2011 (Blatt 6209) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Blatt 6209 auf: 96.000,00 EUR
 bzgl. Blatt 6210 auf: 72.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 141/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 13. Februar 2013, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11075** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, Nr. 35 des Aufteilungsplanes
 laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Plattenbau, Bauj. 1970er Jahre, 2. OG links, Wohnfläche 62 m², vermietet
 Lage: Sachtelebenstr. 15, 16321 Bernau
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.
AZ: 3 K 169/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Februar 2013, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11100** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Nr. 60 des Aufteilungsplanes
laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Plattenbau, Bauj. 1970er Jahre, 4. OG rechts, Wohnfläche 62 m², vermietet
Lage: Sachtelebenstr. 19, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.
AZ: 3 K 189/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 794, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr., Größe 393 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 800, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr. 19, Größe 1.762 m²

laut Gutachten: bis auf ein Carport (Schleppdach) unbebautes Grundstück, als Lagerfläche für Baumaterial etc. genutzt, derzeit keine wirtschaftliche Nutzung, nach Maßgabe des § 34 BauGB bebaubar
Lage: Bahnhofstr. 19, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.400,00 EUR + Zubehör: 8.200,00 EUR.
AZ: 3 K 108/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 1753** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 31, Flurstück 43, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Lange Straße 41, Größe 230 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1900, nicht unterkellert, zahlreiche Erneuerungen nach 1990, Wohnfläche ca. 167 m², Dachgeschossausbau nicht fertiggestellt
Lage: Lange Str. 104, 16303 Schwedt OT Heinersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.
AZ: 3 K 258/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 1248** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 550, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Torfstraße 17, Größe 1.099 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 138 m², die Begutachtung erfolgte mangels Zugang durch äußere Inaugenscheinnahme
Lage: Torfstr. 17, 16321 Bernau OT Schönow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.
AZ: 3 K 28/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 25. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Letschin Blatt 1291** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Letschin, Flur 1
Flurstück 322/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße 18, Größe 10.845 m²,
Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße 18 A, Größe 11.339 m²,
Flurstück 324/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße, Größe 10.797 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Letschin, Flur 1, Flurstück 327/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße, Größe 4.446 m²

laut Gutachten vom 13.12.2011:
lfd. Nr. 1 (Flurstück 322/1, 323/1, 324/1)
bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1970, vier Wohnungen, Wohnfläche insgesamt ca. 230 m², vollständig unterkellert, einfache bis mittlere Ausstattung, ausreichender, teilweise

mangelhafter Zustand, Reihengarage, Düngermittelhalle mit Portalkrananlage und Gleisanschluss, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit ca. 20 Jahren, Werkstattgebäude, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit ca. 20 Jahren, Pflanzenschutzmittellager, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit 20 Jahren

lfd. Nr. 2 (Flurstück 327/1)

unbebaut, Ackerland und Gewerbefläche

Altlastenstandort „ACZ Letschin“

Lage: 15324 Letschin, Küstriner Straße 18 (Mehrfamilienwohnhaus)

15324 Letschin, Küstriner Straße 18 a (Gewerbebereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 322/1, 323/1, 324/1) 1,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 327/1) 1,00 EUR.

AZ: 3 K 54/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Seefeld Blatt 864** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.203/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Seestr. 15, Größe 1.829 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Souterrain, Nr. 1.01A bis 1.10 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Teileigentumseinheit (Raumbezeichnung 1.01A bis 1.10) im Souterrain eines villenartigen Wohnhauses, Bj. um 1900 mit insgesamt 4 Einheiten, Nutzfläche der Einheit Nr. 1 im Souterrain gem. Grundriss der Teilungserklärung: 155,48 m², unvermieteter Leerstand u. a. mit Flur/Eingangsbereich, Küche vorbereitet, WC's und weiteren Räumen, Ausbau nicht fertiggestellt. Mängel bzw. Schäden an gemeinschaftlichem Eigentum sowie Sondereigentum, u. a. Nässe im Souterrain

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Seestr. 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 102/12

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Dr. Harald Richter IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Jörg Steinbach Technische Universität Berlin
Prof. Eicke R. Weber Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE

MinR Gerhard Wittmer Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dr. Claudia Herok Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
als Vorsitzende

RD Dr. Ulf Lange Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender

Dr.-Ing. Peter Draheim Kaustik solar GmbH

Dr. Gunter Fischer IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Dr. Christoph Kutter Infineon Technologies AG

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Konstanze Pistor Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
als Vorsitzende

Frankfurt (Oder), 1. Dezember 2012

Die Geschäftsführung

Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Amtsblatt für Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.